

D. Christoph Wilhelm Jakob
Gatterer's

Technologisches Magazin.

Ersten Bandes
Drittes Stück.

Memmingen,
bey Andreas Seyler. 1791.



D. Christoph Wilhelm Jakob Gatterer's

Technologisches

Magazin.

Ersten Bandes Drittes Stück.

1. Kurze Erläuterung der Gewerbe zu Nürnberg; zweyte Hälfte.

Mäkler, s. Sensale.

Mahler (*).

Diese treiben zu Nürnberg eine freye Kunst. — Zur Bildung junger Zeichner und Mahler befindet sich daselbst eine **Zeichnungs- und Mahler-Akademie**, deren Direktor im Jahre 1784 Herr J. E. Ihle war. — Verschiedene vorzügliche Mahler Nürnbergs findet man in den unten genannten Werken verzeichnet. — Im Jahre 1784 waren unter ihnen die Herren Prof. Reus, **Kleemann**, **Küffner** ꝛc. vorzüglich berühmt.

Malzmesser.

Sind verpflichtete Personen, welche das Malz der Bierbrauer messen müssen.

(*) Sehr schätzbare Beyträge zur Geschichte der Mahlerey zu Nürnberg findet man in: 1) J. G. Doppelmayr's Hist. Nachr. von Nürnbergischen Mathematicis und Künstlern. Nürnberg 1730. Folio. 2) in von Murr's Journal zur Kunstgeschichte, in mehrern Theilen. — Beyträge zur Geschichte der Oelmahlerey insbesondere s. von Murr's Journal zur Kunstgesch. Iter Theil, S. 17 ff.

Mangmeister. s. Färber.

Manufakturwaren-Händler.

Manufakturhändler nennt man zu Nürnberg solche Kaufleute, welche allerley kleine hölzerne, metallne, und gläserne Waren verkaufen. Sie treiben diesen Handel entweder en gros, oder offenen Gewerbs; der erstern waren im Jahre 1784 zu Nürnberg 63, und der leztern 5. — Manche unter ihnen bedrücken arme Professionisten ganz unglaublich, indem jene diesen Vorschüsse zur Anschaffung ihrer Materialien thun, und sie dagegen zwingen, ihnen die verfertigten Waren um ein sehr geringes Geld zu liefern.

Materialisten.

Diese giebts zu Nürnberg von zweyerley Art: 1) en gros, und 2) offenen Gewerbs. Der ersteren waren im Jahre 1784. 10, der leztern 1.

Maurer.

Haben daselbst ein geschenktes Handwerk, und kein Meisterstück zu machen.

Mechaniker.

Nürnberg hat schon von den ältesten Zeiten her überaus geschickte Mechaniker gehabt, denen man sehr wichtige Erfindungen verdankt. Zum Beyspiel im Jahre 1550 erfand Hanns Lambrecht sehr feine Probirwagen. In demselben Jahre erfand Leonhard Danner die Brechschraube, womit derselbe im Jahre 1558 eine

starke

starke Sturmmauer zerbrach. Nachgehends hat er die messingene Spindel an den Buchdruckerpressen zuerst angebracht. — Im Jahre 1784 waren die Herren Bischoff und Herren Burucker vorzüglich geschickte Mechaniker, in elektrischen, magnetischen und andern Werkzeugen und Maschinen. — Lebensumstände und verschiedene Kunstwerke eines andern sehr geschickten und merkwürdigen Mechanikers, Herrn Georg Matthäus Burger, findet man in: Freyherrn von Bibra Journal von und für Deutschland. 1789. VIIItes St. S. 91 bis 95.

Melber.

Sie gehören eigentlich zu den Müllern, und lassen in den Mühlen feines Mehl, Gries, Gerste oder Grüze und dergleichen machen, und verkaufen es.

Messerschmiede.

Sie kommen zu Nürnberg schon im Jahre 1285, in Zünften, unter dem Namen der Messerer oder Messrer (latein. Cultellatores oder Cultellarii) vor, und waren schon in den ältesten Zeiten von den Schwerdtfegern (latein. Gladiatores) getrennt. — Zu den mehrern Privilegien, welche sie zu Nürnberg haben, gehört auch besonders der sogenannte Schwerdt-Tanz, da sie nemlich schon seit sehr alten Zeiten in der Fastnacht einen Tanz vor dem Rathhause, und eine Fechtschule, mit vielen Feierlichkeiten hielten. Bey einem solchen Schwerdt-Tanz vom

Jahre 1561 waren der Meister, Gesellen und erwachsenen Söhne 254; im Jahre 1600 waren dabey der Meister und Gesellen über 180, und junger Meistersöhne und Lehrjungen bey 100. — Die Messerschmiede haben zu Nürnberg ein geschenktes, mit Meisterstücken versehenes Handwerk. — Im Jahre 1784 war Herr **Meynberger** unter denselben besonders berühmt.

Messingbrenner.

Diese hiessen Anfangs **Messingschmelzer**. Sie haben ein gesperretes Handwerk, und machen kein Meisterstück. Solche Messingbrenner sind zu Nürnberg in der Elendengasse, auf dem Hübnersplätzlein, und zu **Laufferholz**, einem benachbarten Orte.

Messing-Geschmeidmacher.

s. Geschmeidmacher.

Messinghandlungen.

Die Messinghandlungen verkaufen nicht nur Messing-Blech und Drath, sondern eine jede hat auch ihre eigene **Messing-Fabrik**, in welcher das Messing gebrannt, und zu Blechen und Drath verschiedener Art verarbeitet wird. Gegenwärtig sind solcher Messinghandlungen nur noch 3 zu Nürnberg, unter den Firmen: 1) **Hieronymus Pius Volckamer sel. Wittib und Forster**, 2) **Friedrich Breiding**, und 3) **Mörl, Appold und Hechtel**, zu welchen vor einigen Jahren noch eine vierte gehörte, die aber

aber von den übrigen verdrängt ist. Die erstere, welche vorzüglich groß ist, hat ihre Fabrik zu Lauſſerholz.

Meſſingſchaber.

Die Spengler und Meſſingſchaber sind diejenigen, welche das schwarze und gebeizte Meſſingblech mit einem Schabemeſſer abschaben, um demselben Glätte und Glanz zu geben, für welche Arbeit sie vom Centner Meſſingblech für die Rechenpfennigmacher 2½ Gulden bekommen. — Sie sind gesperrt, müſſen ein Meisterstück machen, und gehören zu den Flinderleinschlagern und Rechenpfenningmachern.

Meſſingſchlager (*).

Diese gabs zu Nürnberg schon im Jahre 1336. Noch gegen Ende des XIV. Jahrhunderts (1390) schlugen sie das Meſſingblech blos mit dem Hammer aus freyer Hand, daher sie auch Anfangs Meſſingschmiede hieſſen. Gegenwärtig aber schlagen sie die gegoſſenen Meſſingplatten auf, vom Waſſer getriebenen, Hammerwerken zu Blechen von verschiedener Dicke für die Gürtler, Waagmacher, Schellenmacher, Meſſerschmiede, Flaschner, Fingerhüter ꝛc. — Sie haben ein gesperrtes Handwerk, und keine Meisterstücke zu machen. — Es ist nur ein Irr-

(*) Beyträge zur ältesten Geschichte derselben findet man in: von Murrs Journal zur Kunstgeschichte, IIter Theil, S. 63 bis 71.

Irrthum, wenn manche glauben, daß im XIV. und XV. Jahrhunderte die Rothschmiede auch Messingschlager hiessen; denn beyde Professionen waren schon damals von einander verschieden. — Das Messingschlagen kann man sehr gut auf dem Duzendreich, und zu Laufferholz sehen.

Messingschmelzer. s. Messingbrenner.

Messingschmiede. s. Messingschlager.

Messrer. s. Messerschmiede.

Metallschlager.

Metallschlager und Goldschlager unterscheiden sich von einander blos dadurch, daß jene unächten, diese aber ächten Gold- und Silberschaum verfertigen; den unächten nennt man Metall. Solcher Metallschlager giebts zu Nürnberg gar nicht, hingegen sehr viele zu Fürth, und davon soll bey einer andern Gelegenheit ausführliche Nachricht ertheilt werden.

Methsieder.

Ehemals war dieses unzünftige Gewerbe ungleich stärker, als es gegenwärtig betrieben wird; denn der nürnbergsche Meth stand sonst auswärts in grossem Rufe. — Im Jahre 1784 war Herr Steiner, wegen seines Meths am beliebtesten. — Die Methsieder sind zugleich die Methschenker.

Mezger.

Die Mezger, Mezker, oder Fleischer gehören zu Nürnberg zu den vorzüglich angesehenen Handwerken, indem seit dem Jahre 1370 allemal einer derselben ein Rathsherr oder Rathsfreund ist; der erste dieser Art hies Heinrich Fütterer (gestorb. 1396). — Ein anderes Privilegium der Mezger zu Nürnberg besteht darinn, daß ihnen im Jahre 1350 Kaiser Carl IV. erlaubte, an Fastnacht einen öffentlichen und feierlichen Tanz und Fastnachtsspiel halten zu dürfen, weil sie in der grossen Rebellion vom Jahre 1349. dem Kaiser und Rathe getreu blieben. Diesen Tanz hielten sie nachgehends alle Jahre. — Nic. Hieron. Gundling (*) liefert davon folgende Beschreibung:

„Diesen Tanz haben beyde Handwerk (nemlich Messerer und Mezger) Ao. 1350. zu Faßnacht, item am Aschermitwoch das erstemal gehalten, nach vollbrachten Tanz sind die Mezger zu dem Stadt-Pfender gangen, und haben allda einen Trunck genossen, wie noch heutiges Tages geschicht. Und haben sie Freyheit an diesen beyden Tagen Sammet, Seiden, auch andere stattliche Kleider zu tragen. Es ist aber der Pöbel erstlich noch etwas schwierig gewest, und hat die Mezger an ihrem Tanz hart gedrengt, deswegen sie Leute gehalten, die Wege

(*) S. dessen historische Nachricht von dem Ursprunge und Wachsthum des H. R. R. freyer Stadt Nürnberg. Frankfurt und Leipzig 1707. 8. mit Kupff. S. 134 bis 136.

„gemacht, und die Leute auf die Köpffe geschla„gen, daß ein neuer Unwille daraus zu befürch„ten war, welche zu verhüten, der Rath befoh„len, nicht Waffen und Gewehr; sondern nur „Büsche von Laub zu gebrauchen; darumb be„stellten die Mezger 24 Mann, die kleideten sich „in Zwillich mit verdeckten Angesicht, trugen „hölzerne Knebelspiesse, und in der andern Hand „einen Busch, und machten Plaz zum Tanz. „Weil aber dem Handwerck auff solche Kleidung „jährlich Unkosten giengen, kleideten sich etliche „Bürger selbst, verdeckten die Angesicht, und „hielten den Mezgern Schuz. Diese hielten „den Gebrauch, daß sie sich unter der Vesten „(dem Schlosse) sammleten, und für das Rath„hauß und andere Ort, und nachmahls zu der „Mezger Tanz lieffen. Von solchen ist der „Schönpart (*) herkommen, welcher Gesell„schaft hernach E. E. Rath Hauptleute verord„nen, weil die Zahl oft über hundert wuchs. „Hat gewäret bis auffs Jahr 1539, in welchem „Jahr der lezte Schönpart gelauffen in lauter „Atlas. Es hat sonst niemand an Faßnachten „daß Angesicht dürffen verlarven, ausser der „Schönpart Gesellschaft, in welcher ein jeder „ein

(*) Schönpart oder Schönbart heißt so viel, als Maske. Von diesen Schönbarts stammen unsere jezigen Maskeraden ab. — Es befinden sich zu Nürnberg noch viele so genannte Schönbartsbücher, in welchen dergleichen maskirte Personen theils in Kupfer gestochen, und zum Theil sehr fein illuminirt, theils auch nur aus freyer Hand gemahlt sind.

„ein klein Fleischpärtlein an den Kleidern tragen „müssen."

Bey diesen feierlichen Tänzen, welche nun aber schon seit langer Zeit nicht mehr gehalten werden, haben die Mezger auch öfters eine ungeheuer grosse und lange Bratwurst (*) in Prozession durch die Stadt getragen. Die lezte solche Wurst wurde den 8. und 9. Februar 1658 herumgetragen, welche mit folgender Beyschrift in Kupfer gestochen wurde:

„Eigentliche Abbildung der langen Bratwurst, welche von den Knechten des Mezgerhandwercks den 8. und 9. Februar dieses laufenden 1658 Jahres in der Stadt von ihrer 12 herumgetragen worden, und war ihre Länge 658 Ellen, hat am Gewicht gehabt 514 Pfund. Die Stange, woran sie getragen worden, war 49 Schuhe lang. Die Wurst „war

(*) Auch zu Königsberg, in Preussen, war in vorigen Zeiten die Gewohnheit, daß die Mezger am Neujahrstage mit grossen Bratwürsten eine Prozession oder einen Umgang hielten; z. B. im Jahre 1558 zeigten sie daselbst eine solche Wurst von 198 Ellen Länge; im Jahre 1583 eine, wozu 36 Schinken verbraucht wurden, welche 434 Pfund wog, 596 Ellen lang war, und von 91 Personen getragen wurde. Im Jahre 1601 bereiteten sie aus 81 geräucherten Schinken, mit $18\frac{1}{4}$ Pfund Pfeffer und $1\frac{1}{2}$ Scheffeln Salz, eine Wurst, welche 1005 Ellen lang war, 885 Pfund wog, und von 103 Mezgerknechten getragen wurde. S. Christophs Weigels Abbildung der gemein-nüzlichen Haupt-Stände. 1698. 4. mit Kupff. Seite 492-493.

„war oben mit Grün besteckt. Die Träger hat-
„ten in der linken Hand Gabeln, damit sie ru-
„hen konnten.“

Die Mezger zu Nürnberg werden eingetheilt in rinderne und schweinerne Mezger.

Die Polizey für dieses Gewerbe ist hier vorzüglich gut; z. B. in der grossen Fleischbank darf kein anders Fleisch, als Fleisch von gemästeten Ochsen, und kein Kuhfleisch, womit man an andern Orten so häufig betrogen wird, verkauft werden. Alles Fleisch wird daselbst sehr genau untersucht, und das fehlerhafte sogleich in den Fluß (die Pegniz) geworfen; eben daher bekömmt man auch zu Nürnberg so vortrefliches Rindfleisch. — Von der Einrichtung des Inschlitthauses soll bey einer andern Gelegenheit Nachricht ertheilt werden. — Merkwürdig ists, daß man weder in der grossen Fleischbank zu Nürnberg, noch zu Augsburg nur irgend eine Fliege oder Mücke bemerkt, da sie sich doch sonst so sehr häufig nach dem Fleische ziehen: kömmt dies vielleicht von der starken Zugluft, die daselbst ist? — oder wovon sonst? — Mehrere Mezger, die ich deswegen befragte, wußten mir keine Ursache, auch keine Vermuthung davon anzugeben; hingegen ein Theil des Pöbels zu Augsburg schreibt diese Reinigung einem Heiligen, St. Ulrich, zu.

Mineralische Wasser-Handlung.

Im Jahre 1784 lernte ich eine Handlung dieser Art kennen, nemlich die des Herrn Schöpf.

Model-

Modelschneider.

s. Briefmahler und Formschneider.

Mühlen.

Die Müller haben zu Nürnberg ein geschenktes Handwerk, aber kein Meisterstück zu machen. — Alle Mahlmühlen in der Stadt Nürnberg werden entweder von der Pegniz, oder von dem Fischbach umgetrieben, und davon sind die erstern unterschlächtig, und die leztern oberschlächtig. — Im Nürnbergschen überhaupt treibt die Pegniz zusammen 58 Mühlräder, ohne die Schleiff- Polir- Säg- Rothschmieds- und Papier-Mühlen. — In der Stadt selbst befinden sich folgende 12 Mahlmühlen:

I. An der Pegniz:

1. Die hintere Mühle in der Vorstadt Wöhrd.
2. Die vordere Mühle in der Vorstadt Wöhrd.
3. Die Sandmühle, mit einer Schleif- einer Bresil- und einer Ahlenschmieds-Mühle.
4. Die Katharinenmühle, mit einer Schleifmühle; dem Müller eigen.
5. Die Schwabenmühle, nebst einer Säg- einer Schleif- und einer Polir-Mühle; ebenfalls dem Müller eigen.
6. Die Pfannenmühle, mit einer Gewürz- 2 Schleif- und einer Polir-Mühle; gehört dem Müller eigen.
7. Die Dörrenmühle, mit einer Säg- und einer Ahlenschmieds-Mühle.

8. Die

8. Die Nätteleinsmühle, mit einer Walk- und einer Polir-Mühle.

9. 10. } 2 Mahlmühlen auf der grossen und kleinen Waidenmühle, mit einer Papiermühle, und 2 Eisenhämmern.

II. An dem Fischbache:

11. Die Almosmühle.

12. Die Kröthenmühle (Grethenmühle), mit einer Gewürz- und einer Saffranmühle.

Wie viel Simmra diese 12 Mahlmühlen sowol an Korn, als an weissem Getreide (das heißt an Dünkel oder Spelz und Waizen) von Ostern 1778 bis Ostern 1784 zusammen abgemahlen haben, erhellet aus folgender, zu Nürnberg aus sichern Händen erhaltenen, Rechnung:

	Simmra Korn	Simmra Weiß Getreid
von 1778 bis 1779 —	9942¾	15914
von 1779 bis 1780 —	9607½	17670½
von 1780 bis 1781 —	10386½	19967½
von 1781 bis 1782 —	9312¼	18231
von 1782 bis 1783 —	10311½	20729¼
von 1783 bis 1784 —	8229½	18482¾
Summa —	57790	110995

An Korn 57790
An Weiss. 110995
zusammen 168785 Simmra Getreide vermahlen.

Münze.

Münze. (*)

Münzer gabs zu Nürnberg schon vor dem Jahre 1300. — In der Münze zu Nürnberg, welche gegenwärtig in der Lauffergasse ist, werden nicht nur die verschiedenen Sorten von Reichsgeld, sondern auch sehr artige Silberpfenninge, deren vier einen Kreuzer ausmachen, und Dukaten, von vierfachen bis zu $\frac{1}{32}$ herunter, auch schöne Schaumünzen, geprägt. Das Gepräge aller dieser Münzen ist sehr gut. — Der Münzmeister ist zugleich auch Special-Münzwardein.

Münzeisenschneider.

Münzeisenschneider, **Stempelgraber** oder **Stempelschneider** gabs zu Nürnberg schon im Jahre 1398. — Im Jahre 1784. war unter denselben Herr **Oechslein** ein überaus geschickter Künstler, aber damals, Alters wegen, fast ganz unbrauchbar. Er besaß eine vortrefliche Münzsammlung, besonders eine bis auf etwan 10 bis 16 Stück ganz vollständige Sammlung aller Conventionsthaler. Er bekam für die zwey Stempel zu einem Thaler zu schneiden 30 Fl., und für die Kreuzerstöcke 3 bis 4 Fl. — Er arbeitete nicht nur für die Nürnberger, sondern auch für auswärtige Münzen. — Dieser geschickte Künstler ist, wie ich so eben erfahre, vor ein Paar Jahren gestorben.

Musika-

(*) Beyträge zur ältesten Geschichte der Münzer zu Nürnberg findet man in: von Murrs Journal zur Kunstgeschichte IIter Theil, S. 72 bis 74. VIter Theil, S. 61.

Musikalienhandlungen.

Johann Otto errichtete zu Nürnberg im Jahre 1543 den ersten musikalischen Verlag. — Im Jahre 1784 war daselbst eine Musikalienhandlung, nemlich die des Herrn Winterschmidt's.

Nachtarbeiter. s. Pappenheimer.

Nachtwächter.

Der Nachtwächter giebts zu Nürnberg sehr viele, und sie werden in folgende Klassen abgetheilt:

1) rechte oder schreiende Nachtwächter	30
2) Mittelnachtwächter	10
3) blasende Hörnleinswächter	8
4) Gatterwächter	8

Die beyden leztern Arten gehen auf der Stadtmauer herum.

5) Pfeiffleinswächter, von unbestimmter Zahl; werden auch nicht von der Stadt angenommen, sondern erhalten etwas Willkührliches von den Bürgern, welche solche annehmen. Ein jeder, wer will, kann dergleichen werden.

Nadelfeilmacher. s. Feilenhauer.

Nadler.

Die Nadler, Nadelmacher, Nähnadelmacher, oder spanischen Nadler, welche zu Nürnberg schon im Jahre 1370, unter dem Namen der Nodler, zünftig waren, sind daselbst zugleich Fischangelmacher. Sie haben ein geschenk-

geschenktes Handwerk, und müssen Meisterstücke machen. — Die Nürnberger Nähnadeln gehören zu den vorzüglich guten, und haben einen beträchtlichen Vorzug vor den Schwobacher Nadeln, die sonst so berühmt sind; sie sind aber auch etwas theurer, als diese. — Die Bestellungen der Nürnberger Nadeln sind bey den dasigen Kaufleuten sehr beträchtlich.

Nadelfabriken.

Ausser den 10 eigentlichen Nadler-Meistern giebt es zu Nürnberg, auch noch 2 sehr ansehnliche Nadelfabriken, wovon die eine dem Herrn Fleischauer, und die andere Herrn Pauli gehört. Der erstere, dessen Fabrik schon im Jahre 1709 von einem gelernten Apotheker, Namens Kellner, angelegt worden ist, war so ausserordentlich gefällig gegen mich, daß ich im Stande bin, bey einer andern Gelegenheit eine ausführliche Beschreibung seiner Fabrik, die sich zum Theil in der Stadt Nürnberg, zum Theil aber in Lauf befindet, liefern zu können. — Nürnberg hat durch den vor wenigen Jahren erfolgten Tod des alten Herrn Fleischauers einen sehr rechtschaffenen Mann verlohren; seine Wittwe und Söhne sezen aber die Fabrik fort.

Nadelhandlungen. s. Nadelfabriken.

Nähpultmacher.

Die Nähpultmacher gehören zwar eigentlich zu den Schreinern und Weismachern, allein es giebt unter diesen mehrere, welche blos Nähpulte

für die Frauenspersonen auf mancherley Art verfertigen. — Im Jahre 1784. war Herr Schmidt ein solcher.

Nagelschmiede. s. Nagler.

Nagler.

Die Nagler oder Nagelschmiede haben zu Nürnberg ein geschenktes Handwerk, und müssen Meisterstücke machen. — Ehemals war diese Profession daselbst ungleich stärker. Denn zu Anfange dieses Jahrhunderts waren derselben 78 Meister, und 200 Gesellen; hingegen im Jahre 1784 nur noch 30 Meister und 40 Gesellen, welche noch dazu kaum leben konnten, daher auch ihre Nägel kleiner und theurer geworden sind. —

Neberschmiede.

Sie heissen eigentlich Neber= Säg= und Zeugschmiede, haben ein geschenktes Handwerk, und machen Meisterstücke. Sie verfertigen alle eiserne Handwerkszeuge für die übrigen Handwerker, z. B. Bohrer (welche ehemals Eber oder Neber hiessen), Sägen, Meissel, Hammer &c. — Im Jahre 1784 war Herr Meissenbach unter denselben besonders bekannt.

Nestler.

Die Nestler, welche zu Nürnberg schon im Jahre 1419 vorkommen, haben ein geschenktes Handwerk, auf welches sie Meisterstücke machen müssen. Sie gehören mit zu den Beutlern.

Nudel

Nudelmacher.

Sowol gesponnene oder Faden-Nudeln, als auch geformte Nudeln, oder Makaronen, von verschiedener Art, werden zu Nürnberg von verschiedener Güte gemacht, und daher mit beyden Sorten von da aus ein ansehnlicher Handel getrieben.

Oblatenbäcker.

Sie sind zu Nürnberg zwar unzünftig, werden aber doch darauf eingeschrieben.

Obstlerinnen.

Sind Frauenspersonen, welche in besondern Hütten oder Buden mit allerley frischen, getrockneten, auch getrocknetem und abgesottenem Obst, mit Anisspizen und ordinärer Lebküchnerswaare, auch mit Ostereyern handeln.

Obstmesser.

Der Obstmesser, oder, wie er seit einigen Jahren heißt, Obstverwalter, hat die Aufsicht über den grossen Obstmarkt zu Nürnberg, auf welchem beständig eine sehr ansehnliche Menge herrlichen Obstes verschiedener Art aus dem Bayreutischen, Anspachischen, Bambergschen und Nürnbergschen verkauft wird. Der Obstmesser weiset jedem Obstverkäufer seinen Stand auf dem Obstmarkte an, und hat für den Rath die Abgabe (Standgeld) vom hereingebrachten Obste, an baarem Gelde einzufordern und zu verrechnen. Auch entscheidet er kleine Streitigkeiten

über Einkauf und Verkauf des Obstes. Die Obstverkäufer müssen von ihm die blechernen Maaße, mit welchen das Obst beym Verkaufe gemessen wird, von ihm nehmen. Dagegen muß der Obstmesser einen Knecht, den Obsthüter, besorgen, welcher des Nachts das Obst bewacht. — Die Kirschen werden zu Nürnberg hundertweis verkauft. — Im Jahre 1784 war Herr **Joh. Georg Bischoff** der ältere Obstmesser, und zugleich Stadt-Trompeter, auch ein geschickter Mechaniker.

Orgelmacher.

Diese haben zu Nürnberg ein geschenktes Handwerk, brauchen aber kein Meisterstück zu machen. — Im XV. XVI. und XVII. Jahrhunderte gab es zu Nürnberg mehrere geschickte Orgelmacher; z. B. im Jahre 1444 bauete **Heinr. Traxdorf** ein grosses, mit einem Pedal versehenes Orgelwerk für 1150 Fl. in die St. Sebalds-Kirche; **Burckhard** (gest. 1500), **Conr. Rotenburger** (gest. 1500), **Georg Voll** (gest. 1565), welcher die kleinen Regale, die man zusammen, und in die Blasbälge legen kann, erfunden hat, **Stephan Cunz** (gestorb. nach 1635) ꝛc. — Im Jahre 1784 war der, schon oben beym Instrumentmacher angezeigte Herr **Bodechtel** im Orgelmachen vorzüglich berühmt.

Palästermacher. s. Bogener.

Papierdockenmacher. s. Dockenmacher.

Papie-

Papierer (*).

Mit den Papierern, Papiermüllern oder Papiermachern hat es eine ganz besondere Bewandnis. Sie sind nirgends besonders zünftig, aber unter sich exerciren sie durch ganz Deutschland einen unglaublichen Handwerkszwang, und erkennen in solchen Fällen keine Obrigkeit. Zu Nürnberg hatte man schon im Jahre 1319 Lumpenpapier. — Die erste grosse Papiermühle zu Nürnberg war im Jahre 1390 auf der Gleißmühle. — Auf den nürnbergschen Papiermühlen wird sehr viel schönes Papier gemacht, und auch ausgeführt, besonders viel Postpapier. Demohngeachtet läßt die Homannische Landkarten-Officin ihr Papier gegenwärtig von Augsburg, so wie ehemals aus der Schweiz, kommen. — Die einzige zur Stadt Nürnberg selbst gehörige Papiermühle ist auf der Waidenmühle, welche nahe bey der Stadt liegt, und dem Herrn Scheerer gehört. — Ausserdem befinden sich in der Nähe von Nürnberg noch vorzüglich folgende Papiermühlen:

1) zu Mögeldorf, einem $\frac{3}{4}$ Stunden von Nürnberg gelegenen Dorfe.

2) zu Rödenbach.

3) zu Hagenhausen oder Wagenhausen bey Altdorf.

4) Die Fichtenmühle, bey dem anspachischen

(*) Beyträge zur Geschichte des Papiers zu Nürnberg findet man in: von Murrs Journal zur Kunstgeschichte, Vter Theil, S. 123 bis 146.

schen Städtchen Roth, deren Meister im Jahre 1784 Quinault hies, und woselbst ein sehr schönes starkes Schreibpapier, das Fichten- oder Baum-Papier verfertigt wird.

Papierfärber.

Sind solche unzünftige Personen, welche allerley buntes Papier machen, womit ebenfalls ein beträchtlicher Handel getrieben wird. Sehr oft sind sie zugleich Briefmahler. — Im Jahre 1784 war Reimund ein solcher Papierfärber.

Papierhändler.

Im Jahre 1784 befanden sich zu Nürnberg 4 Papierhandlungen, unter welchen die des Herrn Schütz (neben der goldenen Gans) und die des Herrn Oheimb (auf dem Obstmarkte) die vorzüglichsten waren.

Papiermacher. s. Papierer.

Papiermüller. s. Papierer.

Pappenheimer.

Die Pappenheimer, Nachtarbeiter, oder Privetfirber sind diejenigen, welche vom Bauamte dazu angenommen und berechtigt werden, um die grossen, unterirdischen Privet-Gewölbe zu reinigen. Es sind ihrer 2, welche die dazu gehörigen Personen und Karren halten dürfen. Sie werden in besondere Pflichten genommen. Ihre Hauptpflicht geht dahin, daß wenn sie, bey

Räu-

Räumung eines Sekrets, Gebeine finden, sie dieses sogleich dem Bürgermeister anzeigen, und ihm dieselben liefern müssen. Während der Untersuchung, ob es Gebeine von Menschen oder Thieren sind, ist eine Militärwache im Hause. — Die beyden Herren sind ordentliche Lehnkutscher, welche aber die dazu gehörigen Pferde nicht selbst anschirren, sondern auch diese Arbeit ihren zu diesem Zwecke angenommenen Nachtarbeitern überlassen, die man nicht für ganz ehrlich hält. Ihre Arbeit besteht darinn, daß sie des Nachts mit Kübeln den Kloack aus den Priveten heraufziehen, ihn in die Karren (welche dazu jährlich geaicht werden) füllen, und alsdann auf der Brücke in die durch die Stadt fliessende Pegniz ausleeren. Des übeln Geruchs wegen dürfen sie ihre Arbeit nie eher, als gegen Mitternacht, anfangen, und müssen sie vor Tages Anbruch wieder beschliessen. — Der Lohn wird dem Besizer dieser Kärrnerey für 7 Personen, 2 Pferde, mit Inbegrif des Branntweins, Lichts und Sägspäne, auf eine ganze Nacht mit 10 Fl. bezahlt; ohne die lezten 4 Stücke aber nur mit 9 Fl, und alsdann muß ihnen ein Maas Branntwein, ein Laib Brod, Licht, Holz und Sägspäne gereicht werden.

Parasolmacher.

Sie sind unzünftig. — Im Jahre 1784 befand sich zu Nürnberg nur ein Parasolmacher, welcher sowol Regen= als Sonnenschirme machte.

Paruckenmacher.

Daß es im Jahre 1518 zu Nürnberg nicht nur schon Paruckenmacher gab, sondern daß die nürnbergschen Parucken um diese Zeit auch schon im Auslande berühmt waren, erhellet unter andern sehr deutlich, aus folgendem Schreiben Herzogs **Johann** zu Sachsen an den Schösser zu Coburg, **Arnolden von Falkenstein**, vom Jahre 1518:

„Unser Begehr ist, du wollest uns ein hübsch „**gemacht Haar** auf das beste zu **Nürnberg** „bestellen, und doch in geheim, also, daß nicht „gemerkt werde, daß es uns solle, und je der„massen, daß es krauß und **geel** (gelb) sey, und „also zugericht, daß man solches unvermerkt auf „ein Haupt müge aufsezen." (*)

Im Jahre 1678 haben die Paruckenmacher zu Nürnberg ihre erste Handwerks-Ordnung erhalten, und eine eigene Zunft formirt. — Gegenwärtig ist ihre Anzahl auf 12 Meister bestimmt, von denen ein jeder nur einen Lehrjungen auf einmal halten darf. — Ein Ausländer kann nicht anders Meister werden, als wenn er eine Wittwe heirathet. — Sie müssen ein Meisterstück machen. — Eine Paruckenmacher-Gerechtigkeit kostet öfters bis auf 2200 Fl.

Paste-

(*) S. Georg Paul Hön's Sachsen-Coburgische Historie oder Chronica. Coburg 1700. 4. Th. 2. S. 134.

Pastetenköche.

Sie machen zwar keine Zunft aus, müssen aber doch dazu vergünstigt werden.

Paterleindreher.

Sie kommen zu Nürnberg schon ums Jahr 1420 vor, und heissen eigentlich Paternostermacher und Ringleindreher; davon sind die Messing-Ringleindreher gesperrt; hingegen die Paternostermacher und Bein-Ringleindreher haben ein geschenktes Handwerk. — Die Paterleindreher machen allerley Paternoster-Kugeln von Holz, Horn, Elfenbein, Bernstein, Kokosnußschalen ꝛc. — Beyde Arten machen Meisterstücke. — Im Jahre 1784 war Herr Jöckel ein solcher Paternostermacher.

Paternostermacher. s. Paterleindreher.

Patronisten. s. Briefmahler.

Paukenmacher.

Dieses sind die Pergamenter.

Pergamenter.

Die Pergamenter oder Pergamentmacher kommen zu Nürnberg schon im Jahre 1419, unter dem Namen der Pyrmeter und Permetter vor, und waren daselbst schon im Jahre 1433 zünftig. — Sie haben ein geschenktes Handwerk, machen aber kein Meisterstück. — Im Jahre 1784 wurden mir die beyden Pergamenter Hög und Serz bekannt.

Permetter. s. Pergamenter.

Pfannenflicker.

Ansessige Pfannenflicker giebts zu Nürnberg selbst nicht, sondern es kommen von Zeit zu Zeit fremde dahin, welche ihre Dienste ausrufen.

Pfannenhändler.

Im Jahre 1784 war zu Nürnberg 1 Pfannenhändler.

Pfannenschmiede.

Machen zu Nürnberg ein geschenktes Handwerk aus, und brauchen kein Meisterstück zu verfertigen. — Ich lernte im Jahre 1784 den Pfannenschmied Herrn Spies kennen, welcher zugleich Rüstmeister, und der einzige noch übrige Bogener ist.

Pfefferküchler. s. Lebküchner.

Pfeiffendreher.

Sind solche, welche allerley musikalische Instrumente verfertigen, und eigentlich Wildruf- und Horndreher heissen. — Im Jahre 1603 erfand Georg Grün (gestorben nach 1620), ein Horndrechsler, die Wildruf. — Sie sind zu Nürnberg gesperrt, und haben keine Meisterstücke zu machen. — Im Jahre 1784 war Herr Herrmann in der Kreuzgasse, vorzüglich berühmt in dieser Profession.

Pfenferer.

Die Pfenferer oder Pfenningwerthhänd-
ler

ler sind kleine Pfragner, oder eine Art von kleinen Krämern, welche allerley kleine Waren pfenningweis verkaufen, z. B. Holz, Büschel oder Wellen, Ruthen, Besen, Brod in Stücken, Gewürz, alle Farben-Faden, linnene Bänder und dergleichen Kleinigkeiten, die leztern Waren für 2 Pfenninge, höchstens für einen Kreuzer. — Die Gerechtigkeit zu diesem Handel ruht auf den Häusern.

Pfenningwerthhändler. s. Pfenferer.

Pflasterer.

Sie sind vom Bauamt angenommene Taglöhner.

Pflastermacher.

Manche Familien in Nürnberg haben ein Privilegium irgend eine Art von Pflaster nicht nur verfertigen, sondern auch verhandeln zu dürfen, z. B. die von **Emdterische** Familie darf allein das bekannte **Nürnberger-Pflaster**, welches schwarz aussieht, und zum Ziehen und Heilen vortrefliche Dienste thut, machen. — Die **Häckerische** Familie hat ein Privilegium auf das **Häckerische Pflaster** rc.

Pfragner.

Die **Pfragner**, welche man in andern Gegenden **Höker**, und in Wien **Fratschler** nennt, sind zu Nürnberg unzünftig, doch muß ein jeder ein dazu berechtigtes Haus besizen. Sie handeln mit Lichtern, Wagenschmier, grüner Seife,

se, Salz, Mehl, Gries, Haidel oder Buchweizen, Hirse, Grüze oder Gerste, Zimmets (d. h. Hülsenfrüchten), Erbsen, Linsen, Hanf, Holz (in Büscheln zu 12 Pfenningen) und dergleichen. — In dem ältesten geschriebenen Polizeybuch vom Jahre 1286 bis 1304 sind auch schon den Pfragnern eigene Geseze vorgeschrieben. — Sie theilen sich in drey Klassen:

1) Salzhändler, deren 11 sind.
2) Gros-Pfragner, deren 45 sind, und
3) Klein-Pfragner.

Der Preis ihrer Mehlwaren im vorigen Jahrhunderte erhellet aus folgender Rechnung:

Copia eines Tax-Täffeleins.

Auf dem Meel-Markt allhier soll das Meel und Köchet höher nicht gekauft noch verkauft werden, dann hernach folget:

		Fl.	kr.		kr.	Pf.
der grobe Gries		—	56		7	—
der Mettel-Gries		—	40		5	—
das schöne Meel		—	56		7	—
das Mettel-Meel	Die	—	40	Das	5	—
das Pollen-Meel	Me-	—	24	Dieth-	3	—
die Mettel-Gersten	zen.	1	20	häuf-	10	—
die grobe Gersten		1	4	lein.	8	—
die gerändelten Erbsen		—	48		6	—
die ganzen Erbsen		—	28		3	2
die Linsen		—	28		3	2
der rauhe Haidel		—	24		3	—
das Haidel-Meel		—	32		4	—
der geneyte Hirsch		—	56		7	—

Wer diesen Saz überschreiten wird, soll Käuffer und Verkäuffer um 10 Fl. gestraft werden.

NB. Das Simmra Korn hat in diesem Monate $4\frac{1}{2}$ bis 5 Fl. gekostet.

Decretum in Senatu
d. 19. Octobris 1688.

Pinselmacher.

Ein freyes Gewerbe. Sie machen sowol Mahler= als allerley andere Pinsel. — Im Jahre 1784 war einer, Namens **Lamm**, am bekanntesten.

Plätter.

Sie sind unzünftig, und beschäftigen sich damit, den runden Drath von verschiedenen Metallen zwischen den 2 stählernen Walzen der Plattmühle zu plätten, oder zu Schienen oder Lahn zu machen. — Ehemals hiessen sie **Blötter**.

Plättleinschlager.

Die **Plättleinschlager** verfertigen aus ächtem und unächtem Gold= und Silberdrath die zum Sticken gebräuchlichen **Plättlein**, die man fälschlich **Flittern** (s. Flinderleinschlager) nennt. Sie sind zwar unzünftig, müssen sich aber doch bey der Rug einschreiben und verpflichten lassen, welches ihnen öfters auf 22 Fl. zu stehen kömmt. — Solcher Plättleinschlager gabs im Jahre 1784 in der Stadt Nürnberg selbst 10, und 2 in der Vorstadt Gostenhof; unter den leztern trieb

trieb damals eine Jungfer **Friedmännin**, deren Urgroseltern schon dasselbe Gewerbe trieben, dieses Gewerbe vorzüglich stark. — In der Stadt selbst war damals Herr **Häberlein** besonders bekannt.

Plättwellenmacher.

Sind diejenigen, welche die stählernen Wellen oder Walzen für die **Plättmühlen** machen. Meistens sind es Windenmacher. — Eine gute solche Plättmühle kostet auf 40 Fl.

Plaicher. s. Bleicher.

Planirer und Tuchschlichter. s. Englische Tuchbereiter.

Planirvergolder.

Sie treiben eine freye Kunst, und machen hauptsächlich die sogenannte **Glanzvergoldung** an Spiegelrahmen ꝛc.

Plattner.

Die **Plattner** oder **Harnischmacher** waren eines der ältesten und reichsten Handwerke zu Nürnberg. Sie hatten unter der Prediger-Kirche und gegen über ihre Kramladen, daher noch jezt der Plaz, wo die deutsche Schule ist, der **Platten- (oder Plattners) Markt** heißt. Von den Plattnern waren die Haubenschmiede, ein ebenfalls abgestorbenes Handwerk, verschieden. Die Plattner durften keine Kaskete oder Helme, Pickelhauben ꝛc., sondern nur die übrige

Rüstung

Rüstung verfertigen. Im XV. und XVI. Jahrhunderte waren die Plattner zu Nürnberg noch sehr häufig, nachher aber werden sie immer seltener. Ums Jahr 1720 waren daselbst noch 8 Meister, jezt aber sind sie ganz abgestorben. — Sie hatten ein geschenktes Handwerk, und machten Meisterstücke. — Gegenwärtig sind die Flaschner zu Nürnberg zugleich die Harnischmacher. s. **Flaschner.**

Plattschlosser.

Die **Plattschlosser**, **Schlosser** oder **Kleinschmiede** kommen zu Nürnberg im XIII. und XIV. Jahrhunderte häufig vor. — Sie machen mit den Uhrmachern, Büchsenmachern und Windenmachern ein geschenktes, mit Meisterstücken versehenes Handwerk aus. — Sehr geschickte nürnbergsche Kunstschlosser aus den ältern Zeiten waren folgende: **Hanns Bullmann** (gest. ums Jahr 1535), welchen König **Ferdinand**, seines hohen Alters wegen in einer Senfte nach Wien, und von da wieder zurück tragen lies, um sich seines Rathes wegen verschiedener Uhrwerke zu bedienen; **Hanns Ehemann** (gestorb. im Jahr 1551), welcher im Jahre 1540 das **Mahlschloß**, das sogenannte **Zankeisen**, und Schloß- und **Riegelwerke**, die Thüren auf beyden Seiten öffnen und wieder verschliessen zu können, erfand; **Andreas Heinlein** (gestorben ums Jahr 1545); **Caspar Werner** (gestorb. ums Jahr 1545); beyde leztere machten allerley durch künstliche Uhrwerke sich fortbewegende Figuren.

Poli-

Polirer.

Sie poliren allerley Eisenwaren, Blech, Handwerkszeug ꝛc., und kommen zu Nürnberg schon im Jahre 1397 vor. Ehemals polirten sie auf einer Bank mit Zapfen, und faßten mit beyden Händen ein langes Holz, auf welchem der Polir-Riemen aufgespannt war. Gegenwärtig aber verrichten sie diese Arbeit auf besondern Polirmühlen. — Sie machen kein Meisterstück.

Polirmühlen.

Solcher Polirmühlen, auf welchen allerley Eisenwaren polirt werden, sind zu Nürberg 4, nemlich:

1) unter den Hutern	1
2) auf dem Säumarkt	2
2) im Nägeleinsgäßlein	1
zusammen	4

Sie werden alle von unterschlächtigen Wasserrädern getrieben, und sind an die Polirmeister verpachtet.

Porcellanfabrik. s. Fayancefabrik.

Posamentirer. s. Bortenmacher.

Posaunenmacher.

In ältern Zeiten gabs zu Nürnberg vorzüglich geschickte Posaunenmacher, die ihrer Kunst wegen weit und breit berühmt waren; z. B. Hanns Neuschel (gestorben 1533) verfertigte für den Pabst Leo X. verschiedene silberne Posaunen

saunen mit ausnehmendem Vortheile, so daß ihn dieser nach Rom kommen, und sich öfters von ihm vorblasen lies.

Potaschsieder.

In der Stadt Nürnberg selbst giebts keine, hingegen in der Vorstadt Wöhrd ist eine dem Herrn Ahnlauf gehörige Potaschsiederey, welche die einzige im ganzen Nürnbergschen ist.

Pürschner.

Sie säubern und verkaufen das Ingthum oder Eingeweide des geschlachteten Viehes, und gehören unter die Mezger.

Pürstenpinter. s. Bürstenbinder.

Pulvermühle.

Die Pulvermüller oder Pulvermacher nd unzünftig, und mit dem Besitz einer Pulermühle verbunden. — Der älteste bekannt ewordene Pulvermacher zu Nürnberg war der Vater des berühmten Kandelgiessers Martin arschers, ums Jahr 1435. — Bis gegen e Mitte dieses Jahrhunderts befand sich bey r nürnbergschen Vorstadt Wöhrd eine Pulverühle, welche aber jezt, nachdem sie sehr oft usgeflogen, nur noch in Ruinen zu sehen ist.

Puppenmacher. s. Dockenmacher.

Purattwürker. s. Zeugmacher.

Pyrmeter. s. Pergamenter.

Rademacher. s. Wagner.

Raschmacher.

Sind diejenigen, welche den auf allerley Art façonirten Rasch aus ächtem und unächtem Gold- und Silberdrath verfertigen. Sie sind zwar unzünftig, aber doch darauf eingeschrieben.

Rauh- und Hohlschleiffer.

Die Rauh- und Hohlschleifer oder Schleiffer hiessen sonst auch Läuterer. — Sie sind den Messerschmieden incorporirt, und haben mit diesen ein geschenktes Handwerk, bey welchem Meisterstücke gemacht werden. — Zur Lade derselben, welche sich zu Nürnberg befindet, gehören auch die würtembergischen, chursächsischen, brandenburgischen, preussischen, liefländischen, schwedischen und strasburgischen Rauh- und Hohlschleiffer. — Sie schleifen alle nur mögliche Werkzeuge von Eisen und Kupfer fürs Geld, und verrichteten ehemals allgemein ihre Arbeit auf einem durch Treten in Bewegung gebrachten Schleifstein, so wie die Standschleiffer; gegenwärtig aber geschieht dies auf besondern Rauh- und Hohlschleifmühlen.

Rauh- und Hohlschleifmühlen.

Rauh- und Hohlschleifmühlen, welche durch unterschlächtige Wasserräder betrieben werden, giebts zu Nürnberg wenigstens schon seit dem vorigen Jahrhunderte. — Es kann auf den

denselben ein Jeder Werkzeuge von Eisen und Kupfer fürs Geld schleifen lassen. — Im Jahre 1784 befanden sich zu Nürnberg 5 solche Rauh- und Hohlschleifmühlen, nemlich:

1) auf der Schütt	1
2) auf dem Sande	1
3) auf dem Säumarkt	2
4) unter den Hutern	1
zusammen	5

Unter denselben wurde damals die der Wittwe Geislerin gehörige vorzüglich besucht.

Rauschgoldschlager. s. Lohngoldschlager.

Rechenmeister. s. Schulmeister.

Rechenpfenningmacher.

Die Rechenpfenningmacher gehören mit den Flinderleinschlagern und Messingschabern in ein gesperrtes Handwerk, bey welchem ein Meisterstück eingeführt ist. — Sie verfertigen auf dem sogenannten Walzwerk aus gelbem und weissem Messingblech die mit allerley Geprägen versehenen Rechenpfenninge, Dantes oder Zahlpfenninge, welche sie alsdann pfundweis verkaufen, aber jährlich schwören müssen, ihre Walzwerke nicht etwan zum Geldmünzen zu gebrauchen. — Im Jahre 1784 lernte ich unter denselben besonders die Herren Häger jun. und Jordan kennen, bey welchen damals das Pfund, worauf, nach ihrer verschiedenen Grösse, 600 bis 800 Stück gehen, 52 Kreuzer kostete.

Reussige. s. Russige.

Riemschneider. s. Riemer.

Riemer.

Die Riemer oder Riemschneider haben zu Nürnberg ein geschenktes, mit Meisterstücken versehenes Handwerk. Sie verfertigen Pferdegeschirre. — Von ihnen waren ehemals die Zaummacher verschieden. — Im Jahre 1784 war einer Namens Kästner besonders bekannt.

Ringleindreher. s. Paterleindreher.

Ringmacher. s. Rothschmiede.

Rink- und Kettenschmiede. s. Kettenschmiede.

Rinnenhauer.

Dieses sind, vom Bau-Amte angenommene Zimmerleute, welche hölzerne Rinnen oder Kandeln aushauen.

Röhrenmeister.

Sie haben die Brunnen und dazu gehörigen Wasserleitungen zu besorgen. Sie machen keine Zunft aus, sondern stehen unter dem Bau-Amte. Es dürfen beständig nur 3 Meister seyn, wovon ein jeder 100 Fl. jährlichen Gehalts hat. Diese 3 Meister, worunter im Jahre 1784 Herr Jak. Reizamer in Verfertigung sehr guter Feuersprüzen besonders geschickt war, hielten damals 4 Gesellen, 3 Handlanger, und 2 Beyläufer

läufer oder Lehrlinge, welche 25 Fl. Lehrgeld bezahlen müssen. Stirbt einer der Meister, so rückt einer der Gesellen in dessen Stelle ein.

Rohrbeschiesser.

Sind diejenigen angestellten Personen, welche die Rohre oder Schiesgewehre probiren müssen.

Rohrbohrer.

Von diesem Gewerbe gabs zu Nürnberg ums Jahr 1720 noch einen; jezt aber sind sie ganz abgestorben. — Sie machten kein eigenes Handwerk aus.

Rohrschmiede.

Dieses waren ehemals die Schlosser.

Rollenmacher. s. Rothschmiede.

Romanische Saitenmacher, s. Darmsaitenmacher.

Rothgerber. s. Lederer.

Rothgiesser. s. Rothschmiede.

Rothschmiede (*)

Die Rothschmiede, Rothgiesser, oder, wie sie an andern Orten heissen, Gelbgiesser,

 welche

(*) Man vergleiche hiermit die oben (St. I. n. 8. S. 91-122) gelieferte Ordnung derselben. — Beyträge zur ältesten Geschichte derselben findet man in: von Murrs Journal zur Kunstgeschichte, IIter Theil, S. 63 bis 71.

welche allerley gegossene Messingware verfertigen, machten zu Nürnberg schon in den ältern Zeiten eine vorzüglich ansehnliche Profession aus, und noch gegenwärtig ist sie unläugbar die stärkste und für Nürnberg wichtigste, indem sich damit noch im Jahre 1784 über 600 Menschen beschäftigten, und zuverlässig trifft man in keiner Gegend Deutschlands so geschickte Rothschmiede an, als zu Nürnberg. Der Vorzug der nürnbergschen Rothschmiedsware besteht, nebst der saubern Arbeit, hauptsächlich in der Leichtigkeit derselben, welche sie ihr durch Hülfe der Rothschmieds-Drechselmühlen zu ertheilen im Stande sind. — Rothschmiede kommen zu Nürnberg schon im Jahre 1458 vor. — Ihre Ware geht nicht nur in alle Gegenden Deutschlands, sondern auch besonders häufig nach Rußland, Italien, Spanien ꝛc. — Sehr schöne Kunstarbeiten der Rothschmiede findet man auf den Kirchhöfen und in den Kirchen; auch am schönen Brunnen, und an andern Brunnen, die würklich Wasser geben. — Die Kupferschmiede und Rothschmiede hatten zu Nürnberg ehemals jährlich eine grosse Feyerlichkeit, das sogenannte **Licht-Tragen**, welches aber in den neuern Zeiten nur noch selten geschieht. Sie pflegen nemlich gegen den 20. oder 21. März, wenn Tag und Nacht gleich werden, einen grossen Leuchter voller brennenden Lichter in Prozession durch die Stadt zu tragen, und zulezt in den Fluß zu werfen, zur Anzeige, daß sie nun weiter nicht mehr beym Lichte den Frühling und Sommer hindurch arbeiten, und nicht eher

wieder

wieder beym Lichte zu arbeiten anfangen wollen, als im Herbste und Winter. — Die Rothschmiede zu Nürnberg theilen sich in folgende 9 Klassen:

1) Die **Former**, welche die Formen nicht nur zu den Messingwaren für die Rothschmiede, sondern auch für die Gold- und Silberarbeiter aus Thon, Sand und Kälberharen verfertigen. Sie kommen zu Nürnberg schon im Jahre 1471 vor. Sie haben ein geschenktes Handwerk, und machen ein Meisterstück. — Im Jahre 1784 war einer Namens Spät besonders bekannt.

2) Die **Giesser** oder **Verleger**, sind solche Rothschmiede, welche ihre Profession fabrikartig ins Grosse treiben, und wovon mancher fast nichts anders, als die kleinen messingenen Kanonen rc. macht. — Unter denselben waren die Herren **Herold** im Jahre 1784 besonders künstlich.

3) Die **Leuchtermacher**, welche verschiedene Arten von Leuchtern, z. B. Hand- Tisch- Wand- Arm- Kron- Häng- und Altar-Leuchter verfertigen, geschenkt sind, und Meisterstücke machen. — Im Jahre 1784 war Herr **Herold** sehr geschickt in dieser Arbeit.

4) Die **Ringmacher** sind ebenfalls geschenkt, und machen Meisterstücke. Sie verfertigen allerley messingene Ringe, z. B. zu Vorhängen, Zelten, Pferdezäumen und Geschirr. — Herr **Hertel** war im Jahre 1784 unter denselben besonders bekannt.

5) Die **Rollenmacher** verfertigen aus Messing gegossene Glocken, Cymbeln und Rollen oder Schellen (*), von verschiedenen Sorten. — Sie sind geschenkt, und machen ein Meisterstück. — Herr **Zeltner** wurde mir im Jahre 1784 als ein geschickter Meister bekannt. Er verfertigte auch artige Luftpumpen und dergleichen.

6) Die **Gewichtmacher** oder **Gwichtmacher**, welche zu Nürnberg schon im Jahre 1403 zünftig waren, machen für alle Gegenden des Erdbodens messingene Gewichte, unter andern auch vielerley Arten von Einsaz-Gewichten. — Sie sind geschenkt, und machen Meisterstücke. — Im Jahre 1784 war unter denselben Herr **Jögel** besonders geschickt.

7) Die **Waagmacher** oder **Wägleinmacher** verfertigen die verschiedenen Arten von Waagen, mit messingenen, kupfernen oder blechernen Waagschalen. — Eine jede Waage geht 80mal durch die Hand, bis sie ganz fertig ist, und doch kann man zu Nürnberg eine Pfeffer-Waage, worauf man ein Loth abwiegen kann, mit ausgetieften, messingenen Waagschalen, für 2½ Kreuzer kaufen, woraus man auf die Menge und Geschwindigkeit, in welcher sie verfertigt werden, schliessen kann. — Sie haben ein geschenktes, mit Meisterstücken versehenes Handwerk. — Vor einigen Jahren starb zu Nürnberg ein sehr geschickter Künstler dieser Art, Namens **Kolb**, der sehr schöne Luftwaagen machte,

(*) S. oben St. I. S. 115. Anmerkung.

te, und zugleich Stadt-Aichmeister war. (*) — Im Jahre 1784 war Herr **Brückner** unter denselben vorzüglich berühmt.

8) Die **Hahnen- oder Zapfenmacher** verfertigen allerley Arten von messingenen Hahnen oder Zapfen an Wein- Bier- und Branntweinfässer. — Sie sind ebenfalls geschenkt, und machen ein Meisterstück. — Im Jahre 1784 wurde unter denselben Herr **Herold** vorzüglich gerühmt.

9) **Rothschmied-Drechsel** endlich sind diejenigen, welche auf den für sie bestimmten Rothschmieds-Drechselmühlen die verschiedenen Messingwaren abdrechseln, durch welche Arbeit sie meistens grüne oder doch grünliche Hare bekommen. — Sie sind gesperrt, und machen Meisterstücke.

Rothschmieds-Drechselmühlen.

Die Rothschmieds-Drechselmühlen machen unläugbar für Fremde das größte Geheimnis zu Nürnberg aus, indem noch kurz vor meinem dasigen Auffenthalt, veranlaßt durch Herrn **Nicolai's** Reisebeschreibung, den sämmtlichen Rothschmiedsdrechseln bey 20 Fl. Geld- und Zuchthaus-Strafe verboten wurde, sie einem Fremden zu zeigen; demohngeachtet aber bin ich im Stande, bey einer andern Gelegenheit eine ausführliche und ächte Beschreibung und Abbildungen derselben liefern zu können. — Dieser

*) S. deutsches Museum. Sept. 1777. S. 224 ff.

Rothschmieds-Drechselmühlen sind auf der Schütt, zwischen den Steegen zusammen 27, welche durch 4 unterschlächtige Wasserräder betrieben werden. — Da, wo diese Mühlen jezt gebauet sind, können sie nicht älter seyn, als vom Jahre 1475, weil bis zu dieser Zeit die Blechschmiede daselbst ihre Werkstätten hatten, in dem genannten Jahre aber Nürnberg verliessen. — Im Jahre 1550 sind bey der Katharinen-Mühle einige Drechselmühlen für die Rothschmiede gebauet worden. — Ein jeder Rothschmiedsdrechsel-Meister kauft sich auf seine Lebenszeit von der Stadt, welcher diese Mühlen gehören, eine Kammer oder Werkstatt für 400 Fl., in welcher die ganze Woche hindurch, Sonnabend und Sonntag ausgenommen, Tag und Nacht gearbeitet wird. — Der Hauptvortheil dieser Drechselmühlen besteht darinn, daß man auf denselben sowol die kleinsten Knöpfe, als auch die größten Wellen oder Walzen abdrehen kann. — Die Rothschmiedsdrechsel sind im Winter in lange, unüberzogene Schaafspelze gekleidet.

Rubinschneider.

Diese machten ehemals zu Nürnberg ein ansehnliches Gewerbe aus, wie man unter andern daraus ersehen kann, daß sie im Jahre 1630 eine eigene Ordnung und 2 Vorgeher oder Geschworne erhielten. — Zu Anfange des vorigen Jahrhunderts war Jakob Brauning darinn ein grosser Künstler. — Ums Jahr 1720 be-

fanden sich zu Nürnberg noch 4 Rubinschneider; hingegen im Jahre 1784 keiner mehr.

Russige.

Die **Russigen** oder **Reussigen** machen kein besonderes Gewerbe aus, sondern man belegt zu Nürnberg alle Feuerarbeiter, z. B. Rothschmiede, Kupferschmiede rc. mit diesem Namen. — Bey Feuersbrünsten leisten sie unschätzbare Dienste im Löschen und Retten. Denn nach der musterhaften nürnbergschen Feuer-Ordnung (*) muß jeder, der ohne **rechte ehehafte Ursache** bey einer Feuersbrunst von folgenden Handwerkern ausbleibt, 2 Fl. Strafe bezahlen. Diese Handwerker sind: Rothschmiede, Schlosser, Uhr- Büchsen- und Windenmacher, Kupferschmiede, Ahlenschmiede, Nagelschmiede, Zirkelschmiede, Sporer und Striegelmacher, Neberschmiede, Huf- und Waffenschmiede, Flaschner, Kettenschmiede, Feilenhauer, Löthschlosser, Steinmezen, Zimmerleute, Dachdecker, Tüncher, Röhren- und Brunnenmeister, Pflasterer, Bader, Schlotfeger, Ablader am Weinmarkt, Wein- und Bierschröder, Ballenbinder und Fronboten, sammt dem Pannerkäufel.

Saamenhandlungen.

Dergleichen waren im Jahre 1784 zu Nürnberg 3.

Sack-

(*) Verneuerte Feuer-Ordnung Eines Hochlöblich Hochweisen Raths alhie zu Nürnberg. Nürnberg 1770. 8. 71 Seiten. S. 17.

Sacktrager.

Die Sacktrager oder Fruchttrager werden darauf angenommen, daß sie das in die Stadt kommende Getreide abladen, und auf die Getreide-Kästen (Speicher) tragen. Es sind ihrer zusammen 90, von welchen 36 das ganze Jahr (Sommer und Winter) hindurch, die übrigen 54 aber nur von Michaeli bis Walpurgi tragen dürfen, also nur den Wintermarkt haben, da hingegen die andern 36 Sommer und Winter tragen.

Säger.

Die Säger oder Sägmüller gehören zu den gewöhnlichen Müllern. Der Säg- oder Schneidmühlen sind jezt zu Nürnberg 3, da ihrer ums Jahr 1720 noch 4 waren.

Sagmüller. s. Säger.

Sägschmiede. s. Neberschmiede.

Saffranklauber.

Das Saffranklauben oder Saffranlesen wird jedem, der es versteht, erlaubt. Die Saffranklauber werden dazu von den Spècerey-händlern angenommen, und pfundweis bezahlt, meistens das Pfund mit 30 Kreuzern.

Saffranmühle.

Die Saffranmühle ist in der Grethenmühle unter den Hutern befindlich, und wird nicht gerne jedem Fremden gezeigt. Sie ist aber im

Grunde

Grunde nichts anders, als ein kleines Mahlwerk von ganz gewöhnlicher Art, welches nebst der eben daselbst befindlichen Gewürzmühle durch einerley Welle in Bewegung gesezt wird.

Saffran- und Gewürzschau.

Im Jahre 1783 liessen die Specereyhändler offenen Gewerbs zu Nürnberg eine sehr schöne „*Abbildung der berühmten Saffran- und Gewürz-Schau in Nürnberg*" von Herrn G. P. Nusbiegel, nach einem schönen Gemählde Sandrart's, in schwarzer Kunst, in groß Queerfolio stechen. Unter derselben steht folgende Erläuterung:

„Diese Gewürz-Schau hat seinen Ursprung in den ältesten Zeiten, denn die „lange vorher berühmte Saffran-Schau wurde Ao. 1441 angefangen, und in dem von „*Im-Höffischen* Hause auf dem Egydien-„Hoff gehalten. Der erste Schauer war „*Marquard Oberhäuser*. Noch dieses Jahrs „am Freytag nach dem weisen Sonntag, „wurde ein Sack von 13 ℔ mit verfälschten „Saffran, der einem Burger zu Ulm *Her-„renberger* genannt, gehörig, bey dem Schö-„nen Brunnen verbrandt. Zwei Jahre dar-„auf Ao. 1443 wurde die Schau auch auf „die Negelein (Gewürznelken) erstreckt. „Dieser Schau waren alle Kauf- und Han-„delsleute unterworfen, und die aus hiesi-„gen Kauf- und Handelsleuten erwählt „und bestelte Schauere wurden mit beson-„dern

„dern Pflichten dieſerhalb beleget. Im
„Jahr 1656 wurde dieſes heut zu Tage noch
„beſtehende und dem hieſigen Handels-Plaz
„zu groſen Ruhm gebrachte Gewürz-Schau-
„Amt auf die untere Waag verlegt, ein
„feyerlicher Tag zu deren Ausübung ange-
„ſezt, und der darob ergangene oberherrl.
„Verlaſs vom 30. Jul. 1656 publiciret, wel-
„ches Amt dann von denen Specereyhänd-
„lern offenen Gewerbs bis dato noch da-
„ſelbſt ausgeübt und vollzogen wird. Die
„drey Schauer waren damals:

„No. 1. *Ludw. Mörl.*
„— 2. *Balthaſar Mayer* der ältere.
„— 3. *Hans Joachim Warmuth.*
„— 4. *Martin Wiesner*, Zeichen-Meiſter.
„— 5. *Joh. Cramer*, Waag-Meiſter.
„— 6. Wirth ober der kleinen Waag.
„— 7. Herr *Georg Imhoff*, vorderſter Banco- auch Zoll- und Waag-Herr.
„— 8. ein Herr Waag-Amtmann.
„— 9. der im Hergehen begrifene Herr *Chriſtoph Dörrer*, zweyter Waag-Herr.
„— 10. *Jacob Chriſtoph Sahr*, mit einigen Ballenbindern.

Bey dieſer Erläuterung befindet ſich auch ein Abdruck vom Siegel der Gewürzſchau, in welchem eine ſtehende Saffranpflanze abgebildet iſt, mit der Inſchrift: „ab hac origo.“

Saifen-

Saifensieder. s. Seiffensieder.

Sailer. s. Seiler.

Saitenmacher.

Von den Darmsaitenmachern ist schon oben geredet worden, und hier ist nun blos von den Clavier-Saitenmachern die Rede. Dergleichen kommen zu Nürnberg schon im Jahre 1388 vor. Sie machen aber kein besonders Handwerk aus, sondern gehören zu den Scheibenziehern. — Das Kupfer zur Verfertigung der Claviersaiten ist niederhessisches Garkupfer, weil es viel reiner von Bley, als das harzische und anderes ist, daher auch jährlich mehrere Wagen voll Kupfer aus Hessen nach Nürnberg gehen.

Salpetersieder.

Salpetersieder giebts jezt nicht mehr in Nürnberg, aber noch ums Jahr 1720 gabs daselbst dergleichen.

Salzhändler.

Das Recht zum Salzhandel haftet auf den Häusern, deren immer, wenigstens schon dieses ganze Jahrhundert hindurch, 11 sind. — Sie haben ihre eigene, künftig mitzutheilende, Ordnung.

Salzmesser.

Sind diejenigen verpflichteten Personen, welche die Aufsicht über den Salzhandel führen, das

Salz messen, und beym Auf- und Abladen desselben zugegen seyn müssen.

Sammetweber.

Schon im Jahre 1445 wurde zu Nürnberg geblümter Sammet verkauft, und nach den Nachrichten des Herrn Wagamtmann von Murr's selbst verfertigt. — Ums Jahr 1720 gabs zu Nürnberg nur noch einen Sammetweber, und im Jahre 1784 keinen mehr.

Sanduhrmacher.

Sie sind zu Nürnberg gesperrt, an Meisterstücke gebunden, und machten in den ältern Zeiten eine sehr starke Profession aus; denn ehemals wurde mit nürnbergschen Sanduhren fast die ganze Welt versorgt. — Den feinen gelblichen Uhrsand schlemmen sie vorzüglich auf der Schütt in Tonnen aus dem Flußsande der Pegniz. — Sie sind mit ihrer Kunst sehr geheim. — Im Jahre 1784 war Herr Halster auf dem Roßmarkte unter den beyden Sanduhrmachern vorzüglich bekannt.

Sattler.*

Die Sattler kommen zu Nürnberg schon im Jahre 1391 vor. — Sie haben ein geschenktes Handwerk, und machen Meisterstücke. — Im Jahre 1784 waren unter denselben Herr Blum und 2 Herren Alter, wegen ihrer guten Arbeit, besonders berühmt.

Schaalen-

Schaalenschroter.

Sind unzünftig.

Schachtelmacher.

Machen kein Meisterstück.

Schachtelmahler. s. Wißmuthmahler.

Scheerenschleiffer.

Diese gab es zu Nürnberg nie. Sie sind den englischen Tuchscheerern incorporirt.

Scheermesserer.

Die Scheermesserer, welche Scheer- oder Barbiermesser verfertigen, machten zu Nürnberg ehemals ein gesperrtes und mit Meisterstücken versehenes Handwerk aus, welches ums Jahr 1720 noch aus 5 Meistern bestand, jezt aber ganz abgestorben ist.

Schefflenschroter.

Scheibenzieher.

Die Scheibenzieher, Scheubenzieher, Schockenzieher oder Leyrzieher kommen zu Nürnberg in den ältesten Bürgerbüchern zuerst im Jahre 1360 vor. — Im XIV. Jahrhunderte wohnten sie, nebst den Drathziehern, auf dem Bonersberg (Panerberg). — Die Scheibenzieher verfertigen auf der Scheibe Scheube, Leyer oder Trommel den feinsten Gold- Silber- Kupfer- Eisen- Messing- und Lionschen Drath, machen auch übersponnenen Drath, ge-

plätteten Drath, Claviersaiten ꝛc. — Die ei- gentlichen Drathzieher dürfen den Drath nur bis zu einer gewissen Feinheit ziehen, und dann fällt diese Arbeit ins Gebiet der Scheibenzieher. — Sie machen ein gesperrtes, und schon seit ältern Zeiten ansehnliches Handwerk aus, bey welchem die Meisterstücke erst seit wenigen Jah- ren abgeschafft sind. — Im Jahre 1784 waren zu Nürnberg unter denselben die Herren Georg Zutzler und Vogelsang (in der Vorstadt Wöhrd) besonders berühmt; ersterer hauptsäch- lich wegen seiner vortreflichen Claviersaiten.

Scheidenmacher.

Diese machen kein besonderes Handwerk aus, sondern sind meistens die Wittwen der Messer- schmiede.

Scheidewasserbrenner.

Sind nicht zünftig zu Nürnberg.

Schellenmacher.

Sie kommen zu Nürnberg schon im Jahre 1413 vor, und waren ehemals sehr im Flor. Ausserhalb Nürnberg sind sie wenig bekannt. — Sie verfertigen die zum Schlittengeläute ꝛc. ge- bräuchlichen Schellen aus Messingblech, sind zu Nürnberg gesperrt, und machen kein Meister- stück. — Im Jahre 1784 war unter denselben einer Namens Bayer in der Carthäuser-Gasse besonders bekannt.

Scheubenzieher. s. Scheibenzieher.

Schieferdecker.

Schleiffer. s. Rauh- und Hohlschleiffer.

Schleiffmühlen.

s. Rauh- und Hohlschleiffmühlen.

Schlesische Leinwarenhandlungen.

Im Jahre 1784 war zu Nürnberg eine solche Handlung.

Schlosser. s. Plattschlosser.

Schlotfeger.

Diese haben zu Nürnberg keine ordentliche Zunft. — In der Stadt selbst sind 4 Meister und 7 Gesellen, in der Vorstadt Wöhrd ein Meister, so auch in der Vorstadt Gostenhof, so wie in Lauf und in Altorf; stirbt nun in der Stadt Nürnberg ein Meister, so rückt der Meister aus Wöhrd ein, und der älteste Geselle aus der Stadt kömmt als Meister nach Gostenhof.

Schmiede. s. Huf- und Waffenschmiede.

Schneider.

Die Schneider gehören zu Nürnberg zu den angesehensten Handwerken, indem seit dem Jahre 1370 allemal einer derselben Rathsherr ist; der erste dieser Art hieß Conrad Bamberger (gestorb. 1390). — Sie haben ein geschenktes Handwerk, und machen Meisterstücke. — Ausser den 170 Meistern, welche sich im Jahre

re 1784 in der Stadt selbst befanden, gab es damals wenigstens noch 500 Landschneider um die Stadt herum.

Schneppermacher. s. Bogener.

Schönbartmacher (*).

Sind diejenigen, welche verschiedene Arten von Masken oder Schönbart, und Puppengesichter machen. — Im Jahre 1784 lernte ich einen solchen auf dem Spizenberg kennen, dessen Namen mir aber entfallen ist.

Schönfärber. s. Färber.

Schockenzieher. s. Scheibenzieher.

Schreibmeister. s. Schulmeister.

Schreiner.

Schreiner oder Tischler gabs zu Nürnberg schon im Jahre 1360. — Sonst gehörten die Büchsenschifter zu ihnen, die sich aber im Jahre 1633 von denselben trennten. — Ums Jahr 1500 brachte Hanns Stengel, ein Kunstschreiner, die wälsche damals gebräuchliche Manier im Schreinerwerk am ersten in Nürnberg auf. — Die Schreiner haben daselbst ein Meisterstück zu machen. — In vorigen Zeiten haben die Schreiner zu Nürnberg bey verschiedenen Gelegenheiten, z. B. bey Veränderung ihrer Herberge, feyerliche Aufzuge oder Prozessionen gehal-

(*) S. oben den Artikel: Mezger.

gehalten, wovon die leztere mir bekannten in den Jahren 1696, 1731 und 1768 waren. Von dem leztern Aufzuge hat man eine besondere gedruckte Beschreibung und Abbildung (*). — Im Jahre 1784 lernte ich unter denselben einen sehr geschickten Kunstschreiner, Herrn Roel kennen, welcher mehrere Jahre in England ꝛc. war, und besonders schöne eingelegte Arbeit, mit der herrlichsten Schattirung, verfertigte.

Schriftgiesser.

Machen eine Kunstgesellschaft aus. — Im Jahre 1784 trieb die Wittwe Adelung dasselbe vorzüglich stark.

Schuhmacher. s. Schuster.

Schulmeister.

Von den Schulmeistern oder Schreib- und Rechenmeistern zu Nürnberg, und deren Zunftverfassung liefert uns Herr Nicolai (**) folgende Schilderung:

(*) Der Titel derselben ist: Ruhm- und Ehrengedächtniß bey dem oberherrlich gnädig-erlaubten Aufzug der löblich- und weltberühmten Schreinerzunft in der des Heil. Röm. Reichs Kaiserlichen freyen Stadt Nürnberg nebst einer Lobrede, welche ein Gesell abgeleget. Im Monat August 1768. 4. 12 Seiten u. 1 Kupferbogen (worauf der ganze Aufzug abgebildet ist).

(**) S. dessen Reise durch Deutschland und die Schweiz im Jahre 1781. Iter Band, Berlin und Stettin 1783. 8. S. 289-290.

„Mit den **Trivialschulen** oder sogenannten „**deutschen Schulen** ist es vollends sehr elend „bestellt. Es ist wahres Unglück für die Mensch„heit, daß man diese Schulen, welche viel wich„tiger sind, als die sogenannten lateinischen „Schulen, indem darinn Sitten und Verstand „der zahlreichen Klasse der Menschen, welche „die eigentlichen Bestandtheile einer Nation aus„machen, gebildet oder verdorben wird, allent„halben so gering achtet. In Nürnberg sind sie „nicht allein, so wie allenthalben, gering ge„schäzt, sondern noch durch die Formalien einer „**Zunft** erniedrigt. Sollte man glauben, daß „hier eine ordentliche **Schulmeisterzunft** ist, „wo sich jeder, der Schulmeister werden will, „ganz förmlich muß **einschreiben** und aus„**schreiben** lassen? diese Zunft übt ein unerhör„tes Monopolium aus. Denn wenn auch der „geschickteste Mann nach Nürnberg käme, so „dürfte er sich nicht unterstehen, ein Nürnber„ger Kind das A B C zu lehren, oder es einen „Vers aus dem **singendem Munde** (*) buch„stabiren zu lassen, bevor er nicht feyerlich bey „der **Schulmeisterzunft** aufgedungen wäre, „seine Lehrzeit ausgestanden, und beym Aus„**schreiben**, nebst den übrigen Gebühren den „ehrenvesten Herren Zunftgenossen eine Zunft„**mahlzeit** gegeben hätte, welche 24 bis 30 Fl. „zu kosten pflegt. Wenn die Nürnbergischen „**Meister** der Schulmeisterzunft würklich Mei„ster

(*) Dieß ist der Titel eines alten nürnbergschen Gesangbuchs.

„ster wären, so liesse sich erwarten, daß sie we„nigstens ihre Lehrjungen und Gesellen gut „unterrichten könnten. Aber sie würden in des „Herrn von Rochau Schulen von manchem „Bauerjungen beschämt werden."

Schuster.

Die Schuster oder Schuhmacher haben zu Nürnberg ein geschenktes Handwerk, und machen ein Meisterstück. — Ausser den 110 Schuhmacher-Meistern, welche im Jahre 1784 in der Stadt Nürnberg selbst waren, gab es damals auch noch 275 Landschuster um die Stadt herum. — Unter allen Schustern Nürnbergs von den ältesten Zeiten her, verdient Hanns Sachse, als Meistersänger vorzüglich bemerkt zu werden. Er wurde im Jahre 1494 zu Nürnberg gebohren, und starb den 15. September 1507 im 73sten Jahre seines Alters. Er machte sowol geistliche als weltliche Lieder. Georg Willer gab im Jahre 1570 seine 6048 Lieder zu Nürnberg in Folio heraus. (*)

Schwabenweber. s. Weber.

Schwarzfärber. s. Färber.

Schweinfanger.

Sind diejenigen angestellten Personen, wel-

(*) Mehrere Nachrichten von Hanns Sachse findet man in: Wagenseil von Meister-Sängern, S. 518. — Wezels Lebensbeschreibung berühmter Lieder-Dichter, IIIter Theil, S. 8 ff.

che auf dem Viehmarkt (*) die Schweine, zum Verkauf, fangen müssen, und dafür für ein jedes 2 Kreuzer erhalten. Sie haben ihre Meister und Knechte.

Schweinschauer.

Diese müssen die auf den Viehmarkt gebrachten Schweine beschauen oder besehen, ob sie Finnen oder andere Krankheiten haben. Das Schaugeld für ein Schwein beträgt 4 Kreuzer, und ausserdem bekommen sie noch von jedem Stück 1 Kreuzer Schwanzgeld. Wird ein beschauetes Schwein beym Schlachten finnig befunden, so müssen die Schweinschauer dieses Schwein ganz bezahlen.

Schweinschneider.

Sind keine in Nürnberg selbst ansessige Personen, sondern kommen an den Viehmarkts-Tagen

(*) Der nürnbergsche Viehmarkt, welcher daselbst seit dem 1574 vor dem Frauenthore alle Wochen 2mal gehalten wird, gehört ohne Zweifel zu den beträchtlichsten in ganz Deutschland; der stärkste ist der Donnerstagige. Er fängt im Sommer des Morgens um 6 Uhr an. Der Schweinmarkt macht den Anfang, und die Ochsen dürfen nicht eher aufgeführt werden, bis die auf dem Platz gesteckte Fahne zum Zeichen abgenommen wird, welches im Sommer gegen 10 Uhr ist. Die Ochsen sind theils aus verschiedenen Gegenden von Franken, Hohenloh, Ungarn rc. — Die Schweine hingegen meistens aus Böhmen, Baiern, Pfalz, Polen und Ungarn; die aus Ungarn und Polen

gen vom Lande in die Stadt. Sie bekommen für ein Schwein zu schneiden 3 Kreuzer.

Schweinstecher.

Schwerdtfeger. s. Langmesserschmiede.

Seelfrauen.

Die Seelfrauen haben das Nöthige bey einer Leiche zu besorgen. Es sind ihrer in der Stadt zusammen 8, wovon eine jede in einem von den 8 Vierteln der Stadt wohnen muß, denn ihrer 2 dürfen nicht in einem Viertel wohnen. Ihr Lohn ist nach der verschiedenen Art der Beerdigung verschiedenen, und ihnen in der Leich-Ordnung (*) vorgeschrieben.

Seidenhandlungen.

Dieser waren im Jahre 1784 zu Nürnberg 8.

Polen sind die schlechtesten, sie werden zwar fett, haben aber ein hartes Fleisch; die polnischen sind die allerschlechtesten. Die magern und fetten Schweine sind auf 2 verschiedene Pläze abgesondert. — Von jedem auf diesen Viehmarkt gebrachten Rindvieh wird 1 Kreuzer, und von jedem Schweine $\frac{1}{2}$ Kreuzer Zoll abgegeben. — Ehe ein Schwein verkauft wird, muß es der Schweinfanger fangen, und der Schweinschauer schauen.

(*) Die neueste nürnbergsche Leich-Ordnung hat folgenden Titel: Eines Hochlöblichen Raths des Heil. Röm. Reichs freyen Stadt Nürnberg, anderweit verneuerte Leich-Ordnung. Nürnberg 1770. 4. 55 Seiten.

Seidenfärber. s. Färber.

Seidensticker.

Seidennäther oder Seidensticker, welche zu Nürnberg schon im Jahre 1370 vorkommen, treiben ein freyes Gewerbe.

Seidenwäschinnen.

Sie treiben ein freyes Gewerbe, waschen Flor, Seidenzeuge 2c.

Seidenweber.

Ehemals bedeuteten die Seidenweber, welche sich jezt Seidenwürker nennen, sehr viel, indem sonst mancher 7, 8 und mehr Würkstühle hatte, der jezt keinen einzigen mehr hat. Im Jahre 1784 gab es zu Nürnberg 15 Meister, nemlich die Herren Volland, Treffer, Neubauer, Zinderer, Beck, Peuntner, Schnepfenreuter, Meerbach, Müller, Weiß, Lichteneker; allein unter diesen 15 Meistern waren damals kaum noch 4, welche etwas in Seide arbeiteten, die übrigen haben nur noch den Namen, und treiben andere freye Gewerbe, einige flicken Porcellain und dergleichen. — Sie haben zwar 3 Geschworne oder Gildemeister, welche sie aber, seit ihrem Verfalle nur alle 2 Jahre, und nicht, wie die andern Professionen, jährlich wählen.

Seidenwürker. s. Seidenweber.

Seiffen

Seiffensieder.

Die Seiffensieder sind zu Nürnberg zwar unzünftig, aber doch auf eine Anzahl von 10 eingeschränkt. — Im Jahre 1784 war unter denselben Herr **Pech** besonders im Rufe.

Seiler.

Diese haben zu Nürnberg ein geschenktes, mit Meisterstücken versehenes Handwerk. — Im XIV. Jahrhunderte kommen sie daselbst häufig vor. — Im Jahre 1784 wurde der Seiler **Böhm** vorzüglich gerühmt.

Sensale.

Die Sensalen oder **Mäkler** sind zu Nürnberg von zweyerley Art, nemlich **Waren-** und **Wechsel-Sensalen**; von jeder Art sind daselbst 2.

1) **Waren-Sensale**, deren Mäkler-Lohn oder Sensarie ein Prozent von allen Waren ist, welches der Käufer und Verkäufer zur Hälfte bezahlen.

2) **Wechsel-Sensale** bekommen als Sensarie 1½ vom Tausend von Wechselbriefen; vom Umschlag des Geldes aber eins vom Tausend; ebenfalls zur Hälfte vom Käufer und Verkäufer.

Sieber.

Die **Sieber** oder **Siebmacher** haben zu Nürnberg ein geschenktes, mit keinem Meisterstück versehenes Handwerk. — Sie handeln nicht nur mit selbst verfertigter Ware, sondern

lassen

lassen auch sehr viele aus Sachsen und Schwaben kommen, z. B. alle Harsiebe, Schachteln rc.

Siebmacher. s. Sieber.

Siegelgraber.

Die Siegelgraber oder Wappenschneider treiben kein Handwerk, sondern eine Kunst. Sie sind theils Münzeisenschneider, theils Goldschmiede, welche leztere auch bey ihren Meisterstücken ein Wappen stechen müssen.

Siegellackmacher.

Das Recht Siegellack zu verfertigen hängt zu Nürnberg blos von den Spezereyhändlern offenen Gewerbs ab, unter welchen alle übrigen Siegellackmacher, deren im Jahre 1784 daselbst 7 waren, daher auch stehen, und ersteren für diese Vergünstigung jährlich einige Gulden bezahlen müssen. — Die Spezereyhändler offenen Gewerbs haben darauf ein kaiserliches Privilegium seit dem XV. oder XVI. Jahrhunderte. — Im Jahre 1784 waren unter den Siegellackmachern die Herren Krauser und Eckebrecht vorzüglich berühmt.

Siegelwachsmacher.

Das weiche Siegelwachs wird zu Nürnberg nicht von besondern Leuten, sondern von den Wachsziehern, aus gelbem Wachse und Terpentin verfertigt. Dasjenige, welches gelb werden soll, wird weiter nicht gefärbt, weil es schon gelb ist; hingegen das rothe wird mit Zin-

nober

nober gefärbt, wenn es dunkler oder braun werden soll, sezt man etwas Kugellack hinzu; das grüne färbt man mit destillirtem Grünspan.

Spangen- und Klausurmacher. s. Gürtler.

Spanische Nadler. s. Nadler.

Spanner. s. Ablader.

Specereyhändler.

Spezereyhändler giebts zu Nürnberg von zweyerley Art: 1) en gros, 2) offenen Gewerbs.

1) Specereyhändler *en gros*, dieser waren daselbst im Jahre 1784. 42.

2) Specereyhändler offenen Gewerbs, welche offene Laden haben, oder pfund- und lothweis verkaufen dürfen. Die Anzahl derselben ist auf 80 festgesezt. Ehemals ist eine Gerechtigkeit zu dieser Art von Handlung gewöhnlich mit 800 bis 1000 Fl. bezahlt worden; aber im Jahre 1768 sezte der Rath den Preis auf 200 Fl. fest.

Speditionshandlungen.

Dieser wurden mir im Jahre 1784 zu Nürnberg 13 bekannt.

Spengler. s. Messingschaber.

Spensezer. s. Kartensezer.

Spiegelfabriken.

Spiegelfabriken gabs im Jahre 1784 in und um Nürnberg 7, in welchen man manche

sehr

sehr gute Einrichtungen antrift, z. B. das Schleifen der Spiegelgläser durch vom Wasser getriebene Maschienen. — Die 7 Spiegelfabriken gehörten damals folgenden Herren: 1) Joh. Jac. Hauffe, 2) Carl Gottfr. Rießling, 3) Jac. Muscat, 4) Muscat und Seufferheld, 5) Joh. Wolfgang Soeltel sel. Sohn, 6) Gebrüder von Schönberger, 7) Winter und Diez.

Spiegelfolieschlager. s. Staniolschlager.

Spiegelhandlungen. s. Spiegelfabriken.

Spiegelrahmmacher.

s. Bildhauer und Weismacher.

Spiegler.

Die Spiegler, welche aus hohlem Glase Spiegel nach allerley Mustern verfertigen, kommen zu Nürnberg schon im Jahre 1370 vor. — Ums Jahr 1670 erfand man zu Nürnberg die Kunst, erhabene Glasspiegel ohne Folio zu machen. — Die Spiegler sind zu Nürnberg gesperrt, und müssen Meisterstücke machen. — Im Jahre 1784 war unter denselben Herr Taucher vorzüglich bekannt.

Spizenverleger.

Der Spizenverlag ist ein Recht, welches gewisse Familien haben, vermöge dessen sie die von den Kaufleuten bestellten Spizen durch die Spizenwürkerinnen würken oder knüppeln lassen.

sen. — Ein solches Recht hat z. B. die Frau Gerichtschreiber **Burkard** in der Vorstadt Gostenhof.

Spizenwürkerinnen.

Diese würken oder knüppeln für die Spizenverleger sowol von ächtem als unächtem, ihnen gelieferten, Gold- und Silberdrath Spizen, welche ihnen ellenweis bezahlt werden. Sie treiben ein freyes Gewerbe, womit sich auch schon Kinder von 6 Jahren beschäftigen.

Sporer.

Sporer, welche zugleich Striegelmacher sind, gabs zu Nürnberg schon im Jahre 1457. — Sie haben daselbst ein geschenktes Handwerk, und müssen Meisterstücke machen. — Im Jahre 1784 war unter denselben Herr **Ernst** vorzüglich geschätzt.

Stabeisen-Schmiede. s. Zainer.

Stärkmacher.

Ob es dergleichen zu Nürnberg giebt, und wie sie beschaffen sind, habe ich nicht erfahren.

Stahlhandlung.

Die einzige Stahlhandlung, welche ich im Jahre 1784 zu Nürnberg kennen lernte, gehörte Herrn **Hutter**, der zugleich Eisenhandel dabey hatte.

Stand-

Standschleiffer.

Der Standschleiffer, welche allerley Eisenware auf einem Schleifstein, der getreten wird, schleiffen, giebts zu Nürnberg 3. Sie haben auf dem Markte ihre stehenden Buden. Wenn ein Meister in den Schleiffmühlen stirbt, so erhält diese dadurch erledigte Stelle einer von den Standschleiffern.

Staniolschläger.

Staniol, Zinnfolie oder Spiegelfolie, welches man hauptsächlich zur Belegung oder Foliirung der Spiegelgläser gebraucht, wird aus dem reinsten Malacka-Zinn geschlagen, und dieses geschahe ehemals zu Nürnberg, so wie an andern Orten aus freyer Hand auf einem Amboß, bis vor einigen 60 bis 70 Jahren ein Messingschlager, Namens Heinrich Herdegen, in der Vorstadt Wöhrd ein eigenes, vom Wasser getriebenes Hammerwerk dazu anlegte, welches auch noch jezt dieser Familie eigen ist, und wozu ausser derselben niemand angelernt wird.

Stecknadelmacher. s. Heftleinmacher.

Steinbrecher.

Diese haben kein Meisterstück zu machen.

Steinhauer.

Steinmezen.

Die Steinhauer und Steinmezen machen zusammen eine gemeinschaftliche Zunft aus, wo
be

bey Meisterstücke eingeführt sind. Diejenigen, welche 3 Jahre lernen, heissen Steinhauer, die fünfjährigen hingegen Steinmezen; erstere dürfen nur ein Schurzfell tragen, leztere aber eine blaue Schürze.

Steinschneider. s. Edelgesteinschneider.

Stellmacher. s. Wagner.

Stempelgraber. s. Münzeisenschneider.

Stempelschneider. s. Münzeisenschneider.

Steyrische Eisenhändler.

Diese handeln mit steyermärkischer, auch [L]ücker- (Lütticher-) Ware, z. B. mit Sicheln, [S]ensen, Stroh-Messern, allen Arten Messern, [S]chlössern und andern schon fertigen Eisenwa[r]en, wozu auch alle Sorten Löffel gehören; [h]ingegen unverarbeitetes Eisen, ausser steyri[sc]hem Stahl, dürfen sie nicht führen. — Die [st]eyermärkischen Eisenhändler haben mit der [S]tadt Nürnberg einen Vertrag, vermöge dessen [di]ejenigen dasigen Eisenhändler, welche Banke[r]ott machen, und entweder nicht ganz oder gar [ni]cht bezahlen, in Person ausgeliefert, und im [G]efängnis in Steyermark bey Wasser und Brod [ge]halten werden, entweder bis die Zahlung er[fo]lgt, oder auf lebenslang; welche Auslieferung [w]irklich auch schon geschehen ist. — Im Jahre [17]84 waren zu Nürnberg 4 steyrische Eisen[hä]ndler.

Sticker. s. Seidensticker.

Streuglanzmacher.

Streuglanz heißt zu Nürnberg ein aus verschiedenen Metallen verfertigter, mit allerley schönen Farben angelauffener Streusand, dessen Verfertigung zwar sehr geheim gehalten wird, wovon ich aber doch künftig mehrere Nachrichten ertheilen kann. — Die Streuglanzmacher sind zwar unzünftig, aber doch darauf eingeschrieben. — Im Jahre 1784 waren unter denselben die Frau Lucen und Herr Hautsch vorzüglich bekannt.

Streusandmacher. s. Streuglanzmacher.

Striegelmacher. s. Sporer.

Strumpfhändler.

Strumpfhandlungen gabs zu Nürnberg im Jahre 1784. 4, nemlich eine en gros, und 3 offenen Gewerbs.

Strumpfwürker.

Die Strumpf- auch Hosenstricker und Würker haben Meisterstücke zu machen. — Vorzüglich bekannt war unter denselben im Jahre 1784 Herr Heinemann.

Stückgiesser. s. Glockengiesser.

Stukatorer.

Sie treiben kein Handwerk, sondern eine Kunst. — Es ist nur ein Stukatorer zu Nürnberg

berg, der daselbst aber doch nicht würde leben können, wenn er nicht das meiste auswärts, an den benachbarten Höfen, zu thun hätte.

Tabackmacher. s. Tobackmacher.

Tapezierer und Taschner.

Diese machen zusammen ein geschenktes, mit Meisterstücken versehenes Handwerk aus. — Taschner kommen zu Nürnberg schon im Jahre 1329 vor. — Im Jahre 1784 war Herr Mög-lich nicht nur als Taschner, sondern auch als ein sehr geschickter Kupferstecher ausserordentlich berühmt.

Taschner. s. Tapezierer.

Taubenhändler.

Sie handeln auf dem Markte mit Tauben, sind ordentlich darauf eingeschrieben, und ihre Streitigkeiten werden vor den Polizey-Amtleuten ausgemacht.

Teppichmacher. s. Deckenweber.

Tischler. s. Schreiner.

Tobackmacher.

Die Tobackmacher oder Tobackspinner sind zu Nürnberg unzünftig. — Der um Nürnberg gebauete Taback ist unter allem deutschen der beßte, indem er dem aus Maryland am nächsten kömmt. — Im Jahre 1784 waren unter den nürnbergschen Tabackmachern Herr Scher-

zer und die Wittwe Leikam vorzüglich berühmt. — In dem benachbarten Orte Schweinau wird dieses Gewerbe ausserordentlich stark getrieben.

Tobackshandlungen.

Dergleichen war im Jahre 1784 nur eine zu Nürnberg.

Töpfer. s. Hafner.

Tressirer.

Sind Gehülfen der Paruckenmacher.

Trompetenmacher.

Sind zu Nürnberg gesperrt, machen aber kein Meisterstück. — Im Jahre 1784 war unter denselben Herr Haas vorzüglich berühmt.

Tuchbereiter.

Die Tuchbereiter, Tuchkanser, Planirer, Tuchschichter oder Tuchkarter kommen zu Nürnberg schon im Jahre 1397 vor. — Im Jahre 1569 kamen die englischen Tuchbereiter nach Nürnberg. — Die Tuchbereiter machen daselbst kein Meisterstück.

Tuchfärber.

Kommen zu Nürnberg schon im Jahre 138[illegible] vor. s. auch Färber.

Tuchhändler.

Tuchhandlungen giebts zu Nürnberg von

zweyer

weyerley Art: 1) *en gros*, welche schon im Jahre 1434, unter dem Namen **Kaufmann mit Gewant**, vorkommen, und deren im Jahre 1784 daselbst 5 waren; 2) offenen Gewerbs, welche das Tuch ellenweis verschneiden, schon im Jahre 1442, unter dem Namen **Gewantschneider**, vorkommen, und deren im Jahre 1784 daselbst 8 waren.

Tuchmacher.

Die Tuchmacher machten vor 300 Jahren zu Nürnberg ein sehr ansehnliches Handwerk aus; jezt aber verfertigen sie nur etwas grobes Tuch, und die wolhabendern sind meistens Garn- und Wollhändler. — In der lezten Hälfte des XIII. Jahrhunderts waren sie daselbst schon häufig, und zu dieser Zeit hatten sie in einem alten Policeybuche schon ihre eigenen Geseze. — Seit dem Jahre 1370 ist allemal einer von ihnen ein Rathsherr; der erste dieser Art hies **Siegmund Holzer** (gestorben im Jahre 1384). — Sie haben kein Geschenk; auch kein Meisterstück zu machen. — Im Jahre 1784 waren die Tuchmacher **Bier** und **Dick** die vorzüglichsten.

Tuchscheerer.

Diese gabs zu Nürnberg schon im Jahre 1285. — Sie haben daselbst ein geschenktes, mit Meisterstücken versehenes Handwerk.

Tuchwalker. s. Walkmühle.

Tüncher.

Die Tüncher oder Weisbinder kommen zu Nürnberg schon im Jahre 1370, unter dem Namen der Tüniger vor. — Sie haben da selbst Meisterstücke zu machen.

Tuschmacher.

Der durch mehrere Schriften über die Bau kunst bekannte J. J. Schübler hatte zu Nürn berg eine Tuschfabrik, in welcher derselben 60 Sorten von Tusch von allen Farben verfertigte, wovon ein vollständiges Sortiment in einem ar tigen Kästchen mit elfenbeinernen Tafeln zum Mahlen 4 Fl. kostete; man konnte auch di Hälfte für 2 Fl., so wie auch einzelne Stück bekommen. Alle Arten von Tusch waren sehr gut und destomehr ist es zu bedauern, daß dessen Tochter, die Frau Hauptmann Braun, dere Gefälligkeit ich eine artige Sammlung von Tusc zu verdanken habe, diese Fabrik hat eingeh lassen. — So viel ich erfahren konnte, wir jezt zu Nürnberg kein Tusch mehr gemacht.

Uhrgehäusmacher.

Der einzige im Jahre 1784 zu Nürnber befindliche Uhrgehäusmacher wohnte in de Vorstadt Wöhrd.

Uhrmacher.

Die Uhrmacher gehören zu Nürnberg mi den Plattschlossern, Büchsenmachern und Win denmachern in eine Zunft, bey welcher Geschen

un

und Meisterstücke eingeführt sind. — Kurz nach dem Jahre 1500 erfand Peter Hele, ein nürnbergscher Uhrmacher, die Taschen oder Sackuhren, welche Anfangs unter dem Namen der Nürnberger-Eyer bekannt war; er starb nach dem Jahre 1540. Fälschlich schreibt man diese wichtige Erfindung einem strasburgschen Mathematiker, Namens Isaak Habrechten, 100 Jahre später, zu. Von den in allerley Uhrwerken sehr geschickten Kunstschlossern Andreas Heinlein und Caspar Werner s. oben Plattschlosser. — Die Uhrmacher zu Nürnberg theilen sich in Gros- und Klein-Uhrmacher, unter den ersteren war im Jahre 1784 Herr Heppe, und unter den leztern Herr Rose am bekanntesten.

Verzinner.

Die Verzinner oder Zinner, welche allerley Eisen- und Kupferware verzinnen, machen kein eigenes Handwerk aus, sondern sind meistens Sporer, auch Flaschner; doch nährten sich im Jahre 1784 blos hiermit 2 Personen.

Viehmarkt. s. Schweinfanger.

Vingerhuter. s. Fingerhüter.

Vogelhändler, Vogelweiber.

Der Vogelweiber sind zu Nürnberg nur zwey. Sie handeln mit lebendigen Vögeln, frischen und trocknen Ameisen-Eyern, und mit neuen und alten Vogelhäusern. — Ehemals

bedeutete daselbst der Vogelhandel, besonders mit Canarienvögeln, sehr viel. Weber und andere Professionisten, welche eine sizende Arbeit haben, beschäftigen sich mit der Zucht derselben. Diese Vögel werden nach Holland, England, in die nordischen Länder, und in die Türkey verführt. Eine Gesellschaft von Vogelhändlern, meistens aus Tyrol und Schwaben, Namens Lechleitner, Oberhöffer 2c., welche aus 20 bis 30 Mitgliedern besteht, unternimmt den Einkauf und Verschluß. — Ehemals war dieser Handel so ansehnlich, daß von Obrigkeits wegen verpflichtete Unterhändler und Beschauer angestellt waren, welche bey Abschliessung des Verkaufs derselben gegenwärtig seyn mußten. Des Verfalls dieses Handels ungeachtet, werden doch noch manches Jahr 8000 Stück an fremde Vogelhändler verkauft. (*)

Vogelhausmacher.

Diese treiben eine freye Handthierung.

Waagbalkenmacher.

Machen kein eigenes Handwerk aus, sondern es sind Schlosser und Zirkelschmiede.

Waagmacher. s. Rothschmiede.

Wachsbleicher.

Die Wachsbleicher oder Wachsmacher treiben ein unzünftiges, freyes Gewerbe. — Man

(*) S. Schlözer's Staatsanzeigen, Ites Heft, S. 71-72.

Man sagt, daß im vorigen Jahrhunderte einige Venezianer nach Nürnberg gekommen wären, und daselbst angefangen hätten, Wachs zu bleichen. — Im Jahre 1784 waren daselbst 2 solche Wachsfabriken, wovon die eine dem Herrn Zunner, und die andere dem Herrn Harrer gehörte. In der erstern, von welcher ich durch die Gefälligkeit des Herrn Besizers künftig eine Beschreibung zu liefern im Stande bin, sind einige überaus vortheilhafte Abänderungen der gewöhnlichen Art anzutreffen.

Wachsmacher. s. Wachsbleicher.

Wachspoussirer.

Schon in ältern Zeiten gab es unter denselben zu Nürnberg sehr geschickte Künstler, von deren Arbeit man noch viele überaus feine Stücke, z. B. Jagden, Waldungen, Landschaften rc. hinter Glas antrift. — Gegenwärtig ist die Verfertigung der wächsernen Kruzifixe für die Todten eine Hauptarbeit derselben. — Im Jahre 1784 waren die Herren Schaumann (*) und Bauer besonders berühmt; lezterer ist derselbe, welcher schon oben unter den Dockenmachern genannt worden ist; er verfertigt sehr schöne Wachsfrüchte rc.

Wachszieher.

Dieses sind die Wachsbleicher zugleich mit.

Wäglein macher. s. Rothschmiede.

(*) S. Meusels Miscellaneen, 9tes Stück.

Wäschinnen.

Die Wäschinnen oder Waschweiber haben zwischen dem Frauen- und Spittler-Thor nahe vor der Stadt ihre eigene Wäsche, welche fast einen eigenen kleinen Ort am Fischbach ausmacht, und hier haben sie ihre Waschhütten und Bleichen.

Waffenschmiede.

s. Huf- und Waffenschmiede.

Wagenhüter.

Sie bewachen des Nachts bey den Wirthshäusern die Güterwagen, in Gesellschaft eines Hundes.

Wagner.

Die Wagner, Rademacher, Stellmacher oder Gestellmacher haben zu Nürnberg ein geschenktes, mit Meisterstücken versehenes Handwerk. — Im Jahre 1784 war Herr Luce unter denselben vorzüglich berühmt.

Waidfärber. s. Färber.

Waidmesser.

Die Waidmesser sind diejenigen, welche den in die Stadt gebrachten Waid schauen, und messen müssen. Es sind ihrer 2. Sie bekommen von einem achtscheffelichten Faß 8 Kreuzer, und von einem zwölfscheffelichten Faß 12 Kreuzer Bezahlung. Die Hälfte dieses Geldes muß der Fuhrmann, der den Waid hereinbringt, und

die

die andere Hälfte der Kaufmann, der ihn empfängt, bezahlen.

Walker. s. Walkmüller.

Walkmüller.

Die Walker, Tuchwalker oder Walkmüller haben zu Nürnberg schon vor dem Jahre 1300 besondere Geseze gehabt. — Sie sind daselbst unzünftig. — Im Jahre 1784 war zu Nürnberg nur eine Walkmühle, und zwar in der Nägeleinsmühle (s. Mühlen).

Wappensteinschneider.

Treiben eine Kunst.

Warensensalen. s. Sensalen.

Waschweiber. s. Wäschinnen.

Weber.

Die Weber oder Schwabenweber machten ehemals zu Nürnberg ein sehr ansehnliches Handwerk aus, bey welchem bis auf 400 Meister waren. Sie heissen Schwabenweber, weil im Jahre 1488 viele Weber aus Schwaben, besonders aus Augsburg dahin zogen, welche sich in der Gegend Nürnbergs häuslich niederliessen, die noch jezt davon der Schwabenberg (Vicus Textorum) heißt. Sie arbeiten daselbst in einer Art von Kellern, welche man hier Dunken oder Tunken nennt. — Sie sind sowol Barchent- als Leineweber, und machen jezt keine Meisterstücke mehr. — Im Jahre 1784

waren

waren nur noch 138 Weber-Meister. Der Geschwornen oder Gildenmeister sind 3 von der Profession, 2 Garngeschworne, und 2 Geschworne der schwarzen und weissen Bleiche.

Wechselhandlungen.

Dieser wurden mir im Jahre 1784 zu Nürnberg 10 bekannt.

Wechselsensalen. s. Sensalen.

Weinschenken. s. Gastwirthe.

Sie haben keine Zunft.

Wein- und Biereinleger.

Weisbinder. s. Tüncher.

Weisgerber.

Die Weisgerber wurden zu Nürnberg erst im Jahre 1654 zünftig. — Sie kommen schon im Jahre 1504, unter dem Namen der Irrer oder Irher vor. Woher der Namen Irher kömmt, ist unbekannt. Noch jezt führt die Irhergasse von ihnen (so wie schon im Jahre 1360) den Namen. Nachher hiessen sie Weisgerber, und wohnen noch jezt in der Gasse, welche nach ihnen benannt ist, obgleich die Weisgerber ihre Benennung vom weissen oder weisgaren Leder haben. — Sie haben ein geschenktes Handwerk, machen aber kein Meisterstück.

Weismacher.

Die Weismacher sind unter den Schreinern

nern eben das, was die Hornrichter unter den Kammmachern sind. Sie werden von den Schreinern vergünstigt, und verfertigen verschiedene Arten kleiner Schreiner-Arbeiten, z. B. Nähpulte ꝛc. — Hauptsächlich sollen sie sich von den Schreinern dadurch unterscheiden, daß sie ihre Arbeiten nicht zusammen leimen dürfen, sondern zusammen fügen müssen. — Im Jahre 1784 lernte ich einen solchen Weismacher, Namens **Leret**, kennen.

Weiswäschinnen.

Diese waschen allerley feines Zeug, unter andern auch die weissen Chor-Hemder, und die grossen Halskragen für Rathsherren und Geistlichen. Ein Kragen der leztern Art ist, auseinander gefaltet 15½ Ellen lang und $\frac{3}{16}$ Ellen breit, und kostet 12 Kreuzer zu waschen und wieder in seine fast unzähligen Falten zu legen.

Wildbräthändler. s. Wildnerinnen.

Wildnerinnen.

Die **Wildnerinnen** oder **Wildbräthändler** verkaufen in besondern auf dem Markte stehenden Buden verschiedene Arten von Wildbrät. Sie werden eingetheilt in Gros- und Klein-Wildnerinnen. Die erstern, deren im Jahre 1784 nur eine war, verkaufen alle Arten von grossem und kleinem Wildbrät, auch Feder-Wildbrät; hingegen die leztern, deren im Jahre 1784 4 waren, dürfen nur kleine Rehe, Hasen und Vögel verkaufen.

Wildrufmacher. s. Pfeiffenmacher.

Windenmacher.

Die Windenmacher, welche Meisterstücke machen müssen, sind zu Nürnberg den Schlossern inkorporirt. — Im Jahre 1784 waren unter denselben die Herren **Kaiser** und **Weber** vorzüglich bekannt.

Wirthe. s. Bierwirthe und Gastwirthe.

Wißmuthmahler.

Die **Wißmuthmahler** oder **Schachtelmahler** ernähren sich damit, daß sie allerley Kästchen und Schachteln mit verschiedenen, hauptsächlich gelben, rothen und blauen, Farben bemahlen. **Wißmuthmahler** heissen sie davon, weil sie zur Bereitung ihrer Farben vorzüglich Wißmuth gebrauchen. Sie machen kein Meisterstück. — Ein solcher Wißmuthmahler war 1784 einer Namens **Schmidt**.

Wollenkämmer.

Wollenkämmer oder **Wollenkartätscher** kommen zu Nürnberg schon im Jahre 1419 vor.

Wollenschlager.

Wollenschlager kommen zu Nürnberg schon im Jahre 1285 in den Verzeichnissen vor, in welchen die der Stadt verwiesenen Personen eingeschrieben sind.

Würfelmacher.

Würfelmacher gabs zu Nürnberg schon

im Jahre 1360. Sie machen aber kein eigenes Handwerk aus, sondern sind Drechsler, unter welchen im Jahre 1784 die Herren Zick die meisten Würfel machten.

Zahlpfenningmacher.
s. Rechenpfenningmacher.

Zainer.

Die Zainer, Zainhammerschmiede oder Stabeisen-Schmiede, welche allerley Arten von Stabeisen auf, vom Wasser getriebenen, Hammerwerken schmieden oder zainen, haben zu Nürnberg ein gesperrtes Handwerk, machen aber keine Meisterstücke. — Im Jahre 1784 waren zu Nürnberg 4 Zainhammer, nemlich:

1) auf der grossen Waidenmühle	2
2) auf der kleinen Waidenmühle	1
2) auf der Hadermühle	1
zusammen	4

Zapfenmacher. s. Rothschmiede.

Zaummacher.

Die Zaummacher kommen zu Nürnberg schon im Jahre 1417, unter dem Namen der Zaumstricker vor. Ehemals waren sie von den Riemern verschieden, jezt aber sind sie ein Handwerk.

Zaumstricker. s. Zaummacher.

Zeltschneider.

Sind würkliche Schneider.

Zeug-

Zeugdrucker.

Diese machen kein eigenes Handwerk, sondern ein freyes Gewerbe aus.

Zeugmacher.

Die Zeugmacher heissen zu Nürnberg eigentlich Puratt- (Buratt-) und Zeugwürker. — Sie machten sonst ein Meisterstück, jezt aber nicht mehr.

Zeugschmiede. s. Neberschmiede.

Ziegelbrenner. s. Ziegler.

Ziegler.

Die Ziegler oder Ziegelbrenner treiben zu Nürnberg ein unzünftiges Gewerbe, welches aber doch schon zu Ende des XIII. oder zu Anfange des XIV. Jahrhunderts, in dem ältesten geschriebenen Polizeybuche ein besonderes Gesez (*), wegen der Grösse und Form der Ziegel zu befolgen hatte. — Im Jahre 1784 war in Schoppershof eine gute Ziegeley.

Ziehngiesser. s. Kandelgiesser.

Zimmerleute.

Bey den Zimmerleuten ist ein Meisterstück eingeführt.

Zinner.

(*) S. von Murrs Journal zur Kunstgeschichte, VIter Theil, S. 65.

Zinner. s. Verzinner.

Zinnflieschlager. s. Staniolschlager.

Zinngiesser. s. Kandelgiesser.

Zirkelschmiede.

Die Zirkelschmiede haben zu Nürnberg ein geschenktes, mit Meisterstücken versehenes Handwerk, bey welchem Künstler sind, die die feinsten mathematischen Bestecke und Instrumenten verfertigen. — Im Jahre 1784 war unter denselben Herr Weiler vorzüglich berühmt.

Zizfabrik. s. Cottunfabrik.

Zöpfmacher.

Die Zöpfmacher, welche gegenwärtig abgestorben sind, verfertigten, ohne ein besonderes Handwerk auszumachen, allerley Arten von falschen Haarzöpfen.

Zuckerbäcker.

Die Zuckerbäcker, Conditer oder Zuckerbildmacher sind jezt, gegen das Jahr 1720, ausserordentlich zahlreich. Im Jahre 1784 waren die Herren Ruff, Felbinger und Reimund unter denselben vorzüglich berühmt und geschickt. — Sie machen kein Meisterstück.

Zuckerbildmacher. s. Zuckerbäcker.

2. Gewerbe und Künste der alten Hebräer ꝛc., nach der hebräischen Sagengeschichte (*) von der Süntflut bis Mose.

(Ein Auszug aus: Joh. Christoph Gatterer's Weltgeschichte in ihrem ganzen Umfange, Iter Theil (von Adam bis Cyrus). Göttingen 1786. 8. S. 56-88.)

Getreide-Mahlen. Sara knätete 3 Maas des feinsten Mehls zu Aschkuchen, 1. Mos. 18. 6. Des Krokodils Herz ist hart, wie der untere Mühlstein, Hiob 40. 16. Die Mühlmagd, Hiob 31. 10; die Sklavin, die (in Egypten) hinter der Handmühle sizt, 2. Mos. 11. 5. Die Israeliten in der Wüste zermalmten das gesammlete Manna (**) in Handmühlen und Mörsern, 4. Mos. 11. 8. Jehova sprach zu

(*) Diejenigen, welche etwan noch so schwach seyn sollten, an dem Worte Sagengeschichte, welches so viel als Traditionen bedeutet, ein Aergernis zu nehmen, verweise ich wegen der Erklärung dieses Ausdrucks auf das angezeigte Werk meines Vaters, S. 2. A. d. H.

(**) Daß das Manna der Israeliten nicht das in unsern Apotheken gebräuchliche Laxier-Manna war, braucht nicht erst bewiesen zu werden, denn wahrscheinlich waren es die Samen des Schwaden- oder Manna-Grases (Festuca fluitans *Linn.*), welche noch jezt in vielen Ländern gesammlet, und wie eine Art von Hirse benuzt werden. A. d. H.

zu den Israeliten: Mühle (Handmühle), oder Mühlstein (der grössern, **von Eseln gezogenen Mühlen**) sollen nicht verpfändet werden können, denn dieß wäre so viel, als wenn einer sein Leben zu Pfande setzte, 5. Mos. 24. 6.

Backen. Sara backte, vom feinsten Mehle, **Aschkuchen** (zwischen heissem Sande und heisser Asche oder glühenden Kohlen), 1. Mos. 18. 6: also nicht eigentliches Brod, wozu Sauerteig gehört. Von wem und wann der Sauerteig erfunden worden ist, weis man nicht (*). Vielleicht hat auch hier, wie bey so vielen andern wichtigen Erfindungen, der Zufall das meiste gethan. Aber zu Abrahams Zeit muß doch schon Sauerteig bekannt gewesen seyn: denn Melchisedek, K. von Salem, lies für Abraham und seine Gefährten Brod und Wein hinausbringen, 1. Mos. 14. 18; und Lot lies zu Sodom für seine Gäste ungesäuerte Kuchen (**Mazzen**, im Gegensaze von Kuchen, wozu Sauerteig genommen wurde) backen, 1. Mos. 19. 3. Brod gab Jacob seinem Bruder Esau, zugleich mit dem Linsengerichte, 1. Mos. 25. 34. Die erste ausdrückliche Meldung des Sauerteigs (**Seor**) kommt kurz vor dem Ausgange der Israeliten aus Egypten vor; sieben Tage lang, sprach Jehova zu den Israeliten, sollt ihr ungesäuerte Brode (**Mazzen**) essen, und vom ersten Tage an keinen Sauerteig (**Seor**) in euren

(*) Des Brodes in Deutschland geschieht erst im VI. Jahrhunderte Erwähnung. A. d. H.

Häusern gebrauchen: wer etwas Gesäuertes vom ersten Tage an bis zum siebenten geniesset, soll aus Israel vertilgt werden. — Von dem Teig, den die Israeliten aus Egypten mitgenommen hatten, backten sie ungesäuerte Kuchen: denn weil sie aus Egypten plözlich ausgetrieben wurden, und sich nicht aufhalten durften, hatten sie ihn noch nicht gesäuert, 2. Mos. 12. 15, 39. Auch Backöfen gab es schon zu Abrahams Zeiten: zwischen Abrahams Opferstücken gieng etwas zur Zeit der Abend-Dämmerung hindurch, wie der Rauch eines Backofens, aus dem eine Flamme hervorblickte, 1. Mos. 15. 17. Bey der Zerstörung der Städte des Thals Siddim sah Abraham von einer Anhöhe den Rauch des Landes, wie aus einem Backofen aufsteigen, C. 19. 28. Der Backöfen und Backtröge in Egypten wird 2. Mos. 7. 27. gedacht: kein Wunder, da der Oberbäcker schon vor Josephs Zeiten zu den Erzbeamten des Pharaonischen Hofes gehörte: der Oberbäcker sah im Traum drey Körbe mit Backwerk, die er auf dem Kopfe trug, und in deren obersten Speise von allen den Arten war, die der Bäcker für Pharao zuzubereiten pflegte, 1. Mos. 40. 16, 17. Alle unblutige Mehlopfer der Israeliten in der Wüste wurden im Ofen, oder auf dem Roste, oder in der Pfanne gebacken: sie hatten mit Oel begossene, und trockene Mehlopfer, 3. Mos. 7. 9, 10. Das Manna war an Geschmack, wie ein Honigbrod, 3. Mos. 7. 9, 10. Das in Handmühlen und Mörsern zermalmete Manna

backten

backten die Israeliten in einer Form zu Aschkuchen, und der Geschmack war, wie Honigkuchen, 4. Mos. 11. 8.

Kochen. Das Feuer, das man, wie zum Backen, so auch zum Kochen, nöthig hatte, war schon vor der Sündflut erfunden, und auch nach derselben in Süd-Asien und Egypten beständig im Gebrauche. Man kochte Speisen aus dem Pflanzen- und Thierreiche. Das Fleisch wurde bald gesotten, bald geröstet oder gebraten, bald auf andere Weise zubereitet: überhaupt aber gleich nach dem Schlachten ans Feuer gebracht und gekocht, ohne es eine Zeitlang liegen zu lassen; so Abrahams **Kalb**, Rebekkens **Ziegenböckchen**, Esaus **Wildpret**, 1. Mos. 18. 7; 27. 3, 4; 27. 9. Eben so lies auch Joseph in Egypten für seine Brüder unmittelbar auf einander schlachten und kochen, 1. Mos. 43. 16. Rebekka war doch schon eine so gute Köchin, daß sie Ziegenbocksfleisch als Wildpret zurichten konnte, 1. Mos. 27. 3-25. Jacobs Linsen-Gerichte, 1. Mos. 25. 34. **Fischessen** der Israeliten in Egypten, 4. Mos. 11. 5, und Essen der **Wachteln** in der Wüste, 2. Mos. 16. 12, 13. Von **Küchengeschirren** hat man nur wenige Nachrichten. Siedender **Topf** oder **Kessel**, Hiob 41. 12, 23. Hiob rieb sich mit irdenen Scherben; also **irdene Gefässe** zu seiner Zeit, Hiob 2. 8. Nach den Töpfen voll Fleisch in Egypten sehnten sich die Israeliten in der Wüste, 2. Mos. 16. 3. Abrahams **Schlachtmesser**, 1. Mos. 22, 6, 10. Abraham spaltete Holz zum Brand-

 opfer,

opfer, wozu doch eine Art von Beil oder Axt nöthig war, 1. Mos. 22. 3. Eiserne Aexte zum Holzhauen kommen 5. Mos. 19. 5. ausdrücklich vor. Rebekkens Wasser-Eimer, 1. Mos. 24. 14. Hölzerne und steinerne Wasser-Gefässe der Egypter, 2. Mos. 7. 19. Röste und Pfannen, 3. Mos. 7. 9. Kuchenformen, 4. Mos. 11. 8. Mit gewisser Einschränkung können auch die, zur Stiftshütte gehörigen, Geräthschaften als Küchengeschirre angesehen werden: Aschentöpfe, Schaufeln, Schalen, Gabeln, Kohlpfannen von Kupfer, 2. Mos. 27. 3; kupferne Waschbecken, C. 30. 18.

Weinmachen; seit Noah. In Vorder-Asien ward Wein gekeltert und getrunken, wenigstens seit Abraham. Melchisedek, K. von Salem, lies für Abraham und seine Gefährten Brod und Wein hinausbringen, 1. Mos. 14. 18. Wein gaben Lots Töchter ihrem Vater in der Höle zu trinken, 1. Mos. 19. 33, 35. Wein trank Isaak, 1. Mos. 27, 25. Auch Hiobs Söhne tranken Wein bey ihren Gastgeboten, Hiob 1. 18. Der Weinkelter wird ausdrücklich Hiob 24. 11, und 2. Mos. 22. 28. gedacht. Nicht in Fässern, sondern in Schläuchen (von Leder oder Gedärmen) wurde der Wein aufbewahrt. So einen Schlauch nahm Hagar zur Aufbehaltung ihres Wassers mit auf die Reise, 1. Mos. 21. 14. Namentlich Weinschläuche, Hiob 32. 19. In Egypten machte man keinen Wein, man trank auch keinen, ob man gleich Weingärten baute. Der Oberschenk preßte

nur

nur den Saft reifer Treiben aus, mischte ihn in dem Becher mit Wasser, und gab ihn dann in die Hand Pharaos, 1. Mos. 40. 9:11. Josephs, des Gros-Wesirs, **Trinkbecher** war von Silber, 1. Mos. 44. 2, 5.

Oelmachen. Schon Noah kannte den Oelbaum, 1. Mos. 8. 11. **Oelberge** in Canaan, 2. Mos. 23. 11; auch in Hiobs Lande, 15. 33. Jacob goß **Oel** auf den Stein zu Bethel, 1. Mos. 28. 18. Daß dies aus **Oliven** gepreßtes Oel war, sieht man aus Hiob 24. 11, und 2. Mos. 27. 20. Man gebrauchte Baumöl theils statt unserer Butter bey Backwerken und andern Speisen, 2. Mos. 29. 2; 3. Mos. 7. 10, 12; theils auf Lampen zum Leuchten, 2. Mos. 25. 6; 27. 20; theils als Salb-Oel, zum Einweihen heiliger Dinge, 1. Mos. 28. 18.

Spinnen, Weben und Nähen. **Faden** und **Schuhbänder** zu Abrahams Zeit, 1. Mos. 14. 23. **Rother Faden** um die Hand des einen Sohnes der Tamar, 1. Mos. 38. 28. **Zeltstricke** zu Hiobs Zeit, 5. 21. **Strick** zum Aufhenken beym Selbstmorde, Hiob 7. 15. **Jäger-Neze, Stricke, Schlingen** und **Fallstricke**, Hiob 18. 8:10. **Dunkelblaue Schnüre**, 2. Mos. 28. 28. Sara bekam von Abimelech, K. zu Gerar, 1000 Sekel Silbers (*) zum

(*) Der Sekel, als Gewicht des Heiligthums betrachtet, war vermuthlich 4 bis 5mal leichter, als

zum Geschenke, um sich dafür einen Schleyer zu kaufen, zum Zeichen, daß sie verheirathet wäre, 1. Mos. 20. 16. Rebekka bedeckte sich vor Isaac mit einem Schleyer, 1. Mos. 24. 65. Tamar legte ihre Wittwenkleidung ab, und verhüllete sich ganz mit einem Schleyer, um dem Juda weiß zu machen, daß sie eine Strassenhure wäre, 1. Mos. 38. 14 ff. Jacob schenkte dem Joseph einen **bunten Rock**, 1. Mos. 37. 3. Pharao lies Joseph Kleider von der kostbaren egyptischen **Leinwand** oder **Baumwolle** anlegen, 1. Mos. 41. 42. Joseph gab jedem seiner Brüder ein **Ehrenkleid**, das ist, einen aus **Ober- und Unterkleid** bestehenden Caftan, und dem Benjamin gab er fünf solche Ehrenkleider, 1. Mos. 45. 22. Das Gewebe meiner Tage eilt schon vom Aufzuge weg, Hiob 7. 6. Von **Weber-Arbeit** war der ganz dunkelblau gefärbte lange Untermantel des Hohenpriesters, 2. Mos. 39. 22. **Sechsfädige Leinwand** (oder allenfalls auch Baumwollenzeug), 2. Mos. 25. 4. **Sechsfädige gezwirnte Leinwand** (oder Baumwollen-Zeug), 2. Mos. 26. 1. **Gewebte Borten**, von der Art, wie sie an der Oefnung der Panzerhemder gewöhnlich sind, 2. Mos. 28. 32. Jehova an die Israeliten: Du sollst nicht etwas, aus Wolle und

---

als der gemünzte Sekel seit der Makkabäer Zeiten. Dieser gemünzte Sekel betrug ungefähr 1 Loth Silber = $\frac{1}{4}$ Ducaten; also der Sekel des Heiligthums = $\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{2}$ Loth, s. Gatterer's Weltgeschichte, Iter Theil, S. 87-88.

und Leinen zusammengewebtes tragen, 5. Mos. 22. 11. Camelote von Ziegenharen, 2. Mos. 26. 7. Zusammennähen zerrissener Kleider, Hiob 16. 15.

Leder-Arbeiten. Zum Beyspiel: Saffian, und Häute von Meerfräulein, 2. Mos. 25. 5.

Färben. Josephs bunter Rock, 1. Mos. 37. 3. Rother Faden, den die Hebamme um die Hand des einen Sohnes der Tamar, bey einer schweren Niederkunft, gebunden hatte, 1. Mos. 38. 28. Traurende waren, wenigstens in Hiobs Zeit und Gegend schwarz bekleidet, Hiob 5. 11. Insonderheit kommen in der Beschreibung der Stiftshütte und der Priesterkleidungen herrliche und zum Theil sehr kostbare Färbereyen vor, als: dunkelblau (vom Blackfische), Purpur (also schon in Moses Zeiten war diese phönicische Erfindung, Leinwand und andere Stoffe mit Purpur zu färben, Stoffe, die dem Golde gleich geachtet wurden, bekannt!), Cochenille (von dem hochrothen Safte eines Wurmes), Saffian (oder roth gefärbte Widderfelle), 2. Mos. 25. 4, 5 ff.

Tapeten-Machen und Stickerey. Vielerley künstliche Arbeiten kommen in Moses Beschreibung der Stiftshütte und der Kleider des Hohenpriesters und der Priester vor. Die Künstler und Künstlerinnen waren zwar von hebräischer Herkunft, aber die Kunst selbst kam ohne Zweifel aus Egypten. Hier ist vors erste nur

von Tapeten und Stickereyen die Rede. Seide wurde nicht dazu genommen: denn vor Kaiser Justinian I. im 6ten Jahrhunderte, gabs in Vorder-Asien, in Egypten, und in ganz Europa weder Seidenbau, noch Seiden-Manufakturen; sondern der Grundstoff bey allen solchen Kunstarbeiten war sechsfädige gezwirnte Leinwand (wiewol man unter dem Worte des Grundtextes, wenigstens zuweilen auch Baumwollenzeug, d. i. Cattun und Zitz, verstehen kann). Bey der Stiftshütte wurden nun die Stoffe von sechsfädiger gezwirnter Leinwand oder Baumwolle auf dreyerley Art verarbeitet: entweder **ohne weitere Kunst oder Stickerey**, ausser der Zusammenfügung; oder zugleich mit dunkelblauen, purpurnen oder cochenille-färbigen Faden abwechselnd, gestickt, und zwar **ohne Goldfaden**: und dies war meistens eine Arbeit künstlicher Frauenspersonen, die mit der Hand (also auf die Art der nachmals sogenannten phrygischen Kunst) verrichtet wurde, 2. Mos. 35. 25, und C. 36. 8; oder endlich zugleich mit **Goldfaden**, die aus feinem, zu Blättergold breit geschlagenen, Golde geschnitten, und dann kunstmässig zwischen dunkelblau, Purpur, Cochenille und sechsfädiger gezwirnter Leinwand gestickt wurden: und dies war eine Arbeit der beyden grossen Künstler, **Bezaleels**, aus dem Stamme Juda, und **Oholiabs**, an dem Stamme Dan, und der übrigen Kunstgehülfen, welche auch die, von den Frauenspersonen auf oben beschriebene Art verfertigten und eingelieferten

Sticke-

Stickereyen zu Tapeten und Kleidern verarbeitet haben, 2. Mos. 31. 1:6 ff. Erstlich ungestickt waren theils die Tapeten, die als Umhänge den Vorhof einschlossen, und die auf der Süd- und Nordseite je 100 Ellen, und auf der West- und Ostseite je 50 Ellen lang, überall aber 5 Ellen hoch waren, 2. Mos. 27. 9:12, 18, und C. 38. 9:16; theils des Hohenpriesters und der Priester enge Unterkleider oder Hemder, und ihre Tulbande von verschiedener Höhe, C. 28. 39, und C. 39. 27 ff. Zweytens gestickt von dunkelblau, Purpur und Cochenille, und zwar ohne Goldfaden, waren die Tapeten zur Wohnung, auf welche künstliche Figuren von Cherubben abwechselnd von dunkelblau, Purpur und Cochenille eingestickt waren: es wurden in allem 10 Tapetenstücke gemacht, jedes Stück 28 Ellen lang, und 4 Ellen breit: je 5 waren zusammengefügt, und die hieraus entstandenen beyden grössern Stücke wurden durch Schleifen und goldene Haken zu einem einzigen Ganzen verbunden, 2. Mos. 26. 1:6, und C. 36. 8:13. Eben solche künstliche Cherub-Figuren waren auf dem Vorhange, der das Heilige und Allerheiligste absonderte, gestickt, 2. Mos. 26. 31:33, und C. 36. 35 ff. Eben so bunt von dunkelblau, Purpur und Cochenille gestickt, aber ohne Cherub-Figuren, war theils die Decke vor der Thür des heiligen Gezeltes, 2. Mos. 26. 36, und C. 36. 37; theils der Vorhang am Eingange des Vorhofes, C. 27. 16, und C. 36. 37. Ferner an dem untern Saum des längern, ganz

dunkel-

dunkelblauen hohenpriesterlichen Mantels wechselten, ringsherum, dunkelblaue, purpurne und cochenille-färbige Granatäpfel mit goldenen Schellen ab, C. 28. 33 ff., und C. 39. 24-26. Eben so bunt gestickt waren die Gürtel und Beinkleider des Hohenpriesters und der Priester, C. 28. 39, 40, und C. 39. 27-29. Drittens endlich mit Goldfaden, zwischen dunkelblauen, purpurnen und cochenille-färbigen Faden kunstmässig gestickt, waren der hohepriesterliche Obermantel, nebst dem Bande, wodurch er umgürtet wurde, 2. Mos. 28. 6-9, und Cap. 39. 2-5, und der hohepriesterliche Gerichtsschmuck, C. 28. 15 ff., und C. 39. 8 ff.

Geld-Stempeln. Schon zur Zeit Abrahams gab es Geld: zwar kein gemünztes Geld, aber doch schon vom Kaufmann gestempelte Gold- und Silber-Stücken. Abraham kaufte das Feld Efrons mit seinen Zugehörungen um 400 Sekel Silbers, das vom Kaufmann gemarket war, 1. Mos. 23. 16. Jacob kaufte auch ein Feld bey Sichem für 100 Kesita, 1. Mos. 33. 19; und Hiob bekam, nach seiner Genesung, von jedem seiner Geschwister und ehemaligen Bekannten eine Kesita zum Geschenke, Hiob 42. 11. (Das schwer zu erklärende Wort Kesita kömmt nur in den beyden gedachten Stellen der Bibel vor).

Siegelgraben und Steinschneiden. Juda verpfändete an die Tamar sein Siegel mit der Schnur, daran es hieng, 1. Mos. 38. 18. Eindrücken

drücken des Siegels in weiche Massen, etwa in Thon (oder Wachs?), Hiob 38. 14. Pharao zog den **Ring** (das Reichssiegel) von seiner Hand, und steckte ihn an Josephs Hand, 1. Mos. 41. 42. Von Edelgesteinen und andern geachteten Steinen kommen Hiob 28. 16-18. folgende vor: der kostbare **Onych**, der **Sapphir**, der **Edelgestein von Rama**, der **Krystall**, und der **äthiopische Topazier**. Man kennt nicht alle diese Steine so genau, daß man sie mit den neuen und heutigen Benennungen der Edelgesteine vergleichen kann. Dies gilt noch mehr von den 12 Arten der Edelgesteine am hohenpriesterlichen Schmucke: wovon man nur den **Sapphir** und den **Jaspis** mit Zuverlässigkeit bestimmen kann, die übrigen aber blos nach der Auslegung der Siebziger angiebt. Aber dies ist desto gewisser und merkwürdiger, daß alle diese Steine geschnittene und in Gold eingefaßte Steine waren, in welche die Namen der Israelitischen Stämme nach Steinschneider- und Petschierstecherkunst eingestochen wurden. Von dieser Art waren theils die 2 sogenannten Onychsteine auf den Schulterbändern des hohenpriesterlichen Obermantels, in deren jedem 6 Stämme-Namen eingegraben waren, 2. Mos. 28. 9-13, und C. 39. 6 ff.; theils die 12 Steine im hohenpriesterlichen Gerichtsschmucke, die in 4 Reihen gelegt waren, und wovon jeder den Namen eines Stammes enthielt. Diese 12 Steine waren, nach der Meinung der Ausleger: Carneol, Topazier, Smaragd; Karfunkel, Sap-

Sapphir, Jahalom; Opal, Agat, Amethyst; Chrysolith, Onych, Jaspis, 2. Mos. 28. 16:21, und C. 39. 10:14.

Glasmachen. Das Glas, ein von den Phöniciern erfundenes, und lange Zeit dem Golde und den Edelgesteinen gleich geschäztes Kunst-Produkt, war schon in Hiobs und Moses Zeiten bekannt. Gold und Glas, oder deutlicher, mit Gold durchsprengtes Glas (nicht Diamant, den die Alten nicht kannten), Hiob 28. 17. Jehovens Fußboden schien, von Sapphir, so durchsichtig, wie Glas, zu seyn, 2. Mos. 24. 10. Glas-Schichor: so wurde der Fluß Schichor, das ist, Belus in Phönicien, an dessen Ufer das Glas erfunden worden ist, zugenannt, Jos. 19. 26.

Korallenfischerey, Hiob 28. 18. (und ohne Zweifel auch Zubereitung der Korallen zum Geschmuck u. dgl.)

Bergbau und Hüttenwesen. Schon von Abrahams Zeiten her (das ist, seitdem die Geschichte der Menschheit in den hebräischen Sagen-Sammlungen umständlicher zu werden anfängt) findet man überaus viel Gold und Silber, und zumal viel Gold, in den Händen der Leute in Vorder-Asien und Egypten. Abraham wird reich an Gold und Silber genannt, und zwar erst seit seiner Rückkunft aus Egypten: wo ihn also Pharao unter andern auch mit Gold und Silber beschenkt haben mußte, 1. Mos. 13. 2. Gold und Silber kommen seitdem häufig nicht

nur bey Kaufkontrakten als allgemeiner Maasstab des Werths der Dinge, das ist, als Geld (aber noch nicht gemünzt, obgleich vom Kaufmann gestempelt) vor, wie unter Abraham und Jacob, 1. Mos. 23. 16; 33. 19; 43. 12; sondern man verarbeitete auch die edlen Metalle zu allerley Arten von Schmuck, zu Geräthschaften u. dgl., wovon ebenfalls schon zu Abrahams Zeiten Beyspiele vorkommen, als goldene Nasenringe, goldene Armringe, goldene und silberne Kostbarkeiten, 1. Mos. 24. 22, 53. Bey Moses Stiftshütte wurden an Golde 29 Talente (zu 3000 Sekel) und 730 Sekel: also in allem 87,730 Sekel Goldes; und an Silber 100 Talente und 1775 Sekel: also in allem 301,775 Sekel Silbers verarbeitet, 2. Mos. 38. 24, 25.

Kupfer und Eisen schmiedete schon Tubal, 1. Mos. 4. 22. Nach der Flut wird des Kupfers und Eisens nicht eher wieder, als in Hiobs Zeiten namentlich gedacht: Kupfer nemlich Hiob 40. 18; 41. 15 ff. und Eisen C. 19. 24; 20. 24 ff. Bey der Stiftshütte wurden an Kupfer 70 Talente und 2400 Sekel: also in allem 212,400 Sekel verarbeitet, 2. Mos. 38. 29. Von Eisen und von andern Metallen kam nichts zum Bau der Stiftshütte.

Bley kömmt auch zuerst in Hiob vor, 19. 24; dann auch 2. Mos. 15. 10, und 4. Mos. 31. 22; in der lezten Stelle auch zugleich Zinn. Ueberhaupt ist diese Stelle (4. Mos. 31. 22.) merk

merkwürdig, weil darinn auf einmal alle Hauptmetalle angezeigt werden. Es ist da die Rede von den Midianitern in Arabien (einer alten Handelsnation, 1. Mos. 37. 28.) von welchen die Israeliten in der Wüste **Gold**, **Silber**, **Kupfer**, **Eisen**, **Zinn**, **Bley** erbeutet haben. Weil die Israeliten einige dieser Metalle durch Feuer reinigen, andere aber durch Weihwasser zur Entsündigung waschen mußten (V. 33.), so mögen es wol meistens Gözenbilder und Gefässe zum Gözendienste gewesen.

Die Metalle mußten die ersten Menschen natürlicher Weise häufig schon **gediegen**, zumal das Gold, auf- und nahe an der Oberfläche der Erde gefunden haben. Gediegen gewachsenes Gold kommt ausdrücklich Hiob 28. 15. vor. Aber man gewann sie auch **bergmännisch**. Die älteste Hauptquelle vom Bergbaue der Alten steht Hiob 28. 1-11. Hier findet sich unter andern schon Nachricht vom Feuersezen **in den Gruben**, vom **Untergraben** der Berge, in der Absicht, um sie einzustürzen, und durch hineingeleitete Bäche und Flüsse die Metall- und Erzstücken heraus an den Tag zu schlemmen, u. s. w. Doch die wichtige Stelle verdient wörtlich hieher gesezt zu werden. „**Silber** hat der Mensch gefunden, und den Ort des **Goldes**, das man giesset. **Eisen** nimmt er aus der Erde, und Steine schmelzt er zu **Kupfer**. Er macht der Finsternis (durch die bergmännische Lampe) ein Ende, alle verwahrten Schäze forschet er auf, den Stein der Nächt und der Schatten. Am

Fusse

Fusse des Berges bricht ein (in den Berg künstlich geleiteter) Strom aus: von ihrem Waldbach vergessen versiegen die armen Ströme wieder, fern von den Menschen herumirrend. Ein Erdreich, aus dem oben Speise wächst, wird unten vom Feuer (Feuersezen) umgewühlt. Seine Steine sind der Ort des Lazurs, der mit goldenem Staube gezeichnet ist. Diesen Fußsteig kannte kein Raubvogel, das Auge des Falken hat ihn nicht erblickt. Die Berggespenster haben ihn nicht betreten, und der Löwe ist ihn nicht gegangen. Der Arbeiter streckt seine Hand gegen das harte Gestein aus, und kehrt Berge von Grund aus um (die Phönicier, die zuerst die Insel Thasus besezt haben, stürzten bergmännisch daselbst einen grossen Berg ein, Herodot 6. 47.): Er spaltet Bäche in den Felsen, und alle Kostbarkeiten sieht sein Auge. Er verbindet die Flüsse wieder, daß sie zu weinen aufhören, und bringt das Verborgene an das Licht." Hieher gehören auch noch folgende Stellen. Hiob 22. 23: „Wenn du dich zum Allerhöchsten bekehrest — so wird dir eine Lage von Goldsand den Staub bedecken, und im Felsen der Bäche wird Ophyr seyn" (Diese Stelle kann vielleicht auch vom Ausschlämmen der Goldkörner aus den Gebürgen, das die Natur selbst bewürkt, und wodurch die Menschen zur künstlichen Nachahmung desselben erweckt worden sind, verstanden werden). Hiob 28. 19: geläutertes Gold; C. 23. 10: geprüft wie Gold im Schmelztiegel; C. 41. 15:

gegossenes Erz; C. 37. 18: gegossene, metallene Spiegel; C. 19. 24: geschmolzenes Bley, zu Buchstaben, die in Felsen eingegraben waren; 5. Mos. 8. 9: Canaans Steine sind Eisen, und in dessen Bergen gräbt man Kupfer; 5. Mos. 4. 20: hoher Eisenofen (Es ist von Egypten die Rede).

Kunstarbeiten in Metall. Man konnte in diesem Zeitalter nicht nur alle Metalle schmelzen, sondern auch ganze Figuren und erhobene Arbeit in Gold, Silber, Kupfer rc. giessen, in Metall mit dem Grabstichel arbeiten, Edelgesteine in Gold fassen, Goldfaden aus breitgeschlagenem Blattgolde zum Sticken schneiden, mit Gold- Silber- und Kupferblechen hölzerne Schnizwerke überziehen, goldene Ringe und goldene Ketten von geflochtener Arbeit machen, Glas mit Gold durchsprengen, Nägel schmieden, Kupfer härten, Stahl machen rc. Dies alles wird aus folgendem Verzeichnisse deutlich erhellen.

1) **Gold- und Silber-Arbeiten**: Einen goldenen Nasenring, einen halben Sekel schwer, und 2 goldene Armbänder, 10 Sekel am Gewicht, und noch andere goldene und silberne Kostbarkeiten lies Abraham der Rebekka schenken, 1. Mos. 24. 22, 53. Ohrenringe (ohne Zweifel von Golde) in Jacobs Hause, 1. Mos. 35. 4. Hiob erhielt, nach seiner Genesung, von jedem seiner Geschwister und ehemaligen Bekannten eine Kesita und einen goldenen Ohren- oder

Nasen-

Nasenring, Hiob 42. 11. Goldene Ohren-Ringe, nicht nur der Mütter und Töchter, sondern auch der Söhne, 2. Mos. 32. 2. Pharao beschenkte den Joseph mit seinem **Siegelringe** und mit einer goldenen **Halskette**, 1. Mos. 41. 42. Josephs silberner **Trinkbecher**, 1. Mos. 44. 2. Manns- und Frauens-Personen gaben, als freywillige Geschenke, zum Bau der Stiftshütte: **Nasen- und Ohren-Ringe, Finger-Ringe**, goldene **Kugeln** und allerley **Schmuck** von Golde. Männer, die Gott eine Gabe von Gold widmeten, brachten es, andere brachten Silber und Kupfer zum Geschenke, 2. Mos. 35. 22, 24. Goldene **Geräthe**, Hiob 28. 17. Goldene und silberne Geräthe borgten die Israeliten von den Egyptern kurz vor ihrem Abzuge, 2. Mos. 12. 35. Mit Gold durchsprengtes Glas, Hiob 28. 17. Gold und Silber als Geld (s. oben). **Gözenbilder** nicht nur von Holz und Stein, sondern auch von Gold und Silber; zum Beyspiel: **Götter von Metall gegossen** sollst du dir nicht machen, 2. Mos. 34. 13-17; ihr sahet nicht nur bey den Egyptern, sondern auch bey den Völkern in Nord-Arabien und Ost-Canaan, an deren Land ihr vorbey zoget, abscheuliche Greuel und **Götter von Holz und Stein, von Silber und Gold**, 5. Mos. 29. 16, 17. **Aharons goldenes Kalb** gehört ebenfalls hieher. (*)

(*) Von den verschiedenen Gözenbildern der damaligen Zeit s. meines Vaters angezeigtes Werk, S. 39 ff. A. d. H.

2) Kupfer-Arbeiten: Gegossenes Erz, Hiob 41. 15. Elephantenknochen sind eherne Meisterstücke, Hiob 40. 18. Gegossene metallene Spiegel, Hiob 37. 18. Kupferne Spiegel für Frauenspersonen, die vor der Stiftshütte zusammen kamen, aus welchen Spiegeln hernach das Waschbecken der Priester und sein Gestell verfertigt worden sind, 2. Mos. 38. 8. Eherne Bogen, Hiob 20. 24. Der Himmel ehern, 5. Mos. 28. 23.

3) Bley-Arbeiten: Geschmolzenes Bley, womit man die, durch einen eisernen Griffel in Felsen gegrabene Buchstaben-Figuren ausfüllete, Hiob 19. 24.

4) Eisen-Arbeiten: Abrahams Schlachtmesser war ohne Zweifel von gestählten Eisen, 1. Mos. 22. 6, 10. Eiserne Schreib-Griffel, Hiob 19. 24. Eiserne Waffen, Hiob 20. 24. Die Elephantenknochen sind wie aus Eisen geschmiedet, Hiob 40. 18. Eisen achtet das Krokodil für Stroh, Hiob 41. 19. Der Himmel, wie Eisen, 3. Mos. 26. 19. Die Erde eisern, eisernes Joch, 5. Mos. 28. 23, 48. Des K. Ogs angeblicher eiserner Sarg oder Bett, 5. Mos. 3. 11. Wer jemand mit einem Eisen schlägt, 4. Mos. 35. 16. Eiserne Aexte zum Holzhauen, 5. Mos. 19. 5. Eiserne Werkzeuge zum Steinhauen (ohne Zweifel von Stahl), 5. Mos. 7. 5. Sichel zum Abschneiden des Getreides, 5. Mos. 16. 9. Grabscheid oder Spaden (vermuthlich von Eisen), 5. Mos. 23. 14.

Insonders

Insonderheit Kunst-Arbeiten in Gold, Silber und Kupfer, bey der Stiftshütte; Arbeiten, die zwar von hebräischen Künstlern verfertigt worden sind, zugleich aber auch als egyptische Werke angesehen werden können und müssen.

1) Schnizwerke von Acacien-Holze, mit feinem Golde (ohne Zweifel mit dünngeschlagenen Goldblättchen oder Goldblechen) überzogen, waren: Die Bundeslade und ihre Leisten und Tragstangen, 2. Mos. 25. 11, 13, und C. 37. 1, 2, 4, 5. Der vierfüssige Schaubrod-Tisch mit seinen Leisten und Tragstangen, C. 25. 23-28, und C. 37. 10-12, 15. Der Rauch-Altar mit den Tragstangen, C. 30. 1-3. 5, und C. 37. 25, 26, 28. Die 48 Bretter des Getäfels der heil. Wohnung, wovon jedes Brett 10 Ellen lang und 1½ Ellen breit war, wie auch die 15 Riegel zur Verbindung des Getäfels, C. 26. 15-29, und C. 36. 20-34. Die 4 Säulen des innern und die 5 Säulen des äussern Vorhangs, nebst ihren Kapitälen und Vorhängstangen, C. 26. 32, 37, und C. 36. 36, 38.

2) Kunstwerke von feinem, dichtem Golde waren: Die 4 Rinken an der Bundeslade, 2. Mos. 25. 12, und C. 37. 3. Der Deckel der Bundslade, mit den beyden darüber ausgebreiteten Cheruben: alles aus Einem Stücke, C. 25. 17-21, und C. 37. 6-9. Die 4 Rinken am Schaubrod-Tisch, und die dazu gehörigen flachen und tiefen Tassen, Schalen und

 Wein-

Weinkannen, C. 25. 26, 29, und C. 37. 13, 16. Der Leuchter, ein sehr zusammengeseztes, und dennoch aus Einem Stücke, gearbeitetes Werk, wozu 1 Talent, das ist 3000 Sekel feines Goldes verwendet wurden: denn der ganze Leuchter, dessen Fuß, Hauptstange, die 6 Arme, die mandelförmigen Kelche, Zieratskugeln und Blumen: alles dieses war von feinem dichtem Golde, und aus Einem Stücke: auch die 7 Lampen, die Lichtpuzen, und die Schalen, in welche die Lichtschnupfen gelegt wurden, waren von feinem dichten Golde, C. 25. 31 : 40, und C. 37. 17 : 24. Die 2 Rinken am Rauch-Altare, C. 30. 4, und C. 37. 27. Die 50 Haken für die Schleifen an der innersten gestickten Tapetendecke der heil. Wohnung, C. 26. 5, 6, und C. 36. 12, 13. Die Rinken für die vergoldeten Riegel des hölzernen vergoldeten Getäfels der heil. Wohnung, C. 26. 29, und C. 36. 34. Die Haken an den 4 Säulen des innern, und die Haken an den 5 Säulen des äussern Vorhangs, C. 26. 32, 37, und C. 36. 35 : 38. In der Beschreibung der hohenpriesterlichen Kleidung kommen noch andere merkwürdige Goldschmiedsarbeiten vor: Goldfaden, die aus feinem, zu Blättergold breit geschlagenem Golde geschnitten, und mit andern bunten Faden zu künstlichen Stickereyen gebraucht wurden (von Silberfaden kommt weder hier, noch sonst im ganzen Altertume etwas vor): in Gold gefaßte Edelgesteine; 4 starke goldene Ketten von geflochtener Arbeit mit mehrern dazu gehörigen goldenen Ringen;

goldene Schellen, die am untern Saum des längern Mantels rings umher mit gestickten Granatäpfeln abwechselten; ein goldenes Blech vom feinsten Golde zum Stirnschmuck, worauf, wie ein Siegel, mit Petschierstecher-Kunst die Worte: Jehoven heilig, auf hebräisch eingegraben waren, C. 28, und C. 39.

3) **Mit Silber** (ohne Zweifel Silberblättern oder Silberblechen) **überzogen** waren die Kapitäle der 4 kupfernen Säulen des Vorhangs am Eingange des Vorhofs, C. 38. 19.

4) **Dicht von Silber gegossene Werke** waren: Die 96 Säulenstühle unter dem vergoldeten Getäfel, welches die Tapeten und Decken der heil. Wohnung trug, 2. Mos. 26. 15-25, und C. 36. 23-30; und die 4 Säulenstühle an den goldenen Säulen des innern Vorhangs, C. 26. 32, und C. 36. 36. Zu jedem dieser 100 Säulenstühle verbrauchte man ein Talent, das ist, 3000 Sekel Silber: zusammen also 100 Talente, oder 300,000 Sekel Silber, C. 38. 27. Die Haken und die Vorhängestangen für die 60 kupfernen Säulen des Vorhofs, C. 27. 10-17, und C. 38. 10-20.

5) **Mit Kupfer überzogen** war der hole, und blos aus Tafeln von Acacienholz bestehende Brandopfer-Altar, und dessen hölzerne Tragstangen, C. 27. 1, 2, und C. 38. 1-3.

6) **Dicht von Kupfer gegossene Werke** waren: Die 50 Haken für die Schleifen an der camelottenen Tapetendecke des heil. Gezeltes;

 die

die Säulenstühle der mit Gold überzogenen 5 Säulen des äussern Vorhangs; die Geräthschaften des Brandopfer-Altars, als Aschentöpfe, Schaufeln, Schalen, Gabeln, Kohlpfannen; das nezförmige Gitterwerk des Brandopfers-Altars, das bis an dessen Mitte gieng, und die 4 Rinken; das Waschbecken mit seinem Gestelle, aus den Spiegeln der Frauenspersonen verarbeitet, die vor der Stiftshütte zusammen kamen; insonderheit aber die 60 kupfernen Säulen für die Tapeten des Vorhofs, und ihre kupfernen Säulenstühle, ihre mit Silber überzogenen Kapitäle, und silberne Haken und Vorhängestangen; endlich alle Nägel der heil. Wohnung und des Vorhofs waren auch von Kupfer, C. 26. 30, und C. 36. 17, 18; C. 26. 37, und C. 36. 38; C. 27. 3-8; C. 30. 17-21; C. 27. 9-19, und C. 36. 38; C. 38. 3-20.

Zeichnen und Formen. Alle im vorhergehenden beschriebenen Werke sezen das Zeichnen und Formen voraus: und des Formens und Modellirens wird auch ausdrücklich gedacht. So wurde die Form zum Giessen des goldenen Kalbes mit dem Grabstichel ausgehölt, 2. Mos. 32. 4. Und bey der Stiftshütte geschahen alle Arbeiten nach Modellen, 2. Mos. 25. 9: insonderheit der künstliche goldene Leuchter, C. 25. 40: und des Modells zur heil. Wohnung wird auch besonders gedacht, C. 26. 30.

Mahlerey. Von eigentlicher Mahlerey kömmt in diesem ersten Zeitalter nichts vor.

Bild-

Bildhauerkunst. Hieher gehören insonderheit die Gözenbilder, deren es schon ziemlich viele zu Abrahams Zeiten in Vorder-Asien und Egypten gab.

Baukunst. Noahs Schiff und Moses Stiftshütte begränzen, als wichtige Werke der Baukunst, dieses Zeitalter. Das Unternehmen des babylonischen Thurmbaues gehört auch hieher, ob es gleich nicht ausgeführt worden ist. Städte bauete man schon seit Kain: und es gab deren in allen Ländern Vorder-Asiens und in Egypten. Der König von Basan, in Ost-Canaan, besaß, ausser sehr vielen unbefestigten Städten, auch noch 62 befestigte Städte, welche hohe Mauern, Thore und Riegel hatten, 5. Mos. 3. 5. Auch in Egypten gabs befestigte Städte, 2. Mos. 1. 11. Thore und Riegel, Hiob 38. 10. Bergschlösser, Hiob 39. 28. Vorrathshäuser in befestigten Städten in Egypten, 2. Mos. 1. 11. Vorrathshaus für Kriegswaffen oder Zeughaus, Hiob 38. 22. Pharaos Schloß und Palast, 2. Mos. 7. 26. Auch Joseph hatte ein ansehnliches Haus und einen Haushofmeister, 1. Mos. 43. 16, 19, und C. 44. 1. Steinerne Gebäude, Hiob 8. 17. Einem den Ausgang verzäunen oder vermauern, Hiob 19. 8. Arbeitshaus in Egypten, worin Sklaven eingekerkert sind, 2. Mos. 12. 21. Mühlenbau, 5. Mos. 24. 6. Statt der Glasfenster, hatten die Häuser Jalousien, 1. Mos. 26. 8. Aus Jacobs Traum von der Himmelsleiter, 1. Mos. 28. 12, erhellet, daß man wenig-

nigstens schon zu Isaacs Zeiten **Leitern** hatte. Ausdrücklich wird der Leitern 2. Mos. 20. 23. erwähnt. Aus dem innern Bau der Stiftshütte kann sich ungefähr vorstellen, wie in Egypten Tempel und Paläste gebauet wurden: alles ist zwar bey der Stiftshütte zeltmässig, wie sichs für ein noch nomadisches Volk schickte; aber, das Zeltmäßige abgerechnet, sollte doch die Stiftshütte Tempel und Palast Jehovens, als National-Gottes und Königs der Israeliten, seyn. Das vergoldete **Täfelwerk** ruhete auf **Säulenstühlen**, und zwar mit künstlich gestickten Tapeten bedeckt: die Wohnung stellte zwey regelmässige Zimmer vor, vor deren Eingang an vergoldeten zierlichen **Säulen** künstlich gestickte Vorhänge hiengen: aussen herum ein weitläuftiger Vorhof, welchen Tapeten mit 56 Säulen einschlossen, mit einem, vor dem Eingange an 4 Säulen aufgehängten, künstlich gestickten Vorhange, 2. Mos. 26 und 27 ꝛc.

Musik. Musikalische Instrumente schon seit Jubal, dem Vater der **Cither- und Harfenspieler.** Man gebrauchte Musik und Tanz bey gottesdienstlichen Festen und bey andern feyerlichen und erfreulichen Begebenheiten. Mit Musik, **Pauken** und Harfen wollte Laban den aus Mesopotamien abziehenden Jacob begleiten, 1. Mos. 31. 27. Bey Pauken und Cithern nahm man die Neugebohrnen auf den Schoos, und freuete sich bey dem Schall der Harfe, Hiob 21. 12. Mirjam, die Prophetin, Aharons Schwester, nahm die Pauke, und alle Frauensperso-

personen folgten ihr mit Pauken und Tanz: und sangen, mit Mose und allen Mannspersonen, chorweise abwechselnd, das göttliche Lob- und Siegslied, 2. Mos. 15. 20, 21. Auch in den Krieg und in Schlachten zog man mit Musik. Kriegstrompeten, Hiob 39. 24, 25, und 4. Mos. 31. 6. Zwey silberne Trompeten lies Mose machen, um damit das Volk zu Versammlungen sowol, als zum Aufbruch zu berufen, 4. Mos. 10. 2. Auch beym Foltern ertönte Paukenschall, Hiob 17. 6. Alles bisherige ist nur von Vorder-Asien zu verstehen. Die Egypter waren Feinde der Musik, des Tanzens und der Dichtkunst, wie überhaupt aller Freude.



3. Ordnung der Glaser zu Göttingen; vom Jahre 1753.

Wir Georg der Andere von Gottes Gnaden, König von Gros-britannien, Frankreich und Irland, Beschüzer des Glaubens, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, des Heiligen Römischen Reichs Erz-Schazmeister, und Churfürst 2c.

Urkunden und bekennen hiermit; demnach die Glaser in unserer guten Stadt Göttingen allerunterthänigst nachgesucht, daß wir geruhen möchten, sie mit dem Privilegio eines ordentlichen Amts zu begnadigen, und ihnen dabey zu ihrer künf-

künftigen Verhaltung einen Artikels-Brief ertheilen zu lassen, Wir auch solchem Ansuchen zu mehrerer Beförderung ihres Handwerks und Nahrung allergnädigst statt gegeben;

So ordnen und wollen wir hiermit, daß zwar die zu Göttingen wohnenden sechs Glaser, namentlich

Johann Georg Henne,
Johann Christian Kauffmann,
Johann Gottlieb Hoyer,
Johann Fridrich Henne,
Johann Henrich Henzel und
Johann Christoph Henzel,

welche schon vorhin als Meister gearbeitet, und Gesellen gehalten haben, fernerhin als Meister des dortigen Glaser-Handwerks überall angesehen und passiren.

Künftighin aber

I.

Derjenige, der in unserer Stadt Göttingen ein Meister des Glaser-Handwerks werden will, sich zuförderst bey der Obrigkeit daselbst, wegen seiner Aufnahme unter die Bürgerschaft, anzumelden, und der dafür zu entrichtenden Abgiften halber, weswegen Niemanden ein mehreres, als das hergebrachte abgefordert werden soll, sich zu vergleichen gehalten seyn soll. Woruntet uns jedoch, wenn ein gar zu übermässiges abgefordert werden würde, die Mässigung oder auch die gänzliche Erlassung (worzu Wir jedoch nicht anders,

anders, als aus besondern erheblichen Ursachen schreiten wollen) beforbleibet; und soll der Recipiendus die bedungenen Bürger-Gelder nicht eher, als bis es wegen Einnehmung in das Amt und Gilde keinen Zweifel mehr hat, zu erlegen schuldig seyn, und darauf den gewöhnlichen Burger-Eid abstatten, ermeldete Obrigkeit aber so fort nach geschehener solcher Anmeldung die Ober-Meister von der Gilde vor sich fordern, und demselben von solchen geschehenen Ansuchen Eröfnung thun, daneben dem Recipiendo einen gedruckten und mit dem Stadt-Siegel und Unterschrift bestärkten Zettel behändiget, worauf alle abzustellende Misbräuche und zu leistende Præstanda, als wegen Vorzeigung und Lieferung des Lehr-Briefs, Bescheinigung der Lehrjahre, Verfertigung des Meisterstücks, und was allenfalls an Gelde Uns oder der Stadt-Kämmerey und der Gilde zu erlegen, deutlich enthalten, über welches sowol dem Recipiendo, ein mehreres zu geben, als den Amts-Meistern ein mehreres zu fordern oder zu nehmen, bey unvermeidlicher Leibes-Strafe verboten wird. Und weil man unter andern auch dieses wahrgenommen, daß die Amts-Meister geflissen sind, einen angehenden Meister in die Länge hinzuhalten, und mit gehäuften Præstandis zu ermüden: So verbieten wir hiermit, daß bey obbenannter Strafe kein Muth-Jahr gehalten, noch die mehrmalige sogenannte Eschung des Amts geschehen, oder den Gesellen vor der Annehmung zur Meisterschaft ein ganzes oder halbes Jahr bey einem

oder

oder zween Meistern, des Orts zu arbeiten, zu gemuthet, vielweniger dafür etwas in der Amts-Lade erleget werden soll, sondern es soll bemeldete Obrigkeit wegen ungesäumter Aufnahme in das Amt oder die Gilde gehörige Verfügung machen.

Im Fall jedoch jemand Behuf Gewinnung des Amts eine ausserordentliche Versammlung der Gilde verlanget, soll derselbe dafür einen Thaler in die Meister-Lade erlegen. Ferner

II.

Soll derjenige, der also in das Glaser-Handwerk aufgenommen zu werden verlanget, fürs erste seinen Lehr-Brief produciren; es wäre denn, daß er ausser des deutschen Reichs an einem solchen Ort, wo keine Lehr-Briefe ertheilet werden, gelernet, zumahlen solchen, falls die Obrigkeit darunter zu dispensiren, und wenn er nur die übrigen hernach gesezten Præstanda leistet, die Reception nichts daminder zu verfügen Macht haben, ein solcher Meister auch in allen übrigen sein Handwerk betreffenden Dingen gleich gehalten werden soll.

Ferner soll derselbe ein tüchtiges Meisterstück, und zwar ein Fenster von runden Scheiben mit Triangeln, und ein Fenster von viereckigten Scheiben mit Karnieß-Bley verfertigen, und ein Bauchrauten-Fenster in Beysein des Altmeisters abzeichnen.

Dieses Meisterstück soll hernach in Gegenwart eines oder mehrerer Raths-Deputirten, von

dem

dem Alt- und einigen andern der kündigsten Meister dieses Handwerks besichtiget, und darüber ein unpartheyliches Bedenken gegeben, auch keiner ins Amt aufgenommen werden, von welchem die Gilden nicht versichert sind, daß derselbe sein Meisterstück gemacht habe, wobey aber den Deputirten und Polizey-Aufsehern sowol als den Meistern ernstlich untersaget wird, bey solchem Vorgange zu schmausen, oder für ihre Mühe etwas zu fordern, oder das geringste an Geld, oder sonst etwas, es sey unter welchem Vorwande es wolle, anzunehmen.

Der Gildenmeister bekömmt für die Beurtheilung des Meisterstücks einen Reichsthaler, und den übrigen Meistern, welche nach Ermässigung des Raths-Deputirten noch über dem zugezogen werden müssen, wird eines für alles neun Mgh. verwilligt. Dahingegen wird bey solcher Besichtigung und Beurtheilung Wein, Bier, Kringel und anderes Essen aufzusezen, oder zu nehmen, oder gar zu fordern, bey Gefängniß-Strafe verboten; gestalten überhaupt die sogenannten Amts-Kosten die Einzeichnung der Ehefrauen, und alle übrige in diesem Artikel-Brief nicht nachgegebene Ausgaben, es haben solche Namen, wie sie wollen, zu geben und zu nehmen, bey schwerer Leibes-Strafe untersaget wird. Sollten

III.

Sofort beym Anfange, oder hernach an dem verfertigten Meisterstücke solche Mängel befunden

den werden, daß daraus abzunehmen sey, es verstehe der Verfertiger sein Handwerk noch nicht recht, soll derselbe für dasmal ab- und das Glaser-Handwerk besser zu erlernen angewiesen werden, sonst aber ihm wegen einiger von den Amts-Meistern oftmals mit Fleis und aus Misgunst hervorgesuchter Kleinigkeiten und geringer Fehler, als welche zu übersehen sind, keine Hinderung gemacht, noch geduldet werden, die bey einem aufgewiesenen Meisterstück etwa angegebenen geringen Fehler mit Gelde abzukaufen. Sondern es soll das Meisterstück schlechthin angenommen, oder nach Befinden ganz verworfen werden, und wenn darüber Streit entsteht, solches dem Gutfinden des Raths-Deputirten, auch da es nöthig, dem Gutachten anderer unpartheyischer Meister heim gestellet werden.

Würde sich hierunter eine geflissentliche Zunöthigung hervorthun, so soll der Verfertiger dessen ungeachtet zur Meisterschaft zugelassen werden, das Amt aber sodann nicht alleine schuldig und gehalten seyn, dem Recipiendo alle verursachte Unkosten und Versäumnis zu erstatten, sondern es soll auch ipso facto aller Amts-Gerechtigkeit, und namentlich der Befugnis Meister zu machen, verlustig seyn, der Magistrats-Deputirte und Polizeyaufseher aber, welcher in dergleichen ungebührliche Zumuthungen gehelet, fünfzig Thaler Strafe erlegen, auch wol gar seines Amtes entsezet werden. Dafern auch

IV.

IV.

Einer, so bereits anderswo Meister geworden zu seyn anzeigen würde, und zu Göttingen nun sein Glaser-Handwerk daselbst zu treiben sich besezen wollte, soll derselbige alsdann ohne abermalige Verfertigung eines andern Meisterstückes in das Amt aufgenommen werden, jedoch er gehalten seyn, zuförderst von der Obrigkeit des Orts, wo er sich bis dahin aufgehalten, genugsame Bescheinigung beyzubringen, daß er von einem dazu privilegirten Glaser-Handwerk in einer Stadt, wo dergleichen befindlich, vermittelst Verfertigung eines Meisterstücks zum Meister gemacht und erklärt worden, und daß er sein Glaser-Handwerk an demjenigen Ort, wo er sich besagtermassen aufgehalten, wol und als ein verständiger Meister getrieben. Sonsten aber soll überall keiner, der dieses Amts oder Zunft gemässig zu werden verlangt, so wenig ein Fremder, als Einheimischer, wenn er schon eines Meisters Sohn wäre, von sothaner Verfertigung eines Meisterstückes befreyet seyn, noch desfalls unter eines Meisters Sohn und einem Fremden einiger Unterschied gehalten werden; es wäre dann, daß wir ihn gnädigst darvon zu dispensiren sonderbare Ursache finden würden.

V.

Soll der in das Amt aufzunehmende neue Meister nicht gehalten seyn, einige Innungs-Gelder in die Amts-Lade zu erlegen, sondern solche, wie auch sonst alle andere, unter aller-

hand Vorwendungen gemachte Anlagen gänzlich abgeschaft seyn. Jedoch soll es bey dem, was bishero von einem solchen antretenden neuen Meister Uns oder der Stadt-Kämmerey zu erlegen hergebracht, sein ungeändertes Verbleiben haben; anstatt des sonst angeschaften Halt-Kerns aber der Recipiendus sechs Thaler in die Amts-lade geben.

VI.

Soll ein jeder Geselle, er seye ein Fremder, oder Einheimischer, auch ohne darauf zu sehen, ob er in- oder ausserhalb Reichs gelernet, und gearbeitet, in das Amt der Glaser zu Göttingen, wenn er zuförderst die hierin gemeldeten Præstanda geleistet, aufgenommen, und ihm dessen Gewinnung bedeuteter massen niemals weder directe, noch per indirectum bey nahmhafter Strafe schwer gemacht, vielweniger er mit einigen Aufwartungen, Herumschicken und Diensten beleget, und dadurch in seiner Nahrung und Arbeit behindert werden. Gleichwol soll er, so lang er der jüngste Meister bleibet, und wenn es also hergebracht, auch nicht füglich auf andere Weise geschehen kann, gehalten seyn, die Ansage zu den von der Obrigkeit in Amt anzuordnenden Zusammenkünften, oder wenn sonst etwas in Amts-Sachen zu verrichten vorfällt, zu thun. Wofern aber zu gleicher Zeit mehrere Gesellen zu Gewinnung der Meisterschaft sich angeben, und solchergestalt die Frage entstehet, welcher von beyden die einem Jungmeister obliegende

gende Verrichtungen übernehmen solle, ist darauf zu sehen, wer sich zuerst bey der Obrigkeit gemeldet, und den ersten Anweisungs-Schein der Amts-Prästandorum erlangt; haben aber dieselbe zu gleicher Zeit und auf einen Tag sich angegeben, so übernimmt derjenige die Jungmeisterschaft, der seinen Lehr-Brief später vollendet hat.

VII.

Wenn bey dem Amt der Glaser zu Göttingen solche unentbehrliche Ausgaben vorfallen sollten, daß dero Behuf eine Sammlung anzustellen, die hohe Nothdurft erforderte, soll demselben solches zwar zugelassen seyn, jedoch mit dem ausdrücklichen Beding, daß solches mässig geschehe, darunter die Billigkeit beobachtet, und die Amts- und Gilden-Genossen mit solchen Anlagen nicht zu sehr, noch einer vor dem andern beschweret werden. Und damit es desfalls keiner besondern Zusammenkunft der Meister bedürfe, soll diese Collecte auf einer Quartal-Versammlung, in Gegenwart des Raths-Deputirten, angeleget, und diesem die Ursache, zu welchem Behuf die Sammlung geschieht, eröfnet werden, dessen pflichtmässigem Ermessen überlassen wird, ob und wie hoch, auch ob die Ursache, warum es geschiehet, nöthig und hinlänglich, eine Anlage zu machen, und da die Collecte gar zu groß, hat der Raths-Deputirte es zuförderst im versammelten Rathe anzuzeigen, und desfalls Verhaltungs-Maße zu gewärtigen. Es bleibt auch überdem einem jeden Mitgliede frey,

daferne hierunter zu viel geschehen würde, des-falls bey ihrer ordentlichen Obrigkeit, die dann darunter gehöriges Einsehen zu thun, hiermit befehliget wird, sich zu beschweren.

VIII.

Es mag ein jeder Meister und Geselle all-jährlich in die Meisterlade ein gewisses leidliches, und zwar alle Vierteljahre ein jeder Meister sechs Mgh., ein jeder Geselle aber halb so viel erle-gen, damit den armen, kranken Meistern und Gesellen, welche in dem Handwerk sind, die Nothdurft davon gereicht werden könne. Er-langete aber ein solcher Meister oder Geselle seine Gesundheit wieder, und wäre des Vermögens, daß er wieder geben könnte, was er aus der Lade genossen, so soll er dazu verbunden seyn. Stür-be er hingegen in Armuth, so soll es seinem Er-ben um Gotteswillen geschenkt werden.

IX.

Die in dem Amt sich befindende Meister sol-len so wenig unter sich, als mit andern Gilden, ohne Vorwissen der Obrigkeit, einige Zusammen-kunft halten, sondern da sie gemeinsamer Ange-legenheiten halber sich miteinander zu besprechen verlangen, solches nebst der Ursache vorher an-melden, und soll nach Befinden des Magistrats darauf sothane Zusammenkunft und Unterredung, im Beyseyn eines Deputirten aus Mittel des Raths, angestellt, jeztermähnten Deputirten aber dafür nichts, noch auch den Meistern, son-dern

dern nur von demjenigen, welcher etwa eine ausserordentliche Zusammenkunft verlanget, dafür ein Thaler in die Amts-Lade gegeben werden, auch dabey alles Saufen, Zehren, und unordentliche Wesen, auch obgedachtermassen die sogenannten Amts-Kostungen gänzlich abgeschaffet seyn. Diejenigen aber, welche sich in dem einen oder andern, sowol abseiten der Magistrats-Personen und Polizey-Aufseher, als der Amts-Meister hierwider zu handeln unterstehen, mit unnachlasser scharfer Strafe angesehen werden. Gestalten dann nichts von Amts-Sachen, ohne Beyseyn des Raths-Deputirten und des Polizey-Aufsehers, wo selbst lezterer bestellet ist, vorgehen, noch vor deren Ankunft, oder nachdem dieselbe weggegangen, etwas abgehandelt werden soll. Wir können auch geschehen lassen, daß in solchen Fällen, wenn die jüngsten Amts-Meister nicht widersprechen, anstatt des ganzen Amts etwan die vier ältesten Meister desfalls zusammen kommen. Es soll

X.

So wenig den Meistern, als Gesellen, die Macht sich untereinander zu bestrafen, und gleichsam eine Gerichtsbarkeit auszuüben, verstattet, sondern wenn dergleichen unter ihnen vorfällt, es der Obrigkeit zur Untersuchung und Entscheidung, jedoch ohne Verstattung unnöthiger und kostbarer Processe angemeldet, die Straffälligen deswegen angesehen, und die aufkommende Strafgelder der Obrigkeit geliefert werden.

Wir verstatten jedoch dem Glaser-Handwerk in Göttingen, daß geringe Verbrechen der Meister und Gesellen höchstens bis auf zwölf Mgh. in der Amts-Versammlung, im Beyseyn und mit Genehmhaltung des Raths-Deputirten bestrafet werde, jedoch mit dem Bedinge, daß alsdann solche Gelder zur Erhaltung der armen und kranken Meister und Gesellen auf die in dem VIIIten Artikel bedeutende Masse, mit angewendet werden. So soll auch

XI.

Dem Amte nicht gestattet werden, von andern Briefe anzunehmen, dieselben zu erbrechen, und zu beantworten, sondern es sind solche zur Erbrechung der Obrigkeit einzuliefern, oder auch an andere im Namen des Amts ohne Vorwissen der Obrigkeit zu schreiben. Allermassung dann zur Verhütung dessen das Amts-Siegel in der Obrigkeit Verwahrung seyn und bleiben soll.

XII.

Wir geben jedoch zu, daß wenn etwan ein Geselle heimlich weggehet, und entweder Schuld hinterlassen, oder sonst etwas ungebührliches und strafbares verübt hat, demselben nach vergänglicher obrigkeitlichen Untersuchung des Beschuldigten mit Bewilligung der Obrigkeit, und wenn das abzulassende Schreiben zuförderst zu Rathhause gebracht, und daselbst genehmiget worden, jedoch ohne den Gesellen zu schelten und unredlich zu machen, solchergestalt nachgeschrieben

ben werden, daß dasjenige, was er begangen, kürzlich erzählet, und alle Aemter und Gilden an Orten und Enden, wo der Geselle anzutreffen ist, ersucht werden, den ausgetretenen Gesellen, bedürfenden Falls, mittelst obrigkeitlicher Hülfe zu Bezahlung der Schulden anzuhalten, und da er eine Uebelthat oder sonst etwas ungebührliches verübet, bey des Orts Obrigkeit die That zur Bestrafung anzuzeigen, und wie solches geschehen, zu berichten. Wenn jedoch das Verbrechen gros, hat auch die Obrigkeit ihres Amts zu pflegen, und durch Steck-Briefe einem solchen Gesellen nachzutrachten.

XIII.

Wenn in einem oder mehreren Orten zwischen dieses Handwerks-Genossen Streit entstünde, so sollen die andern, so wenig Namens des ganzen Handwerks, als für sich besonders sich darin mischen, darüber ohne der Obrigkeit Erfordern, ihr Gutachten oder Bedenken nicht ertheilen, noch dem einem Theile bey- oder abtreten, sondern alles auf der ordentlichen Obrigkeit Entscheidung lediglich beruhen lassen.

XIV.

Auch solle von den Meistern wegen Wardirung der Arbeit, oder daß ein anderer das angefangene nicht vollenden und ausmachen solle, keine eigenmächtige Complots gemacht werden; gestallt wir denn allen und jeden Handwerkern, und insgemein allen, welche Handlungen trei-

ben, ernstlich gebieten, daß sie sich nicht weiter gelüsten lassen sollen, dergleichen unziemliche Vereinbahrung zu machen, oder aber, wenn bey ihnen wegen des Preises der Arbeit oder der Waren angefraget, und der Handel nicht geschlossen wird, es im Amt oder anderer ihrer Genossen ansagen zu lassen, wie viel sie gefordert, mit der Bedeutung, dafern ein oder anderer hierwider handlen würde, derselbe alsdann, daß er aus dem Amte gestossen, auch überdem nach Befinden mit empfindlicher Geld-Strafe angesehen werden, unausbleiblich gewärtig seyn solle.

XV.

Wenn ein Meister die ihm anvertraute Arbeit nicht, und dergestalt, wie sichs gebührt, verfertiget, oder jemanden, welcher Arbeit bey ihm bestellet, und die er angenommen, damit aufhält, und ein solcher sich desfalls bey der Obrigkeit beschweret (inmassen derselben, und nicht dem Amte darüber zu sprechen zustehet), so soll so fort ohne einige Weitläuftigkeiten jemand verordnet werden, welcher mit Zuziehung der kündigsten Meister das Werk und die verfertigte Arbeit in Augenschein nehmen, oder die Verzögerung, ob sie geflissentlich sey, untersuche. Und da sich dabey einige Vervortheilung oder vorsezlicher Auffenthalt hervorthun würde, soll der Handwerker nicht alleine zu Ersezung alles daher entstehenden Schadens und Unkosten gehalten, sondern auch dem Befinden nach mit empfindlicher, scharfer Bestrafung angesehen werden, und da-

daneben, wenn dergleichen Klage mehr über ihn geführet, und er daran schuldig befunden würde, des Amts verlustig erklärt werden. Und wie dann

XVI.

Ein Meister, welcher eine Arbeit annimmt, dieselbe obgedachtermassen in der versprochenen Zeit fertig schaffen, und Niemand damit zur Ungebühr, bey vorerwehnter ernstlicher Bestrafung, aufhalten soll; also soll auch einem Meister frey stehen, zwey bis drey Gesellen, und einen Jungen oder Lehr-Knaben zu halten. Auch soll auf den Fall, da ihm je zuweilen so häufige Arbeit, daß er derselben mit vorbemeldeter Anzahl der Gesellen nicht vorkommen könnte, vorfallen, und er solches der Obrigkeit erweißlich darthun würde, von selbiger darunter dispensiret, und einem solchen Meister so viele Gesellen, als er dazu nöthig hat, zu halten, vergönnet, hingegen alle von einem oder andern Amte zum Nachtheil des gemeinen Besten darwider gemachte Verträge hiermit aufgehoben und vernichtet, jedoch dergleichen Meister die Contribution und andere auf der Nahrung haftende Onera nach Verhältnisse der Arbeit und haltenden Gesellen angesezet werden.

XVII.

Es soll kein Meister dem andern seinen Gesellen oder Jungen, ohne dessen Bewilligung abmiethen, oder aufsprechen, oder sonst auf eine oder andere Weise abwendig machen.

XVIII.

Wenn ein Meister verstirbet, und hinterläs- set eine Wittwe, soll der, wie auch denjenigen, welche Unvermögsamkeit und Schwachheit hal- ber das Handwerk nicht selbst treiben können, ei- nen tüchtigen Gesellen, und das Amt mit zu hal- ten, und also die Nahrung zu treiben, frey ste- hen, sie auch der den übrigen Amts-Meistern zu- kommenden Rechte und Freyheiten zu geniessen haben: dagegen auch für Arbeit zu antworten gehalten seyn. Jedoch bleibet ihnen unbenom- men, sich an den Gesellen, der die Arbeit durch Unfleiß oder Saumseeligkeit verdorben, zu er- holen, gestalt ihnen dann von der Obrigkeit die Hand drunter nachdrücklich geboten werden soll.

XIX.

Es soll die bey einigen Gilden hergebrachte Observance, daß keiner in das Amt aufzuneh- men, er heyrathe dann eines Meisters Wittwe oder Tochter, damit gänzlich aufgehoben und abgeschaft seyn.

XX.

Es soll auch ein Meisters Sohn, ob er gleich das Amt von seinen Eltern hat, dennoch gleich andern, welche in das Glaser-Amt treten wollen, das Meisterstück, und zwar eben ein solches, wie diese, vorberührtermassen verfertigen.

XXI.

Kein Geselle soll zum Meister zugelassen wer- den, er möge dann beweisen, daß er auf das Hand

Handwerk drey Jahre lang gewandert, und daſſelbe rechtſchaffen zu gebrauchen gelernet, und ſein Meiſterſtück, wie vor gemeldet, vorſtellen könne; jedoch bleibt Uns die Diſpenſation, nach Inhalt des in dem Gilden-Reglement enthaltenen §. IV. dem Befinden nach zu thun bevor.

XXII.

Wenn ein Knabe bey einem Meiſter, um das Glaſer-Handwerk zu erlernen, ſich angiebt, ſoll gedachter Meiſter befugt ſeyn, denſelben für ſich, und ohne Zuziehung der andern Amts-Meiſter anzunehmen, und mit eines ſolchen Jungens Eltern, Befreunden oder Vormündern, wegen der Bedingung, inſonderheit der Ziele oder Termine, in welchen das Lehrgeld entrichtet werden ſoll, Handlungen zu pflegen. Jedoch ein ſolcher Meiſter es dem Altmeiſter anzeigen, und ihm den Jungen vorſtellen, damit er denſelben gegen Erlegung drey Ggh. in das Amt-Buch ſchreibe. Es ſoll auch der Misbrauch, daß ein Meiſter einige Jahre im Amt geſtanden ſeyn müſſe, bevor er einen Jungen annehmen darf, auch wenn er einen Jungen losſchreiben laſſen, wieder einige Jahre warten müſſe, bevor er einen andern Knaben in die Lehre nehmen könne, hiermit gänzlich aufgehoben und abgeſchaft ſeyn. Wegen des Lehr-Geldes aber iſt von der Obrigkeit ein Gewiſſes, wie viel ein Lehr-Knabe zu geben ſchuldig, nach Beſchaffenheit der Umſtände, zu beſtimmen. Auch wird dem Meiſter zur Probe eines Knaben keine längere Friſt, als vierzehn Tage verſtattet.

Und weil man wahrgenommen, daß wenn arme Knaben in die Lehre genommen werden, welche nicht des Vermögens, das völlige Lehrgeld zu bezahlen, die Meister die Lehrzeit auf fünf bis sechs Jahre erstrecken, und solche Knaben ihre beste Zeit unter der Serviz ihrer Meister zubringen müssen, als verordnen wir hierdurch, daß die Lehr-Jahre nicht über vier Jahre hinausgesezt werden sollen. Und damit sich Niemand der Annehmung eines solchen Knabens wegen Mangel des Lehrgeldes entziehe, so soll ein jeder Meister, so wie ihn die Reihe trift, einen solchen Knaben anzunehmen verpflichtet, dabey aber demselben erlaubt seyn, neben diesem Jungen den in der Lehre bereits stehenden Knaben auszulehren.

XXIII.

Die Meister sollen solche Lehrjungen nicht allein mit allem Fleis und gründlich unterweisen, sondern auch christlich und vernünftig begegnen, nicht aber mit unverdienten oder übermässigen Schlägen und andern Servitien züsezen, und dadurch die Lehrjahre zu verlauffen nöthigen, noch auch solche Jungen mit übermässiger Haus- oder Feldarbeit, also daß sie dadurch an tüchtiger Erlernung des Handwerks behindert werden, belegen, noch weniger aber ihren Eheweibern und Gesellen dergleichen zu thun verstatten, gestalten dann die Obrigkeit, wenn dieserwegen Klage bey ihr geführet wird, darunter gehöriges Einsehen zu thun, und den schuldig befundenen Meister

und

und Gesellen vorkommenden und befundenen Umständen nach gehörig zu bestrafen, auch da der Junge wegen solcher Serviz auszutreten genöthigt seyn sollte, dem Meister ihn wieder anzunehmen, und hinkünftig bescheidener zu verfahren, anzuweisen hat.

XXIV.

Wenn aber ein Junge aus Muthwillen, oder ohne daß er durch dergleichen harte Begegnung dazu genöthiget worden, vor Endigung der Lehrjahre entlauffen würde, wofern er sich nicht aus gutem Willen dazu bequemet, selbigen wiederum anzunehmen, nicht gehalten, darneben der Junge sowol seines bereits entrichteten, als des noch etwa schuldigen Lehrgeldes verlustig seyn, und wofern er sich zu einem andern Meister, obgleich von eben diesem Handwerke, begiebt, die Lehrjahre von neuem wiederum anzufangen schuldig seyn.

Wenn ein Meister verstirbet, und hinterläßt einen Jungen, der noch nicht ausgelernet, soll ihm von dem Amte ein Schein gegeben werden, wie lange er gelernet, und er darauf von einem andern Meister, um bey demselben auszulernen, angenommen, ihm auch dieserwegen eine längere Zeit, als die gesezten Jahre, in der Lehre auszuhalten, nicht aufgebürdet werden, auch die Obrigkeit mit dahin sehen, daß solches beobachtet werde.

XXV.

XXV.

Es sollen die angenommene Jungen zum wenigsten drey Jahre dies Handwerk lernen, und wenn ein Junge solche seine drey Jahre ausgehalten, soll er in Gegenwart der Amts-Meister und Gesellen losgesprochen, jedoch alle bisher dabey eingerissene unehrbare, ärgerliche, ja theils gottlose Formalitäten, Handlungen und Reden, bey Vermeidung ernstlicher Bestrafung, gänzlich eingestellet, dann auch dem also Losgesprochenen wegen Bewirthung und Beschenkung der Meister und Gesellen keine Unkosten gemacht werden; gestalten die Obrigkeit diesfalls scharfe Aufsicht zu führen, auch jemanden zu deputiren hat, der solcher Lossprechung der Jungen von Anfange bis zu Ende, jedoch ohne Entgeld, mit beywohnen. Wie dann hierdurch verordnet wird, daß ein jeder Lehrknabe im Lande, und nicht auswärts zum Gesellen gemacht werden soll. Jnmassen auch in unsern deutschen Landen ein jeder Lehrknabe, wenn er ausgeschrieben, zu gleicher Zeit auch zum Gesellen gesprochen, und der bey einigen Aemtern bisher gemachte Unterscheid zwischen einem Gesellen und Jungen, oder Löhner und Mittler damit gänzlich aufgehoben seyn soll.

XXVI.

Der einem solchen Losgesprochenen zu ertheilende Lehr-Brief soll demselben, wenn er nur das Schreibgeld bezahlt, ohne Entgeld ertheilet, auch der Obrigkeit vorher vorgewiesen, und von derselben mit dem in Verwahrung habenden

Amts-

Amts-Siegel versiegelt werden. Inmassen auch die Lehr-Briefe, wenn es nicht ausdrücklich verlanget wird, nicht auf Pergament und mit grossen Künstlungen, sondern nach einem bey dem Amte verwahrlich gedruckten Formular, bemittelten Knaben gegen Erlegung zwölf Mgh. in die Amts-Lade für den Lehr-Brief, armen aber umsonst ausgefertiget werden soll.

XXVII.

Was die also Losgesprochenen auch von andern Orten herkommenden Gesellen betrift, sollen sich dieselbe gegen ihre Meister geziemender Bescheidenheit befleissigen, auch ihre Arbeit mit gehörigem Fleis und Treue verfertigen, massen denn die dagegen eingerissenen Misbräuche und Unordnungen, so viel immer möglich, abgeschaffet, namentlich den Gesellen, die also genannten Krug-Tage, freyen Montag, Fastnachts- und andere dergleichen liederliche und zum leidigen Gesöff angesehene Gelage, nach eigenem Belieben, zu der Meister Ungelegenheit, und mit Versäumnis der unter Händen habenden Arbeit anzusezen, und sich alsdann vom ganzen Handwerk zu versammlen, und diejenigen, die sich dazu nicht einstellen wollen, zu bestrafen, nicht gestattet, sondern dagegen von der Obrigkeit zureichende Verordnung gemacht werden soll.

Will aber ein Meister seinen Gesellen dann und wann ein ganzen oder halben Tag zu ihrem eigenen Behuf oder Ergözlichkeit zu feyern erlauben, bleibet solches unverwehret; es soll ihm aber

aber von den Gesellen darunter nicht vorgeschrieben werden, sondern dem Meister eine bequeme Zeit, da er ihrer am besten entrathen kann, allerdings frey und bevor bleiben.

Der Krug-Vater (*) soll bey unausbleiblicher Gefängnis-Strafe nach neun Uhr des Abends den Gesellen weiter nichts an Branntwein, Bier und Tobak vorsezen. Und ein jeder Geselle soll bey gleicher Strafe zu solcher Zeit nach seines Meisters Hause gehen, und sich alles Nachtschwärmen enthalten.

XXVIII.

Weil bey den Gilden und Handwerkern die schädlichen Misbräuche eingerissen, daß die Handwerks-Gesellen den Stadt-Obrigkeiten, wenn dieselbe in Handwerks-Angelegenheiten der Untersuchung und Entscheidung, wie billig sich annehmen, die Verbrechen und Vergehen bestrafen, oder sonsten nach Befinden nöthige Verfügung ergehen lassen wollen, sich strafbarer Weise widersezen, durch ihre Altgesellen, Schäffer und Schenken, und wie sie sonst Namen haben, verbotene Complots machen, den Meistern nicht allein aus der Werkstatt lauffen, und dieselbe ausser Stand sezen, die übernommene Arbeit contractmässig zu liefern, Verbündnisse miteinander aufrichten, in grosser Anzahl aufrührischer Weise sich zusammen rottiren, und durch Umschickung gewisser Zettel denjenigen, welcher von

(*) Das ist der Herbergs-Vater. A. d. H.

von der Werkstatt nicht aufstehen will, und sich bey ihnen nicht einfindet, für unehrlich erklären, auch eher nicht wieder in die Arbeit treten wollen, bis die Obrigkeit ihrem Willen ein Genüge gethan; wir aber solchem Unwesen nachzusehen nicht gemeinet sind: als ordnen und wollen wir, daß den Alt-Gesellen, Schäffern und Schenken, und wie sie Namen haben mögen, welche nach bisherigen Handwerks-Gebrauch sich unternommen haben, ihre Mit-Gesellen als Häupter zu befehlen, und selbige anzuführen, bey unfehlbar verfolgender Leibes- und nach Befinden Lebensstrafe verboten seyn solle, gedachten ihre Mit-Gesellen überall etwas anders, als was den obrigkeitlichen und Landesordnungen, auch den von Uns allergnädigst genehmigten Handwerks-Gebräuchen und Gilden-Artikel gemäß ist, zu befehlen, vielweniger dieselbe wider die obrigkeitlichen Veranstaltungen und Verfügungen aufzuwiegeln, und zu öffentlichen Aufstand zu bewegen.

Den Gesellen aber samt und sonders befehlen Wir bey scharfer Leibes-Strafe, und nach Befinden bey Strafe der Vestungs-Bau-Arbeit, weder für sich selbst, noch auf Geheiß ihrer Alt-Gesellen so wenig einen allgemeinen Aufstand zu erregen, als aus einer oder andern besondern Werkstatt aufzustehen, und ihrem Meister aus der Arbeit zu gehen, in streitigen Polizey- und Justiz-Sachen überall nicht nach ihrer Schäffer und Alt-Gesellen, sondern lediglich nach ihrer vorgesezten Obrigkeit Gebot und Ver-

bot sich zu achten, auch bey obbedeuteter Strafe alles Auftreibens und Scheltens, sowol unter sich selbst, als gegen abwesende Gesellen, sich zu enthalten; immassen dem der Krug-Vater, oder auch andere Meister, sobald sie gewahr werden, daß unter den Gesellen ein Aufstand erregt werden will, es bey Strafe des Gefängnisses, und nach Befinden des Karrenschiebens, der Obrigkeit stündlich zu weiterer Verfügung anzuzeigen gehalten seyn sollen.

XXIX.

Bey dem Glaser-Amt zu Göttingen, als einem geschenkten Handwerk, soll bey Gefängniß-Strafe einem reisenden Gesellen ein mehres nicht, als ein freyes Nacht-Lager, und eine Mahlzeit, oder an Gelde vier bis höchstens sechs Mgh. gegeben werden; bey dem Ausschenken aber soll ausser dem Orten- und Alt-Gesellen bey gleichmässiger Strafe von den übrigen Gesellen Niemand gegenwärtig seyn, und sich gelüsten lassen, seinem Meister von der Werkstatt zu gehen.

XXX.

Daferne ein Meister vermerken würde, daß etwa einer seiner Gesellen wegen gemachter Schulden, vorgegangener Eheverlöbnisses, oder gar einer begangenen aber noch nicht kund gewordenen Mishandlung, Betrugs, Dieberey und dergleichen, sich heimlich wegzumachen willens sey, soll gedachter Meister, sobald er von dergleichen Dingen Nachricht erlanget, solches der Obrigkeit,

keit, damit von derselben darunter die rechtliche Gebühr verfüget werden könne, anmelden, oder da er solches versäumen, und daß er den Gesellen wissentlich entkommen lassen, oder ihn sonsten Vorschub gethan, und mit ihm Bescheid gewußt habe, überführt würde, selbst dafür einstehen, jedoch aber auch einem solchen Gesellen also fort nachgetrachtet, und derselbe nicht allein in dieses Chur- und fürstlichen Hauses, sondern auch in andern Landen und Orten durch Steck-Briefe und Subsidiales so lang aufgesucht werden, bis er nach Beschaffenheit der Sache entweder an dem Ort, wo er also heimlich weggegangen, in Güte sich abgefunden, und Richtigkeit gemacht, oder auch, wo er obbedeuteter oder anderer Laster schuldig, dafür gebührend abgestraft werden.

XXXI.

Als auch der unleidliche Misbrauch eingerissen, daß die Handwerks-Gesellen mittelst eines unter sich haltenden Gerichts, die Meister vorstellen, denselben gebieten, allerhand ungereimte Geseze vorschreiben, und in deren Verweigerung sie schelten, straffen, ja wol von ihnen aufstehen, auch die Gesellen, so nachgehends bey ihnen Arbeiten auftreiben, und für unredlich halten: So soll solches von den Gesellen verübendes, ungebührliches und strafbares Verfahren in Unsern deutschen Landen weiter nicht geduldet werden.

XXXII.

Wenn ein Mit-Meister den andern, oder ein Geselle den andern geschimpfet oder gescholten; so sollen die Vorsteher, zumalen wenn die Beschimpfung oder Schmähung gar gering ist, die Sache längstens binnen zween Tagen in Güte beyzulegen geflissen seyn. Dafern aber sodann die Güte nicht zu erreichen, sollen dieselbe es längstens den dritten Tag bey der Obrigkeit anzeigen, welche die Sache so fort entscheiden, den Injurianten nach Befinden zur Ehren-Erklärung und Abbitte anhalten, und darüber entweder mit Geld oder mit Gefängniß bestrafen soll.

Als aber hierbey die böse Gewohnheit eingerissen, daß die Amts-Vorsteher, Meister und Gesellen einen geschimpften Meister oder Gesellen, wenn er die Sache längstens binnen vierzehen Tagen nicht, keine Amts-Gewohnheiten wiederfahren lassen, denselben zu ihren Amts-Versammlungen nicht fordern, mit Zuschauungen der Gesellen vorbey gehen, die Gesellen von der Werkstatt aufstehen, und bey einem geschimpften Meister, oder neben einem geschimpften Gesellen nicht arbeiten wollen, auch wol gar die Gesellen, die bey einem solchen Meister oder neben einem solchen Gesellen gearbeitet, für unredlich halten, und sich desfalls mit Meister und Gesellen abzufinden nöthigen, so wird solche in den Reichs-Gesezen und Landes-Verordnungen längst verbotene Auftreibung hiermit den Vorstehern, Meistern und Gesellen nochmals bey Strafe des

Karren-

Karrenschiebens gänzlich untersagt, nicht minder alle übrige Arten der Auftreiberey, als die Einschreibung in das schwarze Buch, an der schwarzen Tafel, das Nach-Schreiben bey Schelm-Schelten, das Unredlich-Machen, die Versagung des Gruses, des ehrlichen Willkommens, und wie es sonst Namen haben mag, bey gleichmässiger Strafe verboten.

XXXIII.

Den Meistern und Gesellen stehet nicht frey, nach Willkühr alle Tage Abschied zu geben und nehmen; sondern ein jeder ist schuldig, wenigstens eine volle Woche abzuwarten, und darauf Sonntags Mittags Abschied zu fordern oder zu ertheilen.

XXXIV.

Wenn der Gesellen Herberge zu verändern die Nothdurft erfordern sollte, so ist auf einen christlichen, gewissenhaften Krug-Vater, der guten ehrbaren Lebens und Wandels sey, zu sehen, und haben die Vorsteher dero Behuf zwey bis drey der Obrigkeit in Vorschlag zu bringen, welche sodann einen oder den andern aus den Vorgeschlagenen, wofern wider dieselben nichts Erhebliches auszusezen ist, unentgeldlich zu bestellen, und zu beeidigen hat.

XXXV.

Damit nun das Amt der Glaser zu Göttingen so viel mehr erhalten werde, soll den dazu gehörigen Meistern nicht allein vergönnet und

unverwehrt seyn, mit allerhand Glas Handlung zu treiben, jedoch solcher gestalt, daß dieser Handel auch den Kaufleuten vergönnet, und die Handlung mit Glase ein freyer Handel bleibe, sondern es soll auch Niemand in der Stadt Fenster verglasen, oder Glaser-Arbeit machen, er sey denn daselbst Burger, und habe das Amt der Glaser auf vorbemeldete Art gewonnen. Wir behalten uns jedennoch bevor, darunter nach Befinden zu dispensiren.

Ferner wird den Glasern verstattet, alte Fenster-Rahmen nach zu schneiden, daß sie wieder passen; der Verfertigung neuer Rahmen hingegen müssen sie sich gänzlich enthalten.

Wenn etwa von den Amts-Genossen Visitationes angestellet werden, ob auch sogenannte Pfuscher, welche nicht mit im Amte sind, noch Concession haben, vorhanden, sollen die Glaser solches nicht eigenmächtig vornehmen, sondern es zuförderst der Obrigkeit anmelden, welche ihnen zu dero Behuf einen Gerichts- oder Amts-Unterbedienten zuzugeben hat, welcher alles gewaltthätige, ungestüme Verfahren hindern und verhüten, das denselben abgenommene aber soll der Obrigkeit des Orts gebührend eingeliefert werden.

XXXVI.

So einer in dem Amte stirbet, es sey Meister oder Meisters-Frau, so sollen die Amts-Brüder und Frauen, wenn die Leichenbestättigung öffentlich geschieht, vor dem Hause, da der

Todte

Todte inne ist, auf dem Steinwege erwarten, bis die Leiche herausgetragen wird, und mit zu Grabe folgen; auch soll ein jeglicher des Amts-Verwandten zu dem Begräbnis geben zwey Pfennig, und selbiges den Armen um Gotteswillen ausgetheilet und gereichet werden.

XXXVII.

Es soll von den geschwornen Meistern eine geschlossene Lade verordnet, und darin der Jungen-Schreib-Geld, und was sonst nach Anweisung des VIIten Artikels zu Unterhaltung der armen und kranken Meister und Gesellen aufkommt, samt den Amts-Artikeln, ihre Habseligkeit oder Corpus bonorum betreffende Nachrichten und Briefschaften, und mit andern Aemtern oder sonst geführten Rechtshändel, ingleichem die milden Stiftungen, welche diesem Glaser-Amt von dem Stifter beygelegt worden, nebst andern dem Amte zugehörigen Briefschaften und Urkunden verwahret werden. Zu der Amts-Lade führen beyde Vorsteher einen Schlüssel, und ist binnen vier Wochen nach Empfahung dieses Amts-Briefes über das Glaser-Amts Habseligkeit oder Corpus bonorum, und die in der Lade befindlichen Briefschaften, ein richtiges Verzeichnis oder Inventarium zu verfertigen, wovon bey dem jedesmaligen Raths-Deputirten ein Exemplar verwahrlich aufbehalten wird.

XXXVIII.

Es sollen alle Jahre die Rechnungen von dem Alt- und Jung-Meister, nachdem sie zuförderst

von dem Polizey-Aufseher und Raths-Deputirten bey der ersten Morgensprache im Jahre nachgesehen, vor Burgermeister und Raths abgenommen, und sodann wiederum neue Alt- und Jung-Meister bestellet werden, welche vermittelst Handschlages angeloben, daß sie dieses Jahr des Glaser-Amts-Vorsteher seyn, desselben liegende und fahrende Güther und ausstehenden Schulden sich mit gutem Fleiß annehmen, und dieselbe, so fern solches noch nicht geschehen, in ein richtiges Verzeichnis bringen, desselben Einnahme und Ausgabe alljährlich, ohne etwas zuzusezen oder wegzulassen, richtig benehmen, ihre Rechnung vor dem Amt in Gegenwart des Raths-Deputirten, und nachgehends vor Burgermeister und Rath rechtfertigen, von einem angehenden Meister, es sey unter was Vorwand es immer wolle, nichts mehr als dem Glaser-Amt zu Göttingen zu nehmen nachgelassen ist, nehmen, bey Besichtigung des Meisterstücks, und so oft ihnen auch sonst von Obrigkeits wegen etwas zu beurtheilen aufgegeben würde, nach bestem Wissen und Gewissen, ohne alle Neben-Absicht und Partheylichkeit verfahren, alle unzulässige verbotene Schmausereyen sowol für sich selbst im Amte einstellen, als von den angehenden Amts-Meistern, bey Verfertigung und Besichtigung des Meisterstücks gänzlich einstellen lassen, auch der Beschenkung des Polizey-Aufsehers des Raths-Deputirten und anderer Gerichts-Personen, es sey an Geld oder Lebens-Mitteln, sich auf keinerley Weise unternehmen, im Amte über

alle

alle nichts abhandeln, es sey dann der Raths-Deputirte von Anfang bis zu Ende mit zugegen, seine Mit-Meister und Gesellen in zulässigen Fällen höher nicht, denn auf zwölf Mgh. bestrafen, die Strafe dem Amte zu gute in Einnahme bringen, den losgesprochenen Lehr-Jungen wegen Bewirth- und Beschenkung der Meister und Gesellen keine Unkosten machen, dabey alle ärgerliche Gebräuche unter den Gesellen verbieten, und sonst alles das thun wolle, was einem ehrlichen getreuen Amts-Vorsteher und Rechnungs-Führer obliegt, und das wahre beste des Glaser-Amts zu Göttingen erfordert.

XXXIX.

Die bey einigen Aemtern eingerissene böse Gewohnheit, daß die angehenden Meister darauf beeydiget werden, daß sie des Amtsheimlichkeiten verschweigen, und niemand entdecken wollen, was ihnen die Gewinnung des Amts gekostet, wird damit ernstlich und bey Strafe des Karrenschiebens verboten. Die Innungs-Gelder, und was sonst ein jedes Amt von seinen unbeweglichen Güthern und ausstehenden Capitalien zu heben hat, werden von dem Vorsteher in Einnahme berechnet, dahingegen wird nichts in Ausgabe gedultet, als was zu des Amts gemeinen Nuzen und zu Verpflegung armer, kranker Meister und Gesellen der unumgänglichen Nothwendigkeit nach anzuwenden.

Und weil die Erfahrung gelehret, daß die Amts-Vorsteher, wenn sie in Amts-Angelegen-

heiten entweder gerichtlich oder aussergerichtlich etwas zu verrichten gehabt, sodann auf des Amts gemeinen Unkosten sich Wein, Bier, Brannt wein, auch wol gar Essen auffsezen lassen; so wird denselben solches bey Gefängniß-Strafe untersagt, auch in keinem Wege gut gethan.

Sollte jedoch einer oder anderer Amts-Vorsteher ausserhalb der Stadt einige Amts-Angelegenheiten zu besorgen haben, so hat der einem jedem Amte zugegebene Raths-Deputirte einem solchen Vorsteher für seine Versäumnisse sechs bis zwölf Mgh. anzuweisen.

Wenn bey dem Amte ein Geld-Vorrath von 50 Rthlr. vorhanden ist, so haben die Vorsteher solches ihrem Deputirten anzuzeigen, und dafür Sorge zu tragen, daß selbiges mit Sicherheit auf ein gerichtliches Unterpfand zinßbar ausgeliehen werde.

XL.

Was wegen der auf dem platten Lande und in den Vorstädten noch zu duldenden Handlungen und Handwerkern in den von Unsern Vorfahren an der Regierung und Uns gemachten Verordnungen enthalten, dabey lassen wir es lediglich bewenden, und werden solchemnach keine Glaser auf dem platten Lande geduldet.

Weil aber diese Verordnung nicht allein zum besten der in den Städten wohnenden Aemtern und Gilden, sondern vielmehr zu Erhaltung der Städte, und deren Nahrung überhaupt einge-

führt

führt worden: so stehet denen in den Städten wohnenden Aemtern und Gilden nicht frey, darunter für sich zu dispensiren, und gegen Annehmung eines Stück Geldes solche an ihr Amt aufzunehmen, und sämtlichen dadurch vermeintlich die Nahrung zu verstatten, sondern solche Handlung und Verträge sollen allerdings verboten und ungiltig seyn, auch die auf dem platten Lande wohnende verbotene Handwerker dadurch kein Recht erworben haben, daselbst ihre Handlungen und Handwerk zu treiben.

Wenn von den Amts-Meistern aus den Städten auf dem platten Lande Visitationes angestellet werden, sollen die städtischen Meister solches für sich zu thun nicht bemächtiget seyn, sondern ihr Vorhaben jederzeit zuvor der Obrigkeit des Orts anmelden, damit selbige ihnen zu Verhütung aller Unordnungen einen Unter-Bedienten mitgebe, gleichwie oben im 35sten Artikel verordnet worden. Und das abgenommene ist der Obrigkeit einzuliefern.

Dieser Ordnung und was sonst in dem im Jahre 1692 der Aemter und Gilden halber ausgelassenen Reglement verordnet, ob es schon wörtlich hierin nicht enthalten ist, sollen gedachte Meister und Gesellen des Glaser-Amts zu Göttingen der Gebühr nach leben, darüber wir auch von hoher Obrigkeit wegen wollen halten, jedoch Uns und Unsere Nachkommen an der Regierung vorbehalten haben, dieselbe nach vorfallender Gelegenheit zu mindern, zu vermehren, oder

auch

auch in einem oder dem andern Artikel zu verändern, oder gar aufzuheben.

Und weil auf die pflichtmässige Wachsamkeit und Verfügung unserer Beamten, Schultheisen, Magistrate, Polizey-Aufseher, und übrige Befehlshaber in den Städten und Flecken es hauptsächlich ankommet, daß dieser Unserer Verordnung genau nachgegangen werde: so befehlen wir denselben hiermit ernstlich, und bey Vermeidung unserer Ungnade, daß sie darüber mit behörigem Eifer und Nachdruck halten, auch wenn es nöthig, von den ihnen bey den Gilden und Aemtern vorkommenden Unordnungen und Uebertretungen dieses Unseres Gilde-Briefs an Unsere Geheime Raths-Stube jedesmal ungesäumten Bericht abstatten, und von daher weitere Verfügung gewärtigen, unter der angehängten Verwahrung, daß wenn diesem allem von ihnen oder durch ihre Nachsicht und Nachlässigkeit von den Gilden und übrigen dazu gehörigen Personen zuwider gehandelt, und sie durch die Obrigkeit dessen überführet würden, Wir dieselbe vor andern deswegen zur Verantwortung ziehen, und dem Befinden nach mit exemplarischer Strafe ansehen wollen.

Urkundlich Unseres hier angehängten Geheimen Canzeley-Insiegels, gegeben in Unserer Residenz-Stadt Hannover den 20. August 1753. Unseres Reichs im sieben und zwanzigsten.

Ad mandatum Regis & Electoris speciale.

4. Fürst

4. Fürstlich Speiersche Verordnung wegen des Judenmezlen; vom 27. April 1685. — An alle Ober- und Aemter.

Demnach eine zeithero in dem Hochfürstlichen Stifft Speyer in denen Metzlen allerhand Ohnordnungen und Mißbräuche sich hervorgethan, auch daß die Schutzanverwandte Juden darinnen allerdings excedirten, vnß ofters geclaget worden, alß hatt man zu Aufhebung vnd remedirung so ein als anderes beyliegendes reglement und Ordonantz verfasset, so Ihr in denen Euch ahnvertrauten Ober und Aembtern publiciren lassen, auch daß deroselben in allen ihren Puncten vorkommentlich nachgesezet und gelebet werde, sorgsames Aufsehen haben, und allerseits exequiren sollet. Wir verpleiben ꝛc.

Nachdeme hiebevore in dem hohen Stift Speyer eine gewiße Ordnung oder reglement aufgerichtet und publicirt worden, wie vnd welcher gestalt sich die eingeßene Metzger und Schutzverwandten Juden, wegen des Metzlens und Fleisch verkaufens verhalten sollen, Immittels aber zwischen gedachten Metzger und Judenschaft allerhandt Beschwernußen, Streitigkeiten und Mißbrauch diesertthalb entstanden, daß die ohnvmbgängliche Notturfst erfordert, dießen und dergleichen täglich sich eraigenden, und etwa künftig mehr besorgenden Vnordnungen und Mißbräuch zeitlichen vorzubiegen.

Als

Als hat man solchem nach diese nachfolgende Verfüg- und Ordnung in denen Aemteren, wo-he eine ordentliche Metzgerzunft vorhandten, hiemit thuen und verfassen wollen, thuen, verfassen und befehlen auch kraft dieses, daß nemblichen den reicheſten Juden im Oberamt Kirrweiler und zugehörigen Aembtern Sechs Stückh, es seye theils oder ander Rind-viehe, oder anstatt eines Stücks Rindviehes, vier Kälber, Hämmel oder Böckh, und also denen vbrigen in obgedachten ober und Aembtern gesessenen Juden, nach advenant eine nach obgenanntem Quanto proportionirte Anzahl, jedoch ein weiter mehr nicht, als zwey drittentheil von solchem Numero, in seiner Haußhaltung zu schächen zu lassen, gestattet, und dabey denen Ober- und Aembteren erlaubt sein solle, gedachtes quantum denen mindern Juden, nemblichen denen so respective vnder acht und sechs Stückh vergönnet worden, inskünftig nach begebender vermehr- oder Geringerung ihrer Haußhaltung zu decourtiren, oder zu vermehren; Waß sie Juden aber von obgemelter Zahl nicht brauchen, oder aber ihrem Gesetz nach nicht verspeisen dörfen, daß solches im Bistumb anderst nicht als viertheilweiß, ausserhalb aber Pfundweis, oder wie sie sonsten können oder wollen, verkaufen mögen.

Wobey jedoch denen Metzgern freygestellet würdt, ob sie sothanes Fleisch also viertel- oder Pfundt weiß annehmen wollen, oder nicht.

Dieweilln sich auch zutragen könnte, daß die Juden etwa in ihrem Schöchten, fehlschlagen, und

und ihnen nicht aus vorsatz der Schnitt mißrathen würdte, welches die Aufseher bey ihren Pflichten in obacht zu nemmen hätten; alßdann solle solches denen Juden vnder obgemelte Zahl nicht gerechnet werden, sondern ihnen diesfalls gegen billigen Preiß, vnd wie obgemelt, viertheilweiß zu verkaufen erlaubet sein. Allermaßen auch in Ettlichen Ohrten oder Dorfschaften keine Metzger vorhanden, sondern selbige bißdahero von denen Juden mit Fleisch versehen worden; so wurdt dießfalls geordnet, daß die Metzger, dafern sie solche Oerther oder Dorfschaften, mit genugsamem Fleisch versehen wollen, hiemit den Vorzug vor denen Juden haben mögen; Wiedrigen Fals aber, dahe sie solches zu thuen nicht auf sich nehmen, oder zwarn auf sich nehmen, vnd dannoch damit nicht beyhalten würdten, so würdt denen fürstlich speyerschen Schutzverwandten Juden allein erlaubt vnd vergönnet, daß sie sothane Oehrter, jedoch nach deswegen vorhero von dem Oberamt erhalten- vndt eingehohlten Befelch mit Fleisch providiren undt versehen mögen vndt können.

Undt damit nun alles obiges seines Innhalts also beobachtet vndt gehalten vndt ihme gehorsamlich nachgelebet werden möge, alß seind bey daßigen Ober und Aemtern, gewisse Schätzer und Aufseher, mittelß Ablegung Specialpflichten zu verordnen, welche schuldig vndt verbunden sein sollen, das Fleisch, ehe selbiges ausgehawen vndt verkaufet werde, vorhero zu besichtigen vndt zu schätzen; sonderlichen aber damit die Metzger,

indem

indeme sie das Fleisch nicht, wie anderwärtig beschieht, verungeldten, künftighin selbiges wohlfeiller, als die Benachbahrte verkaufen mögen, vndt sonsten über obgemelte vbrige verordnungs Puncten, so viel ihnen zustehn würdt, nicht allein fleißigen Obacht zu haben, sondern auch diejenige, so darüber schreitten, thuen, handlen oder sich vergreiffen, sogleich anzeigen, damit selbige alsdann der Gebühr abgestraft werden mögen, zu welchem Endtermelte Auffseher auch alle Quartal eine Specification, wie viel ein jeder Jud geschächtet, zu übergeben hätten. Decretum in Consilio aulico Speyer 20. Martii 1685.

---

5. Fürstlich Speiersche Verordnung wegen des Verkaufs der von den Juden geschlachteten Hintervürteln und der Auslösung des Schlachtviehes; vom 27. Junius 1686. — An alle Ober- und Aemter.

Auf der sambtlicher in dem hochen Stüfft Speyer eingesessener Juden bey Uns ratione des mezlens, sonderlich aber wegen Verenssernng der hintern Vierthel zu Sommerszeit, sodann der Ablösung halber wider die Mezger einbrachte Clag oder Beschwehrnuß, vnd darüber eingezogener Bericht, würdt hiebey ferner rescribirt, daß wür es

es zwar bey dem von vnß vormahlß des Juden Mezlens erlassenen Reglement in so weith bewenden lassen; Ihr hättet aber dannoch denen Metzgern oder der versammleten Zunfft anzudeuten, daß sie fürohin schuldig vnd gehalten seyn sollen, das von denen Juden geschächte hinter Viertel (jedoch daß es denen Metzgern einige tag zuvor, damit sie sich mit ihrem Metzlen darnach richten khönnen, von denen schächenden Juden angezeigt, und das Fleisch nach vorhergegangener Schätzung durch die ordinari bestellte Schätzer, das Pfundt vmb einen doppelten Pfenning wohlfeyler, als es die Metzger sonsten verkhauffen, vberlassen werde) in sothanen pretio vnd Condition anzunehmen, oder aber denen Juden erlaubet seyn solle, sothanes hinter Viertel auswertig, von wo sie wollen, pfundtweis zu verkauffen.

Was nun die Auslösung betrifft, lassen Wür es bey der bißherigen Observanz bewenden, dergestalt nehmlich, daß ein Metzger in Orten, wo Er wohnet, einen frembden auslösen möge, sonsten aber in einem dritten Orth das Auslösen keinem Metzger gegen frembden Christen noch Juden gestattet würdt, weniger auch einem Christen erlaubet seyn, einen Juden, wann sie von einem Orth wehren, das Vieh abzulößen, sondern der Jud vnd Christ hierinnen gleich gehalten werden sollen ꝛc.



6. Churbaiersche Verordnung den Verkauf der Schwerdfegerischen Fabrikaten betreffend; vom 27. Juni 1786.

Nachdem von der höchsten Stelle vermittels gnädigsten Rescripts de dato 7. Curr. resolvirt worden, daß inskünftig den fremden Schwerdfegern ihre Fabricata zu offenen Markszeiten, so wie denen Innländischen pur allein zu verkaufen, und feil zu halten erlaubet, entgegen aber sowohl den aus- als innländischen Handelsleuten und Krämmern bey Strafe der wirklichen Confiscation verbothen seyn solle, nebst ihrer führenden Gallanterie, und anderen Waaren, ledig oder eingestossene Klingendegen, Säbel, und dergleichen Schwerdfeger-Arbeit, und Gefässe in- oder außer Marktszeiten zu verdebitiren.

Als wissen sich sammentliche churfürstl. Mauthämter nach dieser gnädigsten Willensmeynung, und Verordnung genauest und stricte zu halten. München den 27. Juny 1786.

Vom churfürstl. Commerciencollegio.

Secretär Krebel.



7. Ru[illegible]

7. Rußisch Kaiserlicher Befehl die Einfuhr des Franzbrandtweins betreffend; vom Jahre 1784. (*)

In Ihro Kaiserlichen Majestät speciellen eigenhändig unterschriebenen Befehl an den Senat vom 11ten December, ist folgendes enthalten: Zur künftigen Verhütung verschiedener bey der Einfuhr des Franzbrandtweins ins rußische Reich begangenen Mißbräuche, wie auch zur Aufmunterung Unserer in den südlichen Provinzen des Reichs wohnhaften Unterthanen zur Bereitung solcher Art Brandtweine, haben Wir folgende Anordnungen für gut befunden. **Erstens**, die Einfuhr des Franzbrandtweins ist und bleibt auf weitern Befehl gegen Erlegung des im Tarif festgesetzten Zolles in folgenden Häfen erlaubt, als: im St. Petersburgischen, Archangelschen, Narvischen, Wiburgischen, Revalschen, Friedrichshamschen, Habsahlschen, Pernauschen, Arensburgischen und Rigischen. **Zweitens**, die Einfuhr des Franzbrandtweins in Unsere am schwarzen Meer gelegene Häfen wird hiemit fürs künftige untersagt: Damit aber die mit dieser Waare handelnde Kaufleute hiernach ihre Maasreglen und Kommissionen einrichten können, soll dieses Verbot nicht eher als vom ersten März des folgenden 1785sten Jahres seinen Anfang nehmen.

(*) Aus dem Neuen St. Petersburgischen Journal vom Jahre 1784. St. Petersburg, 8. S. 332-334.

Drittens, es sollen über den gegenwärtig bey gedachten Häfen befindlichen Vorrath und über die bis zum vorangezaigten Termin daselbst eingebrachte Quantität Franzbrandtwein genaue Verzeichniße gehalten, und in die Fäßer und Anker gestempelt werden, um dadurch allerhand Misbräuchen vorzubeugen; worauf die Gouvernements-Regierung und der Zollrath, besonders aber, nach Vorschrift Unserer Verordnungen zur Verwaltung der Gouvernements, in Städten die Stadtvögte, und in den Distrikten die Ordnungsrichter, ernstlich zu achten haben. Viertens, bey Unsern Grenzzöllen des Ekaterinoslawischen, der kleinrußischen und weißrußischen Gouvernements, soll die Einfuhr des Franzbrandtweins inskünftige verboten seyn, und dieses Verbot an jedem Orte vom Tage der Bekanntmachung dieses Befehls seinen Anfang nehmen, wobey sich die Gouvernements-Regierung, die Stadtvögte und Ordnungsrichter nach der im dritten Punkt angezeigten Vorschrift zu verhalten haben. Fünftens, bey sich ereignender verbotener Einfuhr des Franzbrandtweins in denjenigen Häfen und Grenzzöllen, wo selbige kraft dieses Befehls untersagt ist, soll in Rücksicht der Bestrafung der Schuldigen und Belohnung der Angeber oder solcher Personen, die auf Contrabande ausgehende Leute auffangen, nach Vorschrift der Zollverordnungen verfahren werden. Sechstens, Unsere General-Gouverneurs der Ekaterinoslawischen, Taurischen und Kaukasischen Gouvernements sollen sichs angelegen seyn

lassen

lassen, die dasigen Einwohner zur Bereitung solcher Art Brandtweine aufzumuntern, und dergleichen Unternehmungen gegen Beeinträchtigung und Zwang zu schützen rc.

. Hessen-Casselsche Verordnungen wegen des Tabaks-Licents von den Jahren 1710, 1732, 1734, 1735 und 1749.

a) vom 1. November 1710.

Damit auch diejenige, welche von auswärtigen Orten her Tobac ins Land bisher gebracht haben, wegen vorstehender Verlicentunge, sich nicht zu beschweren haben mögen; So hat fürstl. Renth-Cammer verwilliget, daß die Zöllner und Tabacs-Licent-Erhebere denjenigen Licent, welchen sie bishero denen Centner und Pfunden nach erhoben, vor das erstemal, wann sich obgedachte ausländische Tabaks-Händlere angeben werden, noch annehmen, darneben aber denenselben die ergangene Verordnungen vorlesen, und daß sie ins künftige derselben gemäß den völligen Licent bezahlen müsten, andeuten und bekannt machen sollen, welches ihr ihnen dann gleichfalls, krafft dieses, anzubefehlen habt. datum Cassel den . Tag Novemb. Anno 1710.

Fürstliche Hessische Renth-Cammer daselbsten.

b) vom 24. März 1732.

Unsern ꝛc.

Nachdem besserer Ordnung halber gut gefun
den worden, den auf denn inn- und ausländi
schen Rauch-Taback gesezten Licent, so von den
jenigen, welche selbigen auf ein gewisses jährli
ches Quantum gepfachtet, bishero ohnmittelba
zur Cabinets-Cassa anhero geliefert, von jede
Orts Accis-Schreibern erheben- und solchen i
deren zu führen habenden Licent-Rechnungen
von consumtibilien und Commercien hinführ
und von diesem Jahre an, mit berechnen zu la
sen; als wird Euch dem oder als Accis-Schrei
ber solches hiermit bekannt gemacht, weniger
nicht befohlen, erwehnten Tabacks-Licent, s
selbiger an Eurem Orte auf ein gewisses gese
und verpfachtet, von dessen Pfachtern, in s
weit selbige das versprochene Pfacht-Geld anhe
zur Cabinets-Cassa erweislich noch nicht geli
fert, und etwa von verwichener Zeit noch schul
dig wären, nicht allein noch ohnverlängt einzu
treiben- sondern auch dasjenige, so es von die
sem Jahre bis Ende Decembris, an Pfacht
Geld betragen möchte, denen darüber ertheilte
Pfacht-Brieffen gemäß, Euch zahlen zu lassen
und solches alles in der zur Cabinets-Cassa ge
hörigen Licent-Rechnunge, unter besonderer Ru
bric, pflichtmässig mit zu berechnen. Wie dan
auch innerhalb den nächsten vier Wochen, ei
deutliches Verzeichnüß, ob und wie viel etw
bey denen Pfachtern Eures Orts, mit Ende v

rige

rigen Jahrs annoch ohnbezahlt zurük stehe, und wie weit deren Pfacht-Brieffe noch lauten, nicht-weniger, was bey einem und anderen zu besserer Wahrung der hohen Herrschaftl. Befugnüß, zu erinnern fürfallen möchte, an Uns zu fernerer Verfügung berichtsam einzusenden ist; Und werden diejenige Beamte, welche nicht zugleich Accis-Schreibere sind, hiermit ernstlich angewiesen, dieses alles, nebst denen ihres Orts absonderlich bestellten Accis-Schreibern, mehrern Grunds und Richtigkeit wegen, in Ordnung bringen zu helffen, und darüber Ihren Gesamt-Bericht zu erstatten, überhaupt aber denen Accis-Schreibern, wie in allem andern, also auch in diesem Stük, allen nöthigen Vorschub und Beyhülffe pflichtmässig zu leisten. Das versehen Wir Uns und seynd Euch geneigt

Cassel, den 24. Tag Martii 1732.

Ihro Königl. Majestät in Schweden
Fürstl. Hess. Renth-Cammer
daselbsten.

c) vom Februar 1734.

Unsern rc.

Nachdem man wahrgenommen, wie daß eine zeithero die Innahme von Taback-Licent sich merklich vergeringert, und dann solches von einer schlechten Aufsicht mehrentheils herrühren muß, einer solchen ohnverantwortlichen Conniveuz und Unordnung aber fernerweit gar nicht nachzusehen ist;

Als ist Unser hiermit an Euch, hierunter das Herrschaftliche hohe Interesse fürohin besser wie bishero geschehen zu observiren, und genaue Aufsicht auf diese Innahme und Berechnung zu haben, auch dieserthalb durch die Land- und Zoll-Bereutere, Visitatores und andere Amts-Bediente behörig invigiliren zu lassen, diesemnach aber und da man auf Vorschläge, wie und auf was Art solchem Verfall zu begegnen, in Zeiten bedacht seyn muß, als habt Uns Ihr, wie viel die mit Taback handelende Kaufleute und Schuz-Juden, auch Fabricanten des Euch anvertrauten Amts, ohngefähr Jährlich an allerhand Gattung In- und Ausländisch gesponnenen und ungesponnenen Taback consumiren, auch davon an Licent bezahlen müssen, nach vorheriger genauen Examination binnen denen nächsten vier Wochen umständlich und pflichtmässig zu berichten, gestalten Euch sodann hierunter in ein- und anderem Stük, nähere Verordnung zukommen sol. Das versehen Wir Uns und ꝛc.

Cassel, den Tag Februarii 1734.

Ihro Königl. Majestät in Schweden
Fürstl. Hess. Renth-Cammer
daselbsten.

d) vom 14. April 1735.

Unsern ꝛc.

Es haben Ihro Königliche Majestät Unser allergnädigster König, Landes-Fürst und Herr, auf den von Uns, wegen des eine zeithero gar

sehr

sehr ins Abnehmen gerathenen Tabacks-Licents, und dessen disproportionirlichen Erhebung unterm 28. Tag Martii jüngsthin erstatteten unterthänigsten Bericht, und dabey gethane unmasgebige Vorschläge, allergnädigst resolvirt und befohlen, und zwar

I. So viel den Licent an und vor sich selbst betrift, daß solcher vom sogenannten Vincentz und Swicentz oder Kroll- und dergleichen schlechten gefärbten Paquets-Taback moderirt, und da sonst wie beym Canaster auf jedem Pfund 3 Alb. $6\frac{2}{3}$ Hl. Licent gestanden, nunmehro von einem Pfund Vincentz- und Swicentz-Taback mehr nicht als 1 Alb. 4 Hl. entrichtet werden solle.

Wegen derer übrigen Sorten von Taback hergegen, weilen der in Anno 1687 darauf gesezte Licent leidlich befunden worden, selbiger bis auf anderweite Verordnung annoch beybehalten, mithin

von einem Centner Einländischen schwarzen gesponnenen Taback 18 Albus.

von einem Centner Einländischen gesponnenen gelben Taback 1 Rthlr. 4 Alb.

von einem Centner gesponnenen Ausländischen, gelben oder schwarzen Taback, so im Lande verkaufft wird, statt vorheriger 4 Rthlr. nunmehro und fernerhin 3 Rthlr.

von 100 Brieffen, in- oder ausser Landes fabricirten virginischen Brieff-Taback, deren

jeder jeziger Zeit, ohngefehr 1 Loth wiegt 10 Alb. 8 Hl.

oder von einem Pfund desselben 3 Alb. 6 Hl.

sodann von jedem Pfund Canaster Taback eben so viel, als: 3 Alb. 6 Hl.

von allen denenjenigen, so mit Taback handeln, oder solchen einzeln im Lande verkauffen, oder dergleichen verschreiben, und zu ihrem Privat Behuef kommen lassen, Sie seyen wer Sie wollen, an Licent erhoben, und zur Königlichen Fürstlichen Cabinets-Cassa berechnet werden solle. Was aber

II. Die Erhebung dieses Licents an und vor sich selbsten angehet, solcher durch die Rechnungsführende Beamte, oder wo es so eingeführt ist, die Accis- Zoll- oder Licent-Erhebere, fernerweit zu verrichten, welche dann zur Verhütung derer vielen, zeithero desfalls verspürter Unterschleiffen folgendes zu beobachten, und daß darüber gehalten werde, mit allem Ernst zu besorgen haben. Und zwar

III. Sol keinem der Tabacks-Handel erlaubt seyn, welcher nicht vorhero hierzu vom Beamten, jedoch ohne einigen Entgelt authorisirt, und in ein gewiß desfalls zu führendes Register eingeschrieben, auch daß er in Angebung des Tabacks, und Abführung des Licents getreulich handeln wolle nach (Nro. 1.) anliegender Eydes-Formul verpflichtet ist. Was nun

IV. Dergleichen Tabacks-Händler an fremdem Taback bringen lassen, sollen Sie solches

denen

denen Beamten oder Licent-Erhebern sofort anzeigen, welche das empfangene Quantum, wann es richtig, und weshalb denen Tabacks-Händlern noch absonderlich, daß Sie, so viel müglich, den Taback niemals untern andern Waaren vermengt, sondern allein bringen lassen, und die Packen oder Fasse, worinnen selbiger befindlich, niemals anders als in jener oder des Visitatoris Beysenn öffnen dörffen, aufzugeben, zu Register zu tragen, und hierauf quartaliter von demjenigen, so davon verkaufft, den Licent nach obbeschriebener Maase in Empfang zu nehmen und zu verrechnen haben. Weilen aber

V. Derjenige Taback, so von denen Kauffleuten ins Gantze ausser Lands weiter versandt wird, zu Beforderung des Commercii von dieser Abgabe des Licents befreyet ist, so sollen die Kauffleute, was sie auf solche Weise versenden, jedesmal getreülich anzeigen, worauf der Licent-Erheber oder Visitator die Fasse oder Paquets, worinnen selbiger versendet wird, wohl versiegeln, zugleich auch einen Schein über das Gewicht dieses verpittschierten Tabacks unter demselben Siegel ertheilen, welcher Schein dann an allen Zollstätten zu examiniren, und nach befundener Richtigkeit und daß das versiegelte Gefäß oder Packen noch ohne Verdacht, von jedem Zöllner zu unterschreiben, an der lezten Zollstätte aber zurük zu behalten, und beym nächsten Zollschluß zu übergeben.

VI. Ist wegen des im Lande gesponnenen Tabacks zu befolgen, daß die Tabacks-Spinnere,

die

die jedesmal verfertigte Rollen denen Licent-Bedienten gehörend anzuzeigen haben, weshalber diese bey Endigung der Woche von einem jeden sothaner Spinnere, was die Woche verfertigt, sich vorlegen lassen, die gemachte Rollen zählen und wiegen, auch daß nichts davon vorhero abgeschnitten, oder aber gar ganze Rollen verschwiegen werden, bey denen Leuten, so an dieser Arbeit geholffen, Erkundigung einziehen, hierauf aber quartaliter von solchem gesponnenen Taback den Licent erheben sollen, dahingegen dergleichen einmal verlicentete Taback nachhero einzeln oder ins Ganze ohne Abforderung einiges fernern Licents in- oder ausser Lands verkaufft werden kan, um aber dieses desto richtiger zu wahren, sol das Tabacks-spinen eben wenig jemand verstattet werden, wer nicht auf obige Mase vom Beamten hierzu authorisirt ist.

VII. Betreffende den im Lande gewachsenen rohen- oder Blätter-Taback, weil solcher, in so fern er roh verkaufft oder versandt wird, bis dahin mehr nichts als den Zoll, nach proportion derer Fasse, an der ersten Zollstätte entrichtet hat, so bleibt es auch hierbey, und ist dergleichen roh Guht, bis zu anderwärter Verordnung vom Licent befreyt.

VIII. Sollen hinkünftig von denen Tabacks-Licent-Erhebern richtige Abrechnungen, mit denenjenigen so solchen bezahlt, gepflogen, und desfalls mit selbigen nach beygefügtem Schemate (Nro. 2.) gewisse Bücher, worinnen, was ein

ein jeder von Zeit zu Zeit an Taback bekommt, quartaliter übrig gehabt, ins Gantze weiter ausser Lands verschikt, oder im Land, als Licent-bar verkaufft hat, annotirt ist, gehalten werden, und seynd diese Abrechnungen vom Licent-Erheber, Tabacks-Händler und Visitatori oder Zoll-Bedienten jedesmal zu unterschreiben, und als eine Urkund bey Ablegnung der Licent-Rechnungen mit beyzulegen, dergleichen Abrechnungen (Nro. 3.) dann auch mit denen Tabacks-Spinnern auf anliegende Art zu halten.

IX. Zu mehrerer Verhütung aller Unterschleiffe sollen denenjenigen, so Tabacks-Licent entrichtet, keine andere als gedrukte Quittungen, wovon man die Exemplaria von der Cammer geben wird, ertheilet, und wer deren keine denen Visitatoribus auf Begehren produciren kann, jedesmal nach Befinden bestrafft werden.

X. Seynd die Zoll-Bereutere und Visitatores dahin anzuweisen, daß sie ebenmässige fleissigere Acht, und sonderlich auf die durchs Land pasirende Fuhrleute, auch die Wirthe in Städten und Dörffern, als bis dahin geschehen, hierunter haben, die in denen Thoren eingehende Gühter, denen vorhin schon dieserthalb ergangenen Verordnungen gemäs behörig sieglen, bey der Abladung dasjenige, so im Land bleibt, und nicht weiter versandt wird, in Præsentz des Licent-Erhebers öffnen, gleichwie von allen licent-baren Waaren überhaupt, also auch insbesondere vom Taback eine ordentliche Verzeichniß,

niß, nach welcher der Licent zu erheben, verfertigen, nach Befinden derer Fuhrleute Fracht-Brieffe einsehe, unvermerkte Visitationes anstellen, und den Taback nachzählen oder wiegen, von allen Mängeln zeitige Anzeige entweder an die Cammer selbsten, oder aber an die Beamten thun, und überall hierbey allen müglichen Fleiß bezeigen müssen; Dergleichen Obsicht dann auch von denen Land-Bereutern, und andern Amts-Bedienten ebenmässig zu adhibiren, und Sie darzu anzuhalten, gestalten Ihnen allerseits, daß Sie das Herrschaftliche Interesse wahren helffen müssen, ihre Sold und dritte Theil der eingebrachten Zoll- und Licent-Straffen gereicht wird, in dessen Entstehung dieselbe allerseits zu gewärtigen, daß gegen denjenigen, so sich hierunter nicht der Gebür betragen wird, mit ohnablässiger Straffe und allenfalliger Cassation verfahren werden sol.

XI. Haben auch die Beamte selbst, ins besondere bey Jahrmärkten auf Haltung dieser Verordnung fleissig zu sehen, zu dem Ende die Visitationes und andere Anstalten zu besorgen, und denen Licent- und Zoll-Bedienten auch andern oben gemelden Personen dieserthalb das benöthigte aufzugeben, insbesondere aber

XII. Dasjenige, so etwa nach Befinden in dem ein- oder andern Amt, durch Gelegenheit dieser Verordnung dem Herrschaftlichen Interesse und Befoderung des Handels zum Besten mit Bestand zu erinnren seyn möchte, von Zeit

zu Zeit an Königliche Fürstliche Renth-Cammer zu berichten, und, wie sowol bey diesem als auch dem ganzen Licent-Wesen, insgemein noch andere Verbesserungen einzuführen, Ihre Pflichtmässige Vorstellungen zu thun, und daran ebenmäsig keinen Mangel erscheinen zu lassen.

Wie Ihr nun hieraus, was beym Tabacks-Licent-Wesen hinkünftig befolget werden soll, des mehrern zu vernehmen habt, so wollen Wir Uns auch zu Euch versehen, auch hierdurch nochmals ernstlich aufgegeben haben, daß dieser Verordnung in allen Stüken sträcklich nachgelebet, und keine Contravention hierunter verstattet werde; Und seynd Euch übrigens rc.

Cassel, den 14. Tag Aprilis 1735.

Ihro Königl. Majestät in Schweden
Fürstl. Hess. Renth-Cammer
daselbsten.

F. B. von Adelebsen.

e) Eides-Formeln für Tabaks-Händler und Spinner.

I. Eyds-Formul,

Worauf die Tabacks-Händlere zu verpflichten.

Ihr sollet geloben und schwören, daß Ihr bey Euerem Tabacks-Handel den in der Tabacks-Licent-Ordnung enthaltenen Licent richtig angeben, und nach jeder Sorte abführen, und keine Unterschleiffe hierunter verüben, vielweniger

ger andern, so diesen Eyd nicht abgelegt, sothanen Handel verstatten, sondern solches anzeigen, auch Euch übrigens hierbey so verhalten wollet, wie das getreuen Bürgern und Unterthanen, so ihre Abgifften richtig abtragen, zukomt und gebühret. Treulich und ohne Gefehrde.

II. Eyds-Formul,

Worauf die Tabacks-Spinnere zu verpflichten.

Ihr sollet geloben und schwören, daß Ihr bey Euerer Tabacks-Spinnerey den in der Tabacks-Licent-Ordnung enthaltenen Licent nach Maasgebung des §. 6. und zwar nach denen eingegangenen Blättern vor den Centner zum schwarzen Taback 18 Alb., was aber den gelben betrifft, von jedem gesponnenen Centner 1 Rhl. 4 Alb., dafern Ihr auch noch absonderlich mit fremden Taback handeln woltet, den in berührter Verordnung begriffenen übrigen Licent nach jeder Sorte richtig abführen, und keine Unterschleiffe hierunter verüben, vielweniger andern, so diesen Eyd nicht abgelegt, sothanen Handel verstatten, sondern solches anzeigen, auch Euch übrigens hierbey so verhalten wollet, wie das getreuen Bürgern und Unterthanen, so ihre Abgifften richtig abtragen, zukommt und gebühret. Treulich und ohne Gefehrde.

f) vom 27. September 1735.

Tabacks-Licent-Rolle,

Wornach die Handels-Leute und Tabacks-Spinnere, welche sich deshalb beeydigen lassen, sowol

sowol als alle diejenige, so Taback verschreiben, und zu ihrem privat-Behuff kommen lassen, Sie seyen, wer Sie wollen, den in der Verordnung vom 14. Tag April 1735 specificirten und respective moderirten Licent behörig abzutragen haben, und zwar:

	Alb.	Hl.
1. Von einem Centner Canaster-Taback 12 Rhl. thut von 1 Pfund	3	$6\frac{2}{3}$
2. Von einem Centner Vincentz- oder Swicentz- wie auch Kroll- und dergleichen gekärbten Paquets Taback, 4 Rthl. 16 Alb. oder von 1 Pfund	1	4
3. Von einem Centner Einländischen schwarzen gesponnenen Taback, 18 Alb. oder von 1 Pfund		2
4. Von einem Centner Einländischen gesponnenen gelben Taback, 1 Rhl. 4 Alb. thut von 1 Pfund		4
5. Von einem Centner gesponnenen Ausländischen gelben- oder schwarzen Taback, 3 Rthl. oder von 1 Pfund		$10\frac{2}{3}$
Sodann		
6. Von 100 Brieffen in- oder ausser Lands fabricirten virginischen gelben Brieff-Taback, deren je-		

	Alb.	Hl.
der, jetziger Zeit, ohngefehr 1 Loth wieget, $10\frac{2}{3}$ Alb oder von einem Pfund desselben	3	6

Cassel, den 27. Tag Septemb. 1735.

Ihro Königl Majestät in Schweden
Fürstl. Hess. Renth-Cammer
daselbsten.

F. B. von Adelebsen.

g) vom 15. August 1749.

Unsern rc.

Nachdem man bisher wahrgenommen, daß die in der Tabacks-Licent-Verordnung de anno 1735. vorgeschriebene Eydes-Præstation nicht nur verschiedenen sich von neuem angebenden Tabacks-Spinnern, sondern auch ein- und anderen, so damit zu handeln willens sind, anstössig geschienen, und dahero zu desto mehrerer Aufnahm dieser Fabriquen und des Commercii, gut gefunden und resolvirt worden, daß, da nunmehro die Tabacks-Licent-Ordnung eingeführet, und eben deswegen im anfang die Verpflichtung derer Tabacks-Fabricanten und Handels-Leute verfüget ist, in Zukunfft diejenige, so das Taback-Spinnen zu treiben, weniger nicht die Handels-Leute und andere, welche mit Taback zu handeln gemeynet sind, von sothaner Eydes-Præstation zwar dispensiret werden mögen, gleichwohlen aber solch Gewerb und Handel

del in Zukunft niemanden, es sey dann, daß wegen ihres Betragens, von denen Beamten ein gutes Zeugniß vorhero beygebracht, und alsdann von Uns dergleichen erlaubt worden, zu verstatten, dahingegen die Beamte, wie auch Accis-Zoll- und Licent-Erhebere, weniger nicht die Land- und Zoll-Bereitere, auch Visitatores, wo deren bestellet sind, auf alle Unterschleiffe, und daß im übrigen Eingangs berührter Tabacks-Licent-Verordnung de anno 1735. genau nachgelebet werden möge, desto fleissigere Aufsicht haben sollen.

So habt Ihr nicht allein vor Euch selbst Euch hiernach gehörig zu achten, sondern auch denen Accis- Zoll- und Licent-Erhebern Eueres Amts ( ) Districts, diese Resolution zu ihrer gleichmäsigen Achtung bekannt zu machen, die Land- und Zoll-Bereitere aber ihrer Obliegenheit hierunter fleissig zu erinnern. Das versehen Wir Uns und bleiben Euch ꝛc.

Cassel, den 15. Tag Augusti 1749.

Ihro Königl. Majestät in Schweden
Fürstl. Hess. Renth-Cammer
daselbsten.

F. W. Borcke.



9. Braunschweig-Lüneburgisches Verbot der Ausfuhr des einländischen Brantweins; vom 14. November 1789.

Georg der Dritte, von Gottes Gnaden König von Groß-Britannien, Frankreich und Irrland, Beschüzer des Glaubens, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Schazmeister und Churfürst ꝛc.

Die noch immer fortdauernden hohen Getreidepreise machen es unumgänglich nöthig, daß das im Lande vorhandene Getreide zur eigenen Bedürfniß und Consumtion erhalten, und davon weder unmittelbar noch mittelbar etwas außer Landes geführt werde.

Wir finden Uns daher in dieser Rücksicht bewogen, die Ausfuhr alles im Lande verfertigt werdenden Brantweins, hiemit vorerst und bis zu anderweiter Verfügung, gänzlich, und zwar bey unabbittlicher Strafe der Confiscation, welche dem Denuncianten ganz anheim fallen soll, zu verbieten, befehlen demnach Unseren sämtlichen Obrigkeiten in den Städten und auf dem Lande, den Zollbedienten auf den Zollstätten, so wie Unseren sämtlichen Unterthanen, dieses Verbot auf das genaueste zu befolgen, und soll selbiges, damit es zu jedermanns Wissenschaft

schaft gelange, an den gewöhnlichen Orten öffentlich angeschlagen, auch sonst auf gehörige Art publicirt werden. Gegeben Hannover den 14. November 1789.

(L. S.)

Ad mandatum Regis & Electoris speciale.

D. A. v. Wenckstern. von Beulwitz. v. Arnswaldt.

C. L. Höpfner.

---

10. Churpfälzisches Privilegium der Krapp-Fabrik des Herrn Michael Eisenhard zu Ladenburg. (*)

Wir Carl Theodor von Gottes Gnaden, Pfalzgraf bey Rhein ꝛc. Fügen hiermit jedermann zu wissen:

Demnach Uns der Bürger und Raths-Verwandte Michael Eisenhard zu Ladenburg unterthänigst vorgestellet, daß er bereits vor einiger Zeit aus eigenen Mitteln eine Krapp-Fabrike daselbst mit gutem Erfolge angeleget, und die nöthigen Gebäude samt Mühlenwerk darzu hergestellet habe, nunmehro aber ihm ein Höchstes Privilegium zu solcher Anlage nöthig wäre, um da-

(*) Die Stadt Ladenburg liegt 2 Stündchen von Heidelberg entfernt. A. d. H.

dadurch seiner Fabrik mehreren Kredit zu verschaffen, und solche mit besserem Erfolge zur Vollkommenheit zu befördern; so sind Wir in mildester Rücksicht, daß das Eisenhardische Unternehmen zum Nuzen des Landes, und zu mehrerer Aufnahme des Krapp-Baues gereichen könne, bewogen worden, dem unterthänigsten Gesuche des Supplikanten zu einiger Belohnung seiner nach Zeugniß Unserer Commercial-Commission, um die Landes-Kultur und Industrie bereits erworbener Verdiensten, und zu dessen fernerer Aufmunterung gnädigst zu willfahren, wie folget:

Art. I.

Ertheilen Wir dem Ladenburger-Raths-Verwandten **Michael Eisenhard** hiermit das Privilegium und Recht, seine bereits zu Ladenburg errichtete Krapp-Fabrike, gleich den andern privilegirten Krapp-Fabrikanten fortzuführen, auch solche mit neuen Gebäuden und Mühlen, nach eigenem Ermeßen zu erweitern, woran er von Niemand gestöret werden solle.

Art. II.

Gestatten Wir ihme gnädigst auf zwanzig Jahre die Freiheit von allen Accisen, von allen Land- und Waßer Zöllen, Chaussee- Weeg- und Pflaster Geld, so wie von allen andern Abgaben bei der Ein- und Beifuhr des rohen Krapps zu seiner Fabrike: und aller andern Utensilien, Materialien und Geraithschaften, als Holz, Kohlen, Eisen, Häfen rc. welche augenscheinlich zu

einer Krapp-Fabrike gehören, und nicht leicht zu anderm Gebrauche dienen können, so wie auch für die Krapp-Pflanzen, welche er hier und da an die Unterthanen im Lande abgeben wird; bei der Ausfuhre des fabricirten Krapps aber, ist der gewöhnliche Zoll davon nach bestehenden Zoll-Tarifen zu entrichten.

Art. III.

Solle er von seinen Fabrik-Gebäuden, und von seiner Krapp-Mühle, ausser denen etwa darauf haftenden Grund-Abgaben niemalen einige Schatzung, noch Recognitions-Gelder zu zahlen schuldig seyn, und seine Krapp-Fabriken Gebäude mit keinen andern Abgaben, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, belästiget werden.

Art. IV.

Gewähren Wir ihm Eisenhard und seinen Fabriken Genossenen, während den Privilegien Jahren die Accis-Freiheit, für alle zu ihrem Haus-Gebrauche dienende Victualien, minder nicht die gänzliche Freiheit von allen Personal-Abgaben und Lasten, sofern die Fabriken-Genossen und Arbeiter keine sonstige bürgerliche Nahrung treiben, und keine schätzbare Güter besitzen.

Art. V.

Solle der auf die rohe, ausser Lands verführet werdende Krapp-Wurzeln angelegte Impost, auch in Rücksicht dieser Fabrike statt haben, und

hat deswegen der Unternehmer mit denen Titl. Heddäus, Braßberg und Michel gleiche Begünstigungen zu genießen.

Art. VI.

Untergeben Wir den Krapp-Fabrikanten Eisenhard, seine Angehörige und Fabriken-Arbeitere, in Sachen, welche seine Fabrike und Handlung betreffen, dem Schutz und der Gerichtsbarkeit, unserer Churpfälzischen ohnmittelbaren Commercial- und Fabriken-Ober-Intendanz, und der solcher beigeordneten ohnmittelbaren Commercial-Commißion. Endlich

Art. VII.

Befehlen Wir dem Krapp-Fabrikanten Michael Eisenhard bei Verlust dieses Privilegiums die mit Unsern Unterthanen und Landes-Eingesessenen abgeschlossenen Contracten wegen zu lieferender roher Krapp-Wurzeln treulich zu halten; dahingegen wollen und Gebieten Wir auch gnädigst zur Sicherheit deren von ihm auf Krapp-Lieferungen geleisteter Geld-Vorschüssen, daß Er Eisenhard, bei der gerichtlichen Anzeige der Krapp- Kauf- und Verkauf-Contracten, welche von den Gerichten bei ersehender gesetzmäßiger Zuläßigkeit, ohnweigerlich protocolliret und confirmiret werden sollen, zugleich den Vorschuß bei Gericht dem Verkäufer bedinge, und so viel möglich, erlege, auch wegen dieses Vorschusses sich die Special-Hypotheke auf den gekauft, und noch nicht gelieferten Krapp, vorbehalten, darüber

über einen Auszug des Protocolls sich nehme, und mit solchem bei entstehenden Concursen denen ausdrücklichen Pfandglaubigern mit etwa nöthiger Reflectirung auf den 7ten Absatz des Churpfälzischen Land-Rechts, 2ten Buchs, 17ten Titel, und 8ten Absatz des 20sten Titel gleich gehalten werden solle. In Urkund dessen haben Wir gegenwärtiges Privilegium Eigenhändig unterschrieben, mit Unserem grösern geheimen Kanzlei-Insiegel bekräftigen, auch Unserer Churfürstlichen Regierung und Hofkammer zur Nachricht und Unterstützung mittheilen lassen; so gegeben München den 25. November 1785.

Carl Theodor Churfürst.

(L. S.)

Vt. F. Frhr. von Oberndorff.

Ad Mandatum sereniſſimi Domini Electoris proprium.

Schmitz.

Privilegium zu einer Krapp-Fabrik für den Raths-Verwandten Michael Eisenhard zu Ladenburg.



11. Fürstlich Speyersche Verordnung: Die Gängler sollen der Herrschaft ein Sicheres entrichten; vom 19. Dezember 1709. An alle Ober- und Aemter.

Uns ist verschiedentlich hinterbracht worden, wie das allerhand Kram-hausirer vulgo sogenannte Gängler das ganze Jahr hindurch im Hochstift Speyerschen gebieth und Landen ab- und zugehen, und in Verkauffung ihrer Waaren bey denen Unterthanen ihre Nahrung suchen, ohne daß bis dato dieselbe gnädigster Herrschaft einige accis oder Tribut entrichtet hätten, ob nun wohlen man geschehen lassen kann, daß ermelte Gängler ihre Waaren in denen bischöflichen Orten, wo keine verbürgerte Krämer wohnen, so mit dergleichen Waaren versehen sind, verkauffen mögen, hingegen aber sich doch gebühren will, daß dieselbe, gleich bey andern benachbarten geschieht, gnädigster Herrschafft annuè, und zwarn alle halbjahr oder quartaliter anticipando ein sicheres bezahlen, als haben es dem Herrn Oberamtmann zu dem Ende hiemit anfügen wollen, gestalten derselbe die Verfügung zu thun hat, damit der von hochfürstlichen Landschreiberei ratione quanti, und sonsten diesfalls erfolgender Verordnung behörend nachgesezt werde. Verbleiben anbei rc.

12. Herzog

12. Herzoglich Braunschweigsche Verordnung den Bier-Preis betreffend; vom 26. April 1762.

Von Gottes Gnaden, Carl, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg rc. fügen hiemit zu wissen: Da seit dem, nach unserer gnädigsten Verordnung vom 14. Novembr. vorigen Jahrs erhöheten Bierpreise die Theurung des Korns annoch dergestalt zugenommen, daß die brauenden annoch bey der bisherigen Erhöhung des Bierpreises kein Auskommen finden mögen, andurch denn, zum Nachtheil des Publici, an verschiedenen Orten ein Biermangel entstanden: als haben Wir, in Betracht dieser Umstände, dem Gesuche derer, so im Wolfenbüttel- und Schöningischen Districte zum feilen Verkaufe brauen, in Gnaden statt gegeben.

Setzen und ordnen also, daß von jezt an bis künftigen Michaelis das Quartier Bier zu 8 Pfennige, das halbe Stübchen zu 16 Pfennige, mithin das halbe Faß um 5 Thlr. 6 Ggr., incl. Steuer und Accise, in ersagten beiden Districten verkaufen werden möge; befehlen aber auch zugleich allen denen, so in diesen Districten zum feilen Verkauf brauen, nicht nur sich solchergestalt einzurichten, daß es an einem hinlänglichen Vorrate von Bier nie mangeln, sondern auch solches in der gehörigen Güte, wie vorhin, gebrauet werde. Gestalt denn diejenigen, so sich hierunter etwas zu Schulden kommen

men lassen, nachdrücklich bestrafet werden sollen. Damit nun diese Unsere Verordnung zu jedermanns Wissenschaft gelangen möge, so haben Wir solche durch den Druck öffentlich bekannt machen, und an den gewöhnlichen Orten affigiren zu lassen befolen. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Fürstl. Geheimen Canzley-Siegels. Gegeben in Unserer Stadt Braunschweig, den 26. April 1762.

Carl,
Herz. z. Br. u. L.

(L. S.)

A. A. v. Cramm.

---

13. Churbaiersche Verordnung die weitere Sperre der Hasenbälge betreffend; vom 17. October 1786.

Nachdem Se. Churfürstl. Durchl. laut gnädigsten Rescripts d. d. 5. Septemb. a. h. die in voriger Jacobidult provisorio modo verfügte Hasenbälgesperre auch in Zukunft bis auf weitere gnädigste Resolution verhängt wissen wollen. Als haben sich alle Mautämter, und sämmtl. Obrigkeiten hiernach gehorsamst zu achten, und solch gesperrt, und aus zu führen verbothenes Product nicht mehr außer Landes paßiren zu lassen. München, den 17. October 1786.

Churfürstl. Commerciencollegium.

Secret. Krebel.

14. Fürst-

14. Fürstlich Speyersche Verordnung: Daß keine Häute ausser Land verkaufft, sondern vorher den Rothgerbern angeboten werden sollen; vom 27. May 1720. — An alle Ober- und Aemter.

Es ist für gut angesehen worden, im gantzen Hohenstift Speyer zu Avantage des Rothgerber-Handwerks die Verfügung ergehen zu lassen, daß die Ochsen- Kühe- Kälber- und andere Häuth ausser Land nicht getragen oder verkauft werden sollen, bevor dieselbe denen Rothgerbern um billigen Preys angebotten worden, und also diese vor anderen zu besseren Nutzen und Beförderung ihres Gewerbs sich damit versehen können, befehlen dannenhero hiemit, solches in allen dasigen Oberamts angehörigen Orten publiciren zu lassen, und auf die Execution und gebührende Befolgung dieser Verordnung ernstlich zu halten. Verbleiben mithin rc.

---

15. Verpachtung der Camin-Fegerey in Churpfalz; vom 5. November 1771.

Ihre Churfürstliche Durchlaucht geruhen, Innhalts Rescripti vom 24. Octobris abhin, gnädigst zu verordnen, daß alle Camin-Fegereyen in samt-

samtlichen Churpfältzischen Landen pro Bono Aerarii eingezogen, und solche abermal in zwölff-jährige Admodiation begeben werden, dann es bey dem in anno 1738 gemäsigten Säuberungs-Lohn von einem ein- oder zweystöckigen Schornstein auf drey Kreutzer, für einen drey- oder vierstöckigen aber auf 4 Kreutzer (die Oefen-Säuberung davon ausgenommen, als welche denen Häfnern oder Unterthanen selbst überlassen wird) sein ohnabänderliches Verbleiben haben, auch davon die Herrschaftlich- oder sonstige Gebäude nicht ausgeschlossen, zudeme alle Schornstein des Jahrs zweymal nach der Feuer-Ordnung gebutzet, diesemnach sohin die Steigungs-Bedingnussen entworffen, und die Steigung von Ober-Amt zu Ober-Amt vorgenommen werden solle;

Churpfältzisch-geistliche Administration hat sohin es zur Nachricht und gemäsen weiteren Ankehr zu vernehmen. Mannheim, den 5. Novembris 1771.

Churpfälzische Regierung.

Von *Venningen.*

Stamm.

---

16. Nürnbergsche Verordnung den Getreide-Handel betreffend; vom 18. August 1700.

Obwohl Ein Hoch-Edler Hochweiser Rath dieser Stadt, unsere Herren, durch ein Raths-Decret

Decret sub dato 20. Augusti 1635, Gemeiner hiesiger Stadt zum Besten, eine freye Getraid-Handlung mit gewisser Maaß allhier zu treiben, verstattet, und eine richtige Ordnung, unter den dato 29. Octobris 1636. zum offenen Truck bringen lassen, zu dem Ende, damit der damals verössigte, und aufgezehrte Vorrath wiederumben nach Möglichkeit ersetzet, und das Getraid in einen billigen Preiß erkaufft werden mögte, welches dann, nach der Hand Gott Lob, in so fern gefruchtet, daß dasselbe umb ein merckliches in Abschlag kommen, und Männiglich sein unentbehrlich Stück Brod, um einen zimlich guten Preiß erlangen können rc. So haben doch Ihre Hoch Adel. Herrlichk. mit besondern grossen Mißfallen vernehmen müssen, daß bey etlich wenigen Getraid-klemmen Jahren her, diesen hiebevor in seine Observanz gekommen gewesenen heylsamen und Christlichen intent zu entgegen, etzliche eigennutzige und gemein schädliche Leuth sich unterfangen, nicht, wie man wol gemeinet, das Getraid von frembden Orten, zu hiesiger Stadt zu bringen, sondern dasjenige, so bereit auf der Art gewesen, und zu Gemeiner Stadt geführet werden wollen, unerwogen, daß bey solchen Getraid-Vorkäuffeleyen, vielfältigen, von uhralten Zeiten bißhero erfahrnen Exempeln nach, kein Glück noch Seegen, vielmehr ein unerträglicher Fluch und Straff Gottes, so gar auch auf die Kinder und Kindes-Kinder zu erfolgen pflegt, in den Wälden, und Strassen zu verwarten, ja wol gar in der Stadt-Mauren aufzukauffen, so-

dann

dann auch das, so bereits in hiesige Stadt gebracht, und aufgeschüttet worden, an sich zu practiciren, und hierdurch von neuem eine Staigerung und unnöthige Theurung freventlich zu verursachen. Diesem und andern mehr vorgenommenen unverantwortlichen Beginnen nun, in Zeiten vorzubauen: So gebeut ein Hoch Edler Hochweiser Rath, unsere Herren ernstlich und wollen: daß alle und jede Burgere und Innwohnere, die Eingangs berührter massen, Getraid einkauffen, und damit handeln wollen, solches innerhalb Zwölff Meil Wegs, um hiesige Stadt, zu thun nicht Macht haben, sondern, da sie darüber ergriffen, oder sonsten mit ordentlicher Rug vorgebracht und dessen überzeugt würden, von jedlichen Wagen Funffzig Gulden Straff zu geben, jedesmals schuldig seyn sollen, auch dasjenige, was sie zulässiger Weiß, außerhalb der bestimmten Zwölff Meil Wegs, erhandelt, ehe nicht aufzuschütten, sie haben es dann zuvor eine Stund lang, auf den hierzu verordneten Getraidmärckten, als Heumarckt, Milchmarckt, St. Lorenzen und Kornmarckt, zu Männiglichs Erkauff stehend gehabt, nach welcher verloffener Zeit, da keine Käuffer vorhanden, oder sie sich sonsten des Preiß halben, nicht vergleichen können, ihnen zugelassen seyn soll, solches in hiesige Ringmauern, aufzuschütten, jedoch, daß sie es aufs wenigst vier Wochen liegen lassen, und so sie alsdann solches dem Becken-Handwerck wiederum angesagt, und doch demselben nicht verkauffen können, erst den Fremden,

und

und außer der Stadt verkauffen mögen, alles bey Vermeydunng obenbemelter Straff 50 fl.

Fürs Andere, so soll keinem weder Burger noch Becken, so mit Getraid nicht handelt, sondern nur für sein eigenes Hauswesen, oder Handwerck zu treiben, einkauffen thut, vergunt seyn, innerhalb fünff Meil Wegs, einig Getraid, so auf der Axt, zu hiesiger Stadt geführet werden wollte, aufzufangen, sondern zu obengedachten Märckten, unabgespannt, in das freye Loß, so der verfaßten Ordnung gemees, geführet werden solle, bey Straff zehen Gulden von jedem Wagen, kommen zu lassen. Und versiehet sich anbey Ein HochEdler Rath, zu Dero lieben Burgerschafft, Innwohnern und Schutzverwandten, daß ein jeder nach seinem Vermögen, sich mit einem solchen Vorrath am Getraid gefast halten werde, als er auf ein Jahr lang, in seine Haushaltung vonnöthen haben mögte.

Und damit **Drittens**, ein jedlicher Burger, zu seines Hauses Nothdurfft gelangen möge, sollen die Becken schuldig seyn, so offt es begehret würde, den Dritten Wagen, so herein kömmt, ohne einige Difficultæt und Widerred, den Burgern und Schutzverwandten, in dem gemachten Preiß absolgen zu lassen. Dafern sich aber befinden solte, daß ein Burger, die zu seines Hauses eingekauffte Nothdurfft am Getraid, anderweit wiederum verkauffte, der soll mit der, auf den Fürkauff gesetzten Straff angesehen werden.

Da auch **Viertens**, einer keinen gantzen Wagen, sondern nur ein oder mit ihme etliche Burger, einige Viertel Getraids erkauffen wollten, so soll der Beck, welcher den gantzen Wagen zusammen nimmt, von einem jeden Sümmer ein Viertel, bemelten Burgern, um den gemachten und abgeredten Kauff zukommen zu lassen, gehalten seyn.

Auf daß aber, **Fünfftens**, die Bauersleuth und andere, wie bißhero vielfältig geschehen, sich nicht über die Becken, wegen des allzulangen auffhaltens, oder über deroselben Jungen, welche zu Zeiten allerley Muthwillen und Ungebühr verübt, oder sich auf die Wägen gesetzt, also daß mancher Bauer und Fuhrmann mit seinen ermatteten Pferden und Ochsen, zwo, drey und mehr Stund, auf dem Pflaster halten müssen, und außer dem Loß einem andern sein Getraid nicht verkauffen dörffen, oder über die Messer, des übermäßigen Meßgelds, noch über die Sackträger, des hohen Tragerlohns, und daß sie von denselbigen gröblichen angefahren, geschändt, geschmehet, betrohet, oder wohl gar geschlagen worden, sich zu beschweren, oder wie sich wohl mancher verlauten lassen, sein Getraid vor der Stadt, solchen unbillichen Leuten mit Frieden zu entgehen, das Sümmer lieber wohlfeiler zu verkauffen, als in die Stadt zu Marckt zu führen, veranlast werden möge, &c. &c. So soll es wegen des Loß bey dem alten Herkommen, dergestalt verbleiben, daß solches in einer Stund verrichtet,

zet, und die Bauern oder andere, welche Getraid zu hiesiger Stadt führen, damit länger nicht aufgehalten werden, sondern alsdann solches an andere zu verkauffen Macht haben sollen, doch soll derjenige, der solches Getraid erkaufft, wenigstens vier Wochen allhie liegen lassen, und nicht ehender an Fremde, er habe es dann zuvor dem Becken-Handwerck angesagt, verkauffen. Die Becken aber sollen errinnert seyn, hierinnen die Billigkeit zu beobachten, und sich mit dem Einkauff, nach hiesiger Landschafft und benachbarten Orten zu richten, deßgleichen ihre Kinder und Gesind, die sie in das Loß schicken, dahin anhalten, daß sie sich in demselben der Ordnung gemäß, alles geziemenden Glimpffs und Bescheidenheit gegen Jedermänniglich gebrauchen: Dann welcher diesem zu entgegen, durch sich oder die Seinige, die Verkauffere muthwillig aufhalten und verzögern, oder sonsten zur Ungebühr beschweren und belästigen würde, der solle Fünff fl. zur Straff, so oft er dessen beklagt und überführt würde, zu geben schuldig seyn. Denen Messern aber, soll von einem Sümmer mehrer nicht, als vier Kreutzer, die der Kauffer bezahlen, drey Viertel aber dem Verkauffer an der Kauffsumma abzuziehen Macht haben solle, gegeben werden; es seye dann, daß sich beedes der Kauffer und Verkauffer, eines andern vergleichen. Welcher Messer auch mit solchem Lohn nicht zufrieden seyn, sondern ein mehrers fordern oder Gefehrde im abmessen brauchen würde, der soll dardurch seines Diensts verlustigt seyn, und benebens,

nebens, nach Gestalt des Verbrechens, am Leib gestrafft werden.

Belangend, **Sechstens**, die Anzahl der Sacktrager, sollen deroselben nicht mehr dann Achtzig seyn, darzu auch Niemand, der nicht seiner vollkommenen Mannbahren Jahr, oder bey dem Mühl- und Beckenwerck herkommen, ingleichen diejenige Handwercksleute, welche den Winter über sonsten keine Arbeit haben, auf Absterben eines und des andern entledigten Stelle, angenommen oder zugelassen werden; von welchen die eine Hälfft auf den Kornmarck, die andere aber auf den Lorentzer-Marck gewiesen, und ihnen zugleich anbefohlen seyn solle, daß von denen Kornmärckern etliche auf den Milchmarck, und von denen Lorentzern etliche auf den Heumarck gehen, und solche beede Ort gleichfalls versehen, damit aber von 14 zu 14 Tagen alterniren und umwechseln sollen. Und diese angenommene und eingeschriebene Sacktrager sollen sich aller Kuppeleyen, Zuweisung und Verstellung der Getraider, durch sie, und die Ihrige gäntzlichen enthalten, keinen Verkauffer oder Kauffer Einschlag geben, oder verreitzen, noch sich in die Käuff mit einmischen, oder darein reden, auch nicht denen Frembden, mit Wincken oder in andere Wege, Anleitung geben, wie sie ihr Getraid halten und bieten sollen, vielweniger Muster, oder wie sie im bösen Gebrauch gehabt, Getraid mit Aufschneidung der Säck, heraus-

herauszunehmen, und in ihre Fleck (*) zu fassen, in der Stadt umzutragen, und den Leuten anzubieten, sondern sich dessen allerdings enthalten, und bey ihren Ständen so lang aufwarten, biß der Kauff ohne ihr Zuthun geschlossen worden, und sie zum tragen erfordert werden. Und dafern sie einen Vorkäuffel, Verkuppler oder andern Verbrecher dieser Ordnung gewahr werden, sollen sie den oder dieselbe, wer sie auch seyen, mit ordentlicher Rug vornehmen, und steiff über der Ordnung halten. Sie sollen auch niemand, der nicht des Sacktragens Erlaubnus erlangt, zu tragen unter sich gedulten, und dafern sich einer unter ihnen eindrengen wollte, solches gehöriger Orten anzeigen. Und wann ein Kauffer oder Verkauffer selbsten, oder durch seine gebrödte Ehehalten, das Getraid auf die Böden und Kästen (**) tragen oder ziehen lassen wollte, denen soll es in Allweg gestattet, und dieselbe von denen Sacktragern daran nicht gehindert werden, noch diese einigen Pfenning deßwegen zu begehren Macht haben. Weiln auch unter denen Sacktragern solche zu finden, welche nicht wie die so genannte beständige Sacktrager, Sommer und Winter durchaus, sondern nur zu Winters-Zeiten, da von ihnen ihre Handwercker nicht getrieben werden können, von Allerheiligen biß auf Walburgis, sich des Sackmarcks gebrauchen dörf-

(*) Fleck heißt zu Nürnberg die Schürze. A. d. H.

(**) Kästen nennt man zu Nürnberg die der Stadt gehörigen Frucht-Speicher. A. d. H.

dörffen, so sollen beede Theil, keinen neben sich die Getraid-Säck zu tragen zulassen, er habe dann zuvor von den Herren Deputirten Erlaubnus erhalten, die deßwegen vorhandene Ordnung angehöret, und seinen Namen auf die im Messerhäußlein aufgehangene Tafel einzeichnen lassen. Belangend derselben Belohnung, sollen sie von einem Sümmer Getraid, so allhier zu offenem Marck gebracht, und verkaufft wird, vom Wagen herab in den Dennen zu heben, vier Kreutzer, und dann auf den Boden zu tragen, von jeder Stiegen hinauf 1 Kreutzer, und darüber nicht fordern noch begehren, welches Traggeld der Kauffer allein bezahlen, und hernach dem Verkauffer zwey Drittel zu rechnen, und in der Bezahlung wiederum abziehen solle, es seye dann daß sie sich eines andern mit einander vergleichen, bey Straff Zehen Gulden. Von allen und jeden Güld- und Zehend-Traid aber, so von den Unterthanen denen Aigen- und Zehend-Herren geliefert und geschüttet wird, und von denen Unterthanen nicht selbst hinauf getragen oder gezogen werden will, soll mehr nicht als vom Sümmer von Wagen ins hauß zu heben 3 Kreutzer, und dann von jeder Stiegen ein Kreutzer gegeben werden. Und soll von denen Sacktragern, nur einer allein jedesmals nach vollendtem Tragen, die Gebühr mit Bescheidenheit erfordern, und denen andern so mit getragen, alsbalden aus seiner Hand den verdienten Lohn zustellen. Welcher Sacktrager aber, einen oder mehr dieser Puncten übertretten wird, der soll

nach

nach Beschaffenheit, mit einer Leibsstraff angesehen, oder gar vom Marckt abgeschafft werden.

Und weilen, zum Siebenden, die Erstaigerung und Vertheuerung des Getraids, auch guten Theils bißhero davon entsprungen, daß ihrer sehr viel, die des Becken-Handwercks und Melbens nicht berechtiget, noch darauff ordentlicher Weiß gelernet, so gar auch lediges Bauers-Gesind, sich auf das Getraid-Kauffen, Brod-Bachen, Melben und Haußiren gelegt, also, daß mancher Wagen Getraid, biß er zu Marck gebracht, oder zu Meel und Brod gemacht worden, in die Vierte oder Fünffte Hand gelanget, und ein jeder daran einen Gewinn, zu des gemeinen Manns höchstempfindlichen Schaden und Nachtheil genommen, welche alsdann, das solchergestalt aufgekauffte Getraid zum Theil wieder verkaufft, zum Theil aber abmahlen lassen, und damit sie das daraus gemachte Meel, Grieß und anders, wiederumb andern gleich verkauffen können, allerhand Betrug damit verübt, sich der ordentlichen Märckt und darauf verordneten Schau entzogen, Brod und Meel, in- und außer der Stadt hin- und wieder angebotten, haußiren getragen, oder solches in unzugelassenen Winckeln, auch zu ungewohnten Tägen und Zeiten feyl gehabt: Als solle hinfüro bey Poen des Einfallens, obvermeldter Straff des Vorkauffens und Getraidverstaigerens, sich keiner nicht mehr gelüsten lassen, auch niemand zugelassen seyn, Brod zu bachen, oder Meel zu mahlen, dasselbe zu verhaußiren und

zu verkauffen, außer denen die solche Handwerck erlernet, und es von Alters her befugt und berechtiget seyen. Und gleichwie die hiesige Becken, in ihren Häußern und Brod-Läden, täglich so viel Brod zu haben schuldig und gehalten seyn, als der gemeine Mann jederzeit um sein Geld einkauffen will, damit nicht Mangel erscheine: Also solle denen Land-Becken und Müllern, wie bißhero, also auch künftighin vergönnet und zugelassen seyn, alle Sambstag ihr Brod und Meel auf hiesigen Marck zu bringen, doch daß sie sich zuvor, bey denen von Raths wegen hierzu Deputirten Herren anmelden, einen beglaubten Schein ihres ehrlich erlernten Handwercks fürzeigen, den darüber erhaltenen Marck-Zettel, nach angehörter Ordnung denen Stadt-Pfändern und dem Marckmeister einhändigen, und durch dieselbe ihnen darauf an den Brod- und Meel-Märckten, gewisse und beständige Stell und Ständ assigniren und anweisen lassen, auch sonsten der ihnen vorgelesenen Ordnung gemees sich bezeugen. Da nun deme zuwider jemand handeln, das Brod oder Meel haußiren, oder an ungewöhnlichen Orten, Tägen und Zeiten, dergleichen fail haben und verkauffen würde, denen soll solch Brod und Meel abgenommen, confiscirt, und in den Hospital getragen, auch diejenigen Becken und Melber, welche ihr Brod und Meel verhaußiren und verhöckeln lassen, jedesmals, so offt sie dessen überführt, um Fünff Gulden gestrafft, und hinfüro kein Brod nach dem Gesicht, sondern auf die jedesmals gesteckte Raitung, und

dem

dem Gewicht nach, verkaufft werden. Und damit der Getraid- und Brod-Kuppeley, auch muthwilligen Verstaigerung nachtrucklich gesteuert, allen Vortheilhafftigkeiten vorgebogen, das Brod und Meel ordentlicher Weiß aufgezogen und geschauet, über der gesteckten Raitung gehalten, und also männiglich, bey Recht und Billigkeit geschützet und erhalten werden möge, sollen hierzu gewisse Leut bestellet werden, welche auf all und jede hierinn benannte Verbrecher gute Auffsicht, und von der einkommenden Straff, die dann unnachläßig von denen Verbrechern eingefordert werden solle, jederzeit den dritten Theil zur Ergötzlichkeit und Recompens haben sollen.

Weiln auch benebens viel dergleichen unberechtigte Becken, Stümpler, Fürkäuffer, und Getraid-Wucherer, sich um hiesige Stadt eingeschleicht, andere aber in etlichen Burger-Oeffen (die zu grossen Bachwerck so wenig qualificirt, als berechtigt seyn, und mithin leichtlichen grosse Feuers-Brunst und verderbliche Schäden daraus entstehen können) ihre Vortheilhafftigkeiten gesuchet: Als solle solches hiemit gänzlichen abgeschafft, und bey Fünff und zwainzig Gulden Straff verbotten, auch so offt sie vorkommen und gerugt würden, so wol der Haußherr, als der Verbrecher zu bezahlen schuldig seyn. Darnach wisse sich Männiglich zu richten, auch vor Schaden und Nachtheil zu hüten.

Decretum in Senatu
den 18. Augusti A. 1700.

17. Verzeichniß und Preise feiner englischer Zinnwaaren bey Christoph Wilh. Marx (*), Zinngiesser zu Nürnberg; vom Juli 1790.

Feine glatte Waaren.	fl.	kr.
1 Caffeebret mit gleichauf stehendem durchbrochenem Rand, 23 Zoll lang, 17 breit.	7	30
- Dito, 20 Zoll lang, 14 Zoll breit.	5	45
- Dito, 17 Zoll lang, 12 Zoll breit.	4	45
- Vasenförmige Caffeekanne. -	1	50
- Dito, kleiner. - - -	1	30
- Dito, — — - - -	1	10
- Dito, — — - - -	—	54
- Dito Theekanne. - -	1	20
- — Dito, kleiner. - -	—	45
- — Zuckerdose. - -	1	8
- — Blumentopf. - -	1	48
- — Dito, kleiner. - -	1	26
- — Dito, — — - -	1	4
- — Dito, — — - -	—	50
Diese Caffee- und Thee-Kannen, Zuckerdosen und Blumentöpfe werden auch mit gestochenen Zierrathen und mit erhabenen versilberten Behängen gemacht, und wird von erstern auf jedes Stück - - -	—	20
von leztern aber - -	—	30
mehr bezahlt.		

1 ova-

(*) S. oben S. 291.

	fl.	kr.
1 ovaler Presentirteller mit Zierrathen.	1	12
- Zuckerschaale. - - -	—	22
- Dito, kleiner. - - -	—	18
- vierecktigter Säulenleuchter mit gerippter Stange. - - -	1	42
- Dito, kleiner. - - -	1	20
- Dito, — — - - -	—	48
- Dito mit glatter Stange und Behängen. - - - -	1	24
- Dito, kleiner. - - -	1	12
- Auffaz zu diesen Leuchtern mit Armen zu zwey Lichtern. - -	1	30
- Schreibzeug mit Dinten- Stieb- und Oblaten-Büchse, Federrohr und Glocke. - - -	3	24
- Dito Dito mit gleichauf stehendem durchbrochnem Rand. -	4	15
- Dito mit Leuchter und Schirm.	5	15
- kleiner Dito. - - -	2	—
- großes viereckigtes Dinten- und Stieb-Faß mit Behängen.	2	—
- ovales Salzfaß mit Zierrathen.	—	24
- rundes Dito. - - -	—	28
- Dito, kleiner. - - -	—	15

Gewunden-blasigte Waaren:

	fl.	kr.
1 Lavoir und Kanne. - -	5	—
- Caffeebret. - - -	5	30
- Dito, kleiner. - - -	4	40
- Dito, — — - - -	4	—

1 Caffee-

		fl.	kr.
1	Caffeekanne. - - -	2	24
-	Dito, kleiner. - - -	1	54
-	Dito, — — - - -	1	24
-	Dito, — — - - -	1	—
-	Dito, — — - - -	—	48
-	Milchhafen. - - -	—	58
-	Dito, kleiner. - - -	—	45
-	Theekanne. - - -	1	30
-	Dito, kleiner. - - -	1	12
-	Dito, — — - - -	—	58
-	Zuckerdose. - - -	1	24
-	Dito, kleiner. - - -	1	4
-	Zuckeraufsätze. - - -	—	56
-	Dito, kleiner. - - -	—	50
-	Presentirteller. - - -	1	12
-	Dito, kleiner. - - -	1	—
-	Schwanknapf. - - -	1	8
-	Deckelschüssel. - - -	1	54
-	Dito, kleiner. - - -	1	24
-	Dito, — — - - -	1	10
-	Dito, — — - - -	1	—
-	flache Schüssel. - - -	2	54
-	Dito, kleiner. - - -	2	—
-	Dito, — — - - -	1	40
-	flacher Teller. - - -	—	52
-	Suppenteller. - - -	—	56
-	Salatschaale. - - -	—	58
-	Dito, kleiner. - - -	—	40
-	Dito, — — - - -	—	34
-	Zuckerschaale. - - -	—	20
-	Opferplättgen. - - -	1	15

	fl.	kr.
1 Paar Opferkänngen. - -	1	15
- Weyhkessel. - - -	—	45
- Barbierbeck. - - -	1	36
- Paar Tafelleuchter. - -	1	36
- — Dito, kleiner. - -	1	8
- — Dito, — — - -	—	56
- Paar Schüsselleuchter. - -	1	12
- — Dito, kleiner. - -	—	48
- Handleuchter. - - -	—	22
- Dito. - - - -	—	20
- Nachtlämpgen. - - -	—	18
- Salzfaß. - - - -	—	18
- Dito mit Fächern und Deckeln.	—	54
- Eyerbecher. - - -	—	18
- Kammertopf. - - -	1	36

Ordinaire fein zinnerne glatte Waaren:

	fl.	kr.
1 Caffeekanne. - - -	2	12
- Dito, kleiner. - - -	1	26
- Dito, — — - - -	1	10
- Dito, — — - - -	—	54
- Dito, — — - - -	—	42
- Theekanne. - - -	1	24
- Dito, kleiner. - - -	1	12
- Dito, — — - - -	1	—
- Dito, — — - - -	—	50
- Barbierbeck. - - -	1	12
- Kammertopf. - - -	1	24
- Nachtlämpgen. - - -	—	15
- Lampe mit Gestell. - -	1	20

1 Pump=

	fl.	kr
1 Pumplampe. - - -	3	—
- Vorleglöffel. - - -	—	36
- Dito. - - - -	—	32
- Dito mit hölzernem Stiel. -	—	28
- Duzend ff. Eßlöffel. - -	1	12
- — — Kinderlöffel. - -	—	45
- — — Zuckerlöffel. - -	—	30
- — — Dito, kleiner. - -	—	26
- Clystiersprüze. - - -	3	—
- Dito, kleiner. - - -	2	36
- Dito, — — - - -	2	—
- Halssprüze. - - -	—	45
- Dito, kleiner. - - -	—	40
- Dito, — — oder - -		
- Wundsprüze. - - -	—	30

Diese Waaren sind nebst anderer gewöhnlichen Zinnarbeit zu haben, bey

Christoph Wilhelm Marx,
Zinngiesser in Nürnberg.



18. Preise

18. Preise belegter und unbelegter Spiegel-Gläser, wie solche von der Wirtembergischen Spiegelfabrik gegen baare Zahlung im Convent. 24 Guldenfuß, nach dem Englischen oder Rheinländischen Zoll geliefert werden können.

hoch.	breit.	Unbelegt.			Belegt.		
9	7	Fl.	—	27	Fl.	—	34
10	8	—	—	37	—	—	48
11	9	—	—	52	—	1	6
12	10	—	1	11	—	1	30
13	11	—	1	45	—	2	15
14	12	—	1	52	—	2	24
15	12	—	2	6	—	2	40
16	13	—	2	34	—	3	16
18	14	—	3	7	—	4	5
19	15	—	3	18	—	4	12
20	16	—	4	31	—	5	46
22	17	—	5	39	—	7	10
23	18	—	6	30	—	8	15
24	19	—	7	31	—	9	32
25	19	—	8	40	—	10	58
26	20	—	9	36	—	12	12
27	21	—	10	44	—	13	36
28	21	—	12	6	—	15	30
29	22	—	13	52	—	17	37
30	23	—	15	7	—	19	14
31	23	—	16	45	—	21	20
32	24	—	18	20	—	23	19

hoch.	breit.	Unbelegt.			Belegt.		
		Fl.	20	21	Fl.	25	54
33	24	Fl.	20	21	Fl.	25	54
34	25	—	22	44	—	28	55
35	25	—	25	18	—	32	10
36	25	—	28	28	—	36	10
37	25	—	31	34	—	40	—
38	26	—	39	36	—	49	—
39	27	—	50	36	—	64	—
Grosse Gläser.							
40	28	—	52	—	—	75	—
41	28						
Höhe u. Breite zusammen		Grosse Gläser.					
	69	—	55	—	—	78	—
	70	—	58	—	—	81	—
	71	—	61	—	—	84	—
	72	—	64	—	—	87	—
	73	—	67	—	—	90	—
	74	—	70	—	—	93	—
	75	—	73	—	—	96	—
	76	—	76	—	—	99	—
	77	—	79	—	—	102	—
	78	—	82	—	—	105	—
	79	—	85	—	—	108	—
	80	—	88	—	—	111	—
	81	—	91	—	—	114	—
	82	—	94	—	—	117	—
	83	—	97	—	—	120	—
	84	—	100	—	—	123	—
	85	—	103	—	—	126	—
	86	—	106	—	—	129	—
	87	—	109	—	—	132	—

Höh

Höhe u. Breite zusammen.	Unbelegt.			Belegt.		
88	Fl.	112	—	Fl.	135	—
89	—	115	—	—	138	—
90	—	118	—	—	141	—
91	—	121	—	—	144	—
92	—	124	—	—	147	—
93	—	127	—	—	150	—
94	—	130	—	—	153	—
95	—	133	—	—	156	—
96	—	136	—	—	159	—
97	—	139	—	—	162	—
98	—	142	—	—	165	—
99	—	145	—	—	168	—
100	—	148	—	—	171	—
101	—	151	—	—	174	—
102	—	154	—	—	177	—
103	—	157	—	—	180	—
104	—	160	—	—	183	—
105	—	163	—	—	186	—
106	—	166	—	—	189	—
107	—	169	—	—	192	—
108	—	172	—	—	195	—
109	—	175	—	—	198	—
110	—	178	—	—	201	—

Die Addresse ist:

Herzogl. Spiegel-Fabriken-Comtoir
zu
Stuttgard.

19. Schokolade-Preise in der privilegirten Fabrik des Hrn. Felix Hartter zu München.

In des Endes gesetzten gnädigst privilegirten Chioccolade-Fabrik sind nachstehende Chioccolade-Gattungen um beygesetzte billigste Preise zu haben. Das Paquet zu 16 Täfelchen, jedes zu 7 Quinteln, und also zu 28 Loth.

Nro.	1	-	1 Fl.		kr.
—	2	-	1 —	8	—
—	3	-	1 —	15	—
—	4	-	1 —	21	—
—	5	-	1 —	30	—
—	6	-	1 —	42	—
—	7	-	2 —	—	—

Von den feinern detto:

Nro.	8	-	2 Fl.	30	kr.
—	9	-	3 —	—	—
—	10	-	3 —	30	—

Von den extra feinen detto:

Nro.	11	-	4 Fl.	30	kr.
—	12	-	5 —	—	—

Die Paquete von den feinen Sorten von Nro. 8 bis 12 inclusive sind baierischen Gewichts, und mit dem kurfürstlich städtischen und dem Fabrique-Wappen bemerket.

Ferners ist in meinem Verlage zu haben: Chioccolade de Santé, das Pfund zu 1 Fl. 40 kr.

40 kr. Cacao-Butter, das Loth zu 30 kr. Cacao-Hülsen, das Pfund zu 16 kr. Detto von Caraque, zu 24 kr. Desgleichen die sogenannte Chioccolade-Würste, Bretzen und Busserl von jeder Sorte das Loth zu 4 kr.

Wollen sich hiesig oder auswärtige hohe Herrschaften, Kauf- und Handelsleute, oder andere Personen von Distinktion in ihren eigenen Häusern von mir bedienen, Vanille, Cacao, und andere Ingredienzien beyschaffen, eine oder mehrere Riben zu 5 bis 6 Pfund in kleinern oder grössern Täfelchen von Nro. 7 bis 12 (die an Stärke und Güte dem Turiner und spanischen Chioccolade gleich kommt) verfertigen lassen; so stehen hoch- und denselben meine Dienste gegen billige Belohnung zu Befehle; und Freunden, die Zentnerweise zu nehmen belieben, werden 10 Gulden pr. Zentner Rabat accordiret.

Felix Hartter,

Wiener Chioccolademacher zu München in der Prangersgasse im schwarzen Rößl wohnhaft Nro. 231.



20. Gewerbliste von Leipzig von den Jahren 1783 und 1788.

(Aus dem Leipziger Addreß- Post- und Reise- Calender. Leipzig. 8.)

Namen der Gewerbe.	Jahr 1783 Meist	Jahr 1783 Wit.	Jahr 1788 Meist	Jahr 1788 Wit.
Apothecker - -	4	—	4	—
Bader, haben keine Herberge, sondern wenn die Gesellen das Geschenk erhalten können sie hingehen, wohin sie wollen - -	3	—	3	—
Beckenschläger - -	1	—	1	—
Becker, haben eine Herberge; deren die würklich backen, sind - -	33	—	33	—
Berlinerblau- und Backfabrikanten - -	1	—	1	—
Beutler, haben eine Herberge - - -	6	1	4	1
Bildhauer - -	4	—	4	—
Böttcher, haben keine Herberge - - -	19	7	25	4
Branntweinbrenner, deren, die gangbare Blasen haben, sind einige - -	40	—	40	—
Breyhanbrauer - -	1	—	1	—
Buchbinder, mit Herberge	20	3	22	4
Buchdrucker - -	13	—	12	—
Buchhändler - -	23	—	20	—

Büchsen-

Namen der Gewerbe.	Jahr 1783 Meist	Jahr 1783 Wit.	Jahr 1788 Meist	Jahr 1788 Wit.
Büchsenmacher, halten es mit den Schlossern -	2	—	2	—
Bürstenmacher, haben Herberge - - -	3	1	3	1
Chirurgi und Barbierer in der Innung - -	8	—	9	—
ausser der Innung -	4	—	4	—
Corduan= und Lederbereiter, mit Herberge - -	2	—	3	—
Cramer=Innung:				
Consulent - -	1	—	1	—
Cramermeister -	9	—	9	—
Cramer - - -	271	—	266	—
Drechsler, mit Herberge	10	—	8	—
Feilenhauer, haben daselbst keine Innung, sondern die Lade ist in Dresden -	2	—	2	—
Feuermäuerkehrer, mit Herberge - - -	5	—	5	—
Figur= und Formenschneider	1	—	1	—
Fischer, mit Herberge -	14	2	14	2
Fleckausmacher - -	2	—	2	—
Fleischhauer, mit Herberge	26	2	26	1
Geigen= und Lautenmacher	2	—	1	—
Glaser, mit Herberge -	11	1	12	—
Glas= Stein= und Wappenschneider - -	1	—	1	—
Goldarbeiter - -	15	—	16	—
Gold= und Silberdrathzieher - - -	4	—	4	—

Namen der Gewerbe.	Jahr 1783 Meist	Jahr 1783 Wit.	Jahr 1788 Meist	Jahr 1788 Wit.
Gold- und Silberplättner, wie auch Gold- und Silber-Spinner. Die Gold- u. Silberdrathzieher, Plättner und Spinner halten es mit einander, und haben eine Herberge. Es sind ihrer zusammen - -	25	—	22	—
Gold- und Silberscheider	1	—	1	—
Gold- und Silberschläger	2	—	2	—
Gürtler, mit Herberge -	4	—	4	—
Holzwaarenhändler -	—	—	1	—
Hostien- und Oblatenbäcker	1	—	1	—
Hutmacher, mit Herberge	6	—	4	3
Instrument- und Pfeiffenmacher - - -	2	—	4	—
Kammmacher, mit Herberge	4	2	3	3
Karpfen- und Fischhändler	2	—	2	—
Kartenmahler, haben keine Innung - - -	3	—	4	—
so auch Spielkarten.				
Kaufmannschaft:				
Handlungs-Consulent	1	—	1	—
Handlungs-Deputirte	9	—	9	—
Kauf- und Handelsherren	122	—	131	—
französische - -	19	—	22	—
italiänische - -	14	—	12	—
Kirschner, mit Herberge	64	5	64	3
Klempner oder Klipper, mit Herberge - - -	12	1	9	1

Knopf-

Namen der Gewerbe.	Jahr 1783 Meist	Jahr 1783 Wit.	Jahr 1788 Meist	Jahr 1788 Wit.
Knopfmacher, haben keine Innung; es sind ihrer einige	30	—	30	—
Korbmacher, mit Herberge	7	1	8	1
Kunst- Lust- und andere Gärtner - -	27	—	37	—
Kupferdrucker - -	5	—	5	—
Kupferschmiede, haben keine Herberge, sondern die Gesellen bleiben bey dem Meister, zu welchem sie kommen, und erhalten ihr Geschenk -	5	1	6	—
Kupferstecher - -	4	—	7	—
Laboranten und Chymici	2	—	2	—
Lackirer - - -	1	—	—	—
Langmesserschmiede, mit Herberge - - -	3	1	3	—
Lein- und Zeugweber, mit Herberge - -	10	2	10	1
Lohgerber, mit Herberge	25	3	24	3
Lohmühlen - -	1	—	—	—
Mäckler oder Sensale -	13	—	11	—
Mahler - - -	13	—	11	—
Maurer, mit Herberge -	5	—	5	—
Messerschmiede, mit Herberge	7	1	7	1
Müller, ohne Herberge -	4	—	4	—
Nadler, mit Herberge -	5	1	4	1
Nagelschmiede, ohne Herberge - - -	2	—	2	—
Orgelbauer - -	3	—	2	—
Papierfabriken, gefärbte	2	—	2	—

Die seit 1755 etablirte bunte Papierfabrik, von allen Sorten Cattun= marmorirten und diversen türkischen Papieren ist bey dem Cramer, Hrn. Gottfr. Phil. Wilhelm, auf der Petersstrasse, im Weinstocke, anzutreffen.

Die sonst im Schlosse Pleissenburg, jezt im goldnen Bär befindliche Breitkopfische gefärbte und bunte Papierfabrik liefert alle Sorten von glattem Taffent=, alle Arten den natürlichen Marmor nachahmenden, zu Anstapezierung der Zimmer anzuwendenden, auch ordinären türkischen und sogenannten herrnhutischen bunten Papieren, davon der Buchhalter der Spielkartenfabrik Hr. Balth. Gottlieb Beck, Musterbücher und Preiscuranten von 15 diversen Sorten, und auf 200 verschiedene Muster, vorzeigt und ausgiebt, auch Bestellungen annimmt. Diese Fabrik liefert auch Papiertapeten in Rollen nach dem neuesten Geschmacke, davon so wol, als von dem Gebrauche der Marmorpapiere Proben gezeigt werden, s. Tapeten.

Namen der Gewerbe.	Jahr 1783		Jahr 1788	
	Meist	Wit.	Meist	Wit.
Pergamentmacher, ohne Herberge - - -	4	—	3	—
Peruckenmacher - -	103	3	103	5
Petschier = und Stempelschneider - -	1	—	1	—
Posamentirer und Portenwirker, mit Herberge -	14	3	13	4
Rappeemühlenmacher -	2	—	2	—
Riemer, mit Herberge -	8	—	7	1

Roth=

Namen der Gewerbe.	Jahr 1783 Meist	Jahr 1783 Wit.	Jahr 1783 Meist	Jahr 1783 Wit.
Roth- und Glockengiesser, mit Herberge - -	2	3	2	3
Sägeschmiede, mit Herberge	8	—	5	3
Sammetmacher, haben keine Innung - -	4	—	5	—
Sattler, mit Herberge -	11	—	13	—
Schieferdecker - -	1	—	1	—
Schleiffer und Polirer, haben Herberge, und halten es mit den Messerschmieden	3	—	3	—
Schlosser, mit Herberge Mit diesen halten es: 1) die Sporer, 2) die Büchsen- und 3) die Windenmacher.	29	3	30	1
Schmiede, mit Herberge	12	—	10	—
Schneider, mit Herberge	296	40	318	48
Schön- Kunst- und Waid-Färber, mit Herberge	3	—	4	—
Schriftgiesser - - Die Breitkopfische Schriftgiesserey am alten Neumarkte, im goldnen Bär, giebt von ihren Schriften ein Verzeichnis und Preiscurrant aus.	2	—	2	—
Schuhmacher, mit Herberge	186	25	186	38
Schwarz- und Boy-Färber, mit Herberge - -	2	—	2	—
Seidenfärber - -	2	—	1	—

Namen der Gewerbe.	Jahr 1783		Jahr 1788	
	Meist	Wit.	Meist	Wit.
Seidenstrumpf-Fabrikanten	2	—	1	—
Seidenstrumpfwirker -	2	—	2	—
Seifensieder, mit Herberge	13	—	14	—
Seiler, mit Herberge -	16	5	15	1
Spielkartenfabriken -	2	—	2	—

Die erste Spielkartenfabrik zu Leipzig hat Hr. Pet. Fr. **Ulrich** im J. 1768 auf der Pleissenburg, in der vormaligen Münzstube, errichtet. Es werden Nachrichten und Preiscurrante von allen Sorten deutschen, französischen und Tarak- auch allen übrigen ordinären und extra feinen Spielkarten ausgegeben und in den billigsten Preisen verkauft. Gegenwärtig besizt sie sein Sohn, Hr. **Phil. Fr. Ulrich**, auf dem Ranstädter-Steinwege, in Hrn. Baumeister Martens Hause, und fabrizirt alle in seines Vaters ehemaligen Fabrik verfertigte Sorten Karten, in gleicher Feine und Güte, besonders mit diversen und schönen Inventionen, wie auch verschiedene neue Gesellschafts-Unterhaltungen, und hat die billigsten Preise. Die Bude ist auf der Petersstrasse, im Hohmannischen Durchgange.

Die zweyte hat seit 1770 ihren Anfang, und war sonst auf der Pleissenburg; im Jahre 1779 aber wurde sie in den goldenen Bär verlegt, und seit dem J. 1783 ist ihr ehemaliger Buchhalter, der Kaufmann Hr. **Balth. Gottl. Beck** ihr Eigenthümer, welcher sie auf die Ritterstrasse in Adlers Haus verlegt hat. Der Verkauf der Karten aber geschieht in seinem Gewölbe im Bötticher-

chergäßchen, unter D. Schachers Haus, woselbst auch die Preiscurranten ausgegeben werden. Im J. 1783 wurden daselbst 35 Sorten Karten verfertigt. Diese Fabrik zeichnet sich, wie immer, doch vorzüglich jezt, so wol durch die Mannigfaltigkeit der Sorten, als auch durch die Güte der Waaren, die sie liefert, rühmlichst aus.

Namen der Gewerbe.	Jahr 1783		Jahr 1788	
	Meist	Wit.	Meist	Wit.
Sporer, hält es mit den Schlossern -	1	—	1	—
Stärkenfabrikanten -	2	—	2	—
Stärkenhändler -	1	—	3	—
Stein- und Wappenschneider - - -	1	—	1	—
Strumpfstricker und Baretmacher, mit Herberge	6	1	6	1
Strumpfwirker, mit Herberge - -	45	3	50	3
Täschner, mit Herberge	5	2	4	2
Tapetenfabriken -	1	—	1	—

Die Breitkopf'sche bunte Papierfabrik, im goldnen Bär, liefert verschiedene Arten Papiertapeten; theils von Papier, das allen natürlichen Marmor nachahmt, zu Stuben und Salons, nach gegebenen Mustern, theils in fertigen Rollen nach neuestem Geschmack zu meubliren, in Nachahmung seidener, glatter oder geblümter seidener Zeuge, mit Einfassungen à la grec, und dgl.; ferner ganze Lambris zu Zimmern. Muster davon sind in der Fabrik zu sehen.

Namen der Gewerbe.	Jahr 1783 Meist	Jahr 1783 Wit.	Jahr 1788 Meist	Jahr 1788 Wit.
Tapezierer - -	7	—	7	—
Tischler, mit Herberge	34	4	32	5
Töpfer, mit Herberge	7	—	7	—
Tuchbereiter, mit Herberge	4	—	4	—
Tuchmacher, mit Herberge	4	2	6	1
Tuchscheerer, deren Herberge wechselsweise von einem Meister zum andern geht	5	—	4	—
Uhrgehäus- und Maschinenfabrikant, wie auch Uhrmacher (welcher nicht nur allerhand grosse und kleine Uhren verkauft, sondern auch alle Arten von Uhrgehäusen, Maschinen und Instrumente verfertigt und reparirt.)	1	—	1	—
Churfürstl. Sächsische Hofuhrmacher -	3	—	2	—
Uhrmacher (Klein- u. Gros-) mit Innung und Herberge	5	—	6	—
Wachsleinwandfabrikanten und Händler -	10	—	9	—
Wagner, mit Herberge	4	—	4	—
Weisgerber, mit Herberge	3	1	4	—
Windenmacher, haltens mit den Schlossern, und haben Herberge - -	2	—	1	—

Wirthe:

Namen der Gewerbe.	Jahr 1783 Meist	Jahr 1783 Wit.	Jahr 1788 Meist	Jahr 1788 Wit.
Wirthe:				
1) öffentliche Weinschenken - -	17	—	17	—
2) öffentliche Gasthöfe	26	—	30	—
3) Speisewirthe -	21	—	22	—
4) Bierschenken -	27	—	26	—
5) Köche - -	1	—	1	—
6) öffentliche Caffeeschenken - -	10	—	11	—
Zahnarzt - -	1	—	1	—
Zimmermeister, mit Herberge - -	7	—	7	
Zinngiesser, mit Herberge	9	1	10	2
Zinn- und Silberplatten-Knopfgiesser, ohne Herberge - -	4	—	2	1
Zobelfärber, haben keine Innung - -	2	—	2	—



21. Gemüths vergnügendes historisches Handbuch für Bürger und Bauern, in welchem in Form eines kurtzgefaßten historischen Lexici von allerley Ständen, Künsten, Handwerker und Wissenschaften, deren Urhebern und Erfindungen kurtze Nachricht ertheilet wird von *Melissantes*. Franckfurth und Leipzig 1744. 8. 992 Seiten, und 14 Seiten Vorbericht.

Auch dieses Werk gehört zu denjenigen, welche nicht so sehr bekannt sind, weder unter den Technologen, noch unter den allgemeinen Bücherkennern (*). — Der eigentliche Namen des Verfassers ist Johann Gottfried Gregorius, von Toba in Thüringen gebürtig, welcher um das Jahr 1719 zu Siegelbach und Trostdorf, und nachher zu Dornheim bey Arnstadt Pfarrer war. Er gab sehr viele Werke heraus, und zwar bis zum Jahre 1712 unter dem Namen *Melissantes*; allein alle seine Schriften, meisten historischen, geographischen, genealogischen, antiquarischen ꝛc. Inhalts, sind flüchtige und sehr fehlerhafte Compilationen. Von derselben

(*) So ist es z. B. auch nicht angezeigt in: Joh. Christoph Adelung's Fortsetzung und Ergänzungen zu Christian Gottlieb Jöchert's allgemeinen Gelehrten-Lexico. IIr Band. Leipzig. 1787. 4. S. 1599-1600.

selben Beschaffenheit ist auch gegenwärtiges Werk, in alphabetischer Ordnung, meistens ohne Anzeige der Quellen, bearbeitet; demohngeachtet aber findet man auch in demselben manche neue technologische Bemerkungen, und besonders Beyträge zur Kunstgeschichte, die freylich nur mit gehöriger Vorsicht zu gebrauchen sind.

Folgende Anzeige des Inhalts beweist das sonderbare Gemisch dieses Werks. Abergläubige Leute S. 1-5. Aberglaube S. 5-8. Abformung und Abdruckung der Münzen und *Medaillen* (nemlich in Gips, mit Haußblase und Staniol) S. 8-12. Abgötterey S. 12-19. *Academia* S. 20-22. Acker S. 22-23. Acker Gottes S. 23-26. Ackerbau S. 26-29. Ackermann oder Ackerleute S. 29-32. Adel S. 33-36. Edelleute S. 36-46. *Advocat* S. 47-54. Affter Reder S. 55-56. *Alchymia* S. 56-63. *Alcoran* S. 64-67. Alp, latein. *Ephialtes* S. 67-72. Alter S. 73-78. Alte Leute S. 78-83. Alters Beschwerlichkeiten S. 84-92. Ammen S. 92-97. *Amulet* S. 97-100. Apotheker S. 100-103. Bader, Badstuben S. 103-107. *Banco* S. 107-109. Barbier S. 109-112. Ball-Spiel S. 112-116. Barchent-Weber S. 116-118. Bauer S. 118-125. Baumeister S. 125-127. Becker S. 127-129. Begräbnisse S. 129-138. Bergleute S. 139-147. Berg-Männer Arbeit S. 147-159. Berg-Künsten S. 159-160. Berg-Werke S. 160-193. Bibel-Leser S.

---

22. Schriften vom Porcellanmachen, nach chronologischer Ordnung (*).

1599. Von der Porzellanmacherey in Sina = *Hugon Linschoti* Navigatio in orientem. Pars I. Francofurti. 1599. folio. Cap. 23. *

1612. De Procellanis = *Guidonis Pancirolli* nova reperta sive rerum memorabilium recens inventarum & veteribus incognitarum, Liber II; ex Italico Latiné redditus, & commentariis illustratus ab *Henr. Salmuth*; editio tertia. Ambergæ, 1612. 8. S. 141 - 257.

1665. An intimation of a way, found in Europa, by Sr. *Septalio*, a Canon of Millan, to make goot China-dishes = *Philosophical Transactions for* 1665 *and* 1666. *Nro*. 7. S. 127. ff. *

1667. Porcellana vasa, unde & quomodo conficiantur = *Athanas. Kircheri* China illustrata. Amsterdam. 1667. folio. Pars IV. S. 208. *

1668. Porcellanen von Jaspis = *Erasmi Francisci* Ost- und West-Indischer, wie auch Sinesischer Lust- und Stats-Garten. Nürnberg. 1668. folio mit Kupfern. S. 1236-1238.

(*) Alle mit einem * bezeichneten Schriften habe ich selbst nachzusehen nicht Gelegenheit gehabt.

Wie die Porcellanen in Sina gemacht werden = *Erasmi Francisci* Ost- und West-Indischer Lust- und Stats-Garten. Nürnberg. 1668. folio mit Kupf. S. 1151-1156; und 1652-1653.

1669. Vom Porcelan = Joh. Neuhof's Gesandschaft der Ostindischen Gesellschaft, zweyte verbess. Ausgabe. Amsterdam. 1669. folio mit Kupf. S. 95-96; und 112-113.

1670. Porcellan der Japaner und Sineser = Arnold Montanus denkwürdige Gesandtschaften der Ostindischen Geselschaft in den Vereinigten Niederländern an unterschiedliche Keyser von Japan. Amsterdam. 1670. folio, mit Kupfern. S. 393-394.

1685. Die Porcellain-Erde = *E. G. Happelii* grössester Denkwürdigkeiten der Welt, oder relationes curiosæ. IIr. Theil. Frankfurt und Leipzig. 1685. 4. S. 124-126.

1696. De terra, ex qua porcellana vasa conficiuntur = *Joh. Zahn* Specul. physic. math. historic. Norimbergæ. 1696. folio. S. 24. ff. *

1697. De l'art de la verrerie, ou l'on aprend à faire le verd, le crystal & l'émail; la maniere de faire les Perles, les pierres précieuses, la porcelaine, & les miroires; la methode de peindre sur la verre en émail; de tirer des couleurs des metaux, herbes & fleurs. Ouvrage rempli

rempli de plusieurs secrets & curiosités, inconnus jusqu' à present; par M. *Haudicquer de Blancourt*. Paris. 1697. 12. *

1708. Porcellan = *Paul Jac. Marbergers* neu-eröffnetes Kauffmanns-Magazin. Hamburg. 1708. 8. S. 989.

1717. L'art de faire la Porcelaine, tiré du Pere *d' Entrecolles*, Missionaire de la Chine = *Mémoir. de Trev.* 1717. *Janv:* S. 39-89. *

L'art de faire la Porcelaine, tiré du Pere *d'Entrecolles*. Missionaire de la Chine = *Journal des Sçavans*. 1717. *Oct*. S. 399-453. *

1717. Vom Chinesischen Porcelain = Peter Pomet aufrichtiger Materialist und Specerey-Händler, aus dem Französ. übers. Leipzig. 1717. folio. S. 881-882.

De arte parandi vasa porcellanica, extractum ex litteris Patris *d'Entrecolles*, Missionarii Chinensis, & insertis Diarii Trivultini = *Acta Medicor. Berolinens*. Decad. I. Vol. 3. S. 37-38. *

Neue Entdeckung der Chinesischen Porzellan-Manufactur = Zweyter Versuch der Breslauer Sammlungen. 1717. S. 242-249. *

1723. Joh. Christ. Kundmann's Nachricht von der Porzellanfabrique in Coppenhagen = Breslauer Sammlungen. *XXVI*r. Versuch. 1723. *Octob. Cl. IV. art.* 7. *

 1724.

1724. Pour dorer ſur de la fayance, criſtal, verre & porcelaine = *Secrets concernans les arts & metiers, nouvelle edition, revûë, corrigée & conſiderablement augmentée. Tom. I; à Rouen.* 1724. 8. S. 431-432.

1727. Porcelan = Joh. Hübner's curieuſes und reales Natur-Kunſt-Berg-Gewerck- und Handlungs-Lexicon; 5te Auflage. Leipzig. 1727. 8. S. 1484-1485.

Idée generale des differentes manieres, dont on peut faire la Porcelaine, & quelles ſont les veritables matieres de celles de la Chine, par M. *de Reaumur* = *Mémoires de l'Academie roy. des Sciences de Paris pour l'année* 1727. S. 185-203.*

1729. Second Mémoire ſur la Porcelaine; ou ſuite des principes, qui doivent conduire dans la compoſition des Porcelaines de différents genres; & qui établiſſent le caractere des Matiéres fondantes qu'on peut choiſir pour tenir lieu de celles qu'on y embloye à la Chine, par Mr. *de Reaumur* = *Mémoires de l'Academie roy des Sciences des Paris, pour l'année* 1729. S. 325-344. *

1735. Porcelaine de la Chine = *Du Halde* deſcription de la Chine. Tome II. Paris. 1735. fol. S. 434-472. *

1737. Von Bereitung des Sineſiſchen Porcellains, wie auch von denen Porcellain-Fabriquen in Wien, Dreßden, St. Clou, bey

bey Paris und andern Orten mehr = Joh. Christ. Kundmann's Rariora naturæ & artis, item in re medica, oder Seltenheiten der Natur und Kunst des Kundmannischen Naturalien-Cabinets. Breßlau und Leipzig. 1737. folio mit Kupfern. S. 635-642.

1739. Porcellana, Saccharum, Cochenilla an nota veteribus? = *Geo. Matth. Bose* Otia Wittembergensia critico-physica, Resp. *Henr. de Lengercken.* Wittembergæ. 1739. 4. Cap. 3. *

Art de faire une nouvelle espece de Porcelaine par des moyens extrémement simples & faciles, ou de transforme le verre en Porcelaine, par Mr. *de Reaumur* = *Mémoires de l'Academie des Sciences de Paris, pour l'année* 1739. S. 370-388. *

1741. Von der Porzellanmacherey in Sina = Geo. Everh. Rumphii Amboinische Raritätenkammer. IIIr. Band. S. 234. ff. *

1743. De Porcellana persica = Lettres de critique, de litterature, d'histoire &c. écrites à divers savans de l'Europe, par feu Mr. *Gisbert. Cuper*, publiées sur les originaux, par Mr. *de B****; à Amsterdam. 1743. 4. S. 298. *

1744. Das schöne Porcellein-Glaß zu bereiten, wodurch man auch alle undurchsichtige Farben, so schön als man fast selber will, machen und præsentiren kann = *Joh. Kunckelii* Ars vitraria experimentalis, oder vollkommene

Glasmacher-Kunst, dritte vermehrte Edition. Nürnberg. 1744. 4. mit Kupfern. S. 57-59.

Porcellain-Fabricanten und Fabriquen = *Melissantes* (Joh. Gottf. Gregorius) gemüthsvergnügendes historisches Hand-Buch für Bürger und Bauern. Frankfurth und Leipzig. 1744. 8. S. 819-825.

1747. Porcelainfabrique zu Jao-tcheou-fou in China = Joh. Bapt. du Halde ausführliche Beschreibung des chinesischen Reichs und der grossen Tartarey, aus dem Französ. übers. Ir. Theil. Rostock. 1747. 4. S. 160.

Kunst, durch ganz geringe und leichte Mittel eine neue Art Porcellan zu machen, oder das schlechteste Glas in Porcellan zu verwandeln von dem Hrn. von Reaumur = Hamburgisches Magazin. *IIr.* Band. Hamburg. 1747. 8. S. 68-95.

1748. Von dem Chinesischen Porcelain und den daraus verfertigten mancherley Gefässen = Joh. Bapt. du Halde Beschreibung des chines. Reichs rc. IIr. Theil. Rostock. 1748. 4. S. 113; und 209-240.

Porcellain-Erde zu Elterlein bey Annaberg = (Grundig's) neue Versuche nützlicher Sammlungen zur Natur- und Kunst-Geschichte, sonderlich von Ober-Sachsen. IIr. Theil. Schneeberg. 1748. 8. S. 101.

1749. Chinesisches Porcellan = Allgemeine Historie der Reisen zu Wasser und Lande;

de; oder Sammlung aller Reisebeschreibungen, aus dem Englischen übersetzt. VI. Band. Leipzig. 1749. 4. mit Kupfern. S. 243. 248. 254. 488.

1750. Verfertigung des chinesischen Porcellans = Allgem. Historie der Reis. zu Wasser und Lande. VIr. Band. Leipzig. 1750. 4. S. 47. 54. 182; und 256-275.

Porcellan in Tingui = Allgem. Hist. der Reis. zu Wasser und Lande. VIIr. Band. Leipzig. 1750. 4. S. 468.

Porcellain - Fabrique, nach Sächßischer Art in Frankreich = (Grundig's) Sammlungen zur Natur- und Kunst-Geschichte, sonderlich von Ober-Sachßen. XIVr. Theil. Schneeberg. 1750. 8. S. 108-111.

(Joh. Heinr. Pott) das entdeckte Geheimniß des ächten Porcelains, sowohl des Chinesischen als Sächßischen, von einem Besitzer dieses Geheimnisses. Berlin. 1750. 4. 16 Seiten.

1751. Nachricht von einer besonders schönen Porcellan-Erde, welche vor kurzem in dem Herzogthum Würtemberg entdeckt worden = *Selecta physico-oeconomica*, oder angenehme und nützliche Sammlungen von allerhand zur Naturforschung und Haushaltungs-Kunst gehörigen Begebenheiten 2c. Ir. Band. Stuttgart. 1751. 8. S. 363.-368.

Von dem Porcelain der Alten = *Gentleman's Magazine for Jun.* 1751. *

1751. Von dem Porcelain der Alten = Physikalische Belustigungen. Ir. Band. Berlin. 1751. 8. S. 463-466.

1752. Chinesisches Porcelain = *Berckenmeyer's* Fortsetzung des curieusen Antiquarii. Hamburg. 1752. 8. S. 187. 193. 218 und 331. Art de la verrerie de *Neri*, *Merret* & *Kunkel*, auquel on ajouté le Secret des vraies Porcelaines de la Chine & de Saxe, traduits de l'allemand. Paris. 1752. 4.

Porcellain-Erde bey Berlin = (Grundig's) Sammlungen zur Natur- und Kunst-Geschichte, sonderlich von Ober-Sachßen. XXIIr. Theil. Schneeberg. 1752. 8. S. 898-899.

J. F. S. Vorschlag zur Erleichterung der Porzellan- Töpfer- und Ziegelarbeiten = Berliner wöchentliche Relation der merkwürdigsten Sachen aus dem Reiche der Natur, der Staaten und der Wissenschaften, vom Jahre 1752. 8. S. 60-62. 108-111. 169-171. 265-267. *

1753. Porcellain-Fabriquen in Frankreich = (Grundig's) Sammlungen zur Natur- und Kunst-Geschichte, sonderlich von Ober-Sachßen. XXVIIIr. Theil. Schneeberg. 1753. 8. S. 300. 301.

Thomas Blixenstierna Beschreibung einer gelben Glasur auf Porzellan und Thongefäße = der Königl. Schwedisch. Akademie der Wissensch. Abhandlungen, aus dem Schwed. übers. von Abrah. Gotth. Kästner. IXr. Band. Hamburg. 1753. 8. S. 75-76.

Vom japanischen Porcellan = Allgem. Hist. der Reisen zu Wasser und Lande. XIr. Band. Leipzig. 1753. 4. S. 513; und 680-681.

1753. Anmerkungen über (Pott's) entdecktes Geheimniß des ächten Porcelains, sowohl des Chinesischen, als Sächsischen, von einem Besitzer dieses Geheimnisses, Berlin, 1750. 4. = (Grundig's) Sammlungen zur Natur- und Kunst-Geschichte, sonderlich von Ober-Sachßen. XXVIIIr. Theil. Schneeberg. 1753. 8. S. 368-372.

1754. Avis interessant pour tous les Chefs des Manufactures de Porcelaines, Terres d'Angleterre, Fayence &c. concernant un nouveau four, imaginé par Mr. *Goyon de la Plombanye*, dans lequel la chaleur se distribue également dans toutes ses parties = *Nouvelliste oecon. & litter. Tom. II.* 1754. *Sept. & Oct.* S. 109. ff. *

1755. Colles pour les Cristaux, Porcelaines & autres vaisseaux rompus = *La nouvelle maison rustique ou économie generale de tous*

tous les biens de campagne, *par M****
Tome II. Paris 1755. 4. mit Kupfern. S.
991-992.

Kurze Beschreibung und Vergleichung der Hornberger weissen Porzellanerde mit der Erde von Merviel in Frankreich, nebst der Anzeige eines bessern und mehrern Gebrauchs der ersteren = Stuttgarder physikalisch-ökonomische Realzeitung, oder gemeinnüzliche Wochenschrift, vom Jahre 1755. 46. Stück. *

Extrait des Mémoires de Mr. *Reaumur* sur la Porcelaine = *Mercure Danois*. 1755. *Janv.* S. 130-136. *

1755. Extrait des Mémoires de Mr. *Reaumur* sur la Porcelaine = *Nouvelliste oeconom. & litter. Tom. VIII.* 1755. *Sept. & Oct.* S. 84-87. *

1756. Was Petuntse (zum chinesischen Porcellan) ist, entdeckt von Henr. Th. Scheffer = der Königl. Schwed. Akad. der Wiss. Abhandlungen. XVr. Band. Hamburg und Leipzig. 1756. 8. S. 223-226.

Hrn. von Raumur Nachricht vom Porzellan = Greifswalder Beyträge aus der Sittenlehre, den schönen Wissenschaften und der Haushaltungskunst. 1756. 4. S. 49-51. *

Von Verbesserung der Porcelain-Mahlerey = Fränkische Sammlungen von Anmerkun-

merkungen aus der Naturlehre, Arzney- gelahrtheit, Oekonomie 2c. Ir. Band. Nürnberg. 1756. 8. S. 348-349.

Bestandtheile des ächten Porcelans = Fränkische Sammlungen. Ir. Band. Nürnberg. 1756. 8. S. 407-408.

1757. Mémoire sur la manufacture de Porcellaine de Vincennes, transportée à Seve = *Nouvelliste oecon. & litter. Tom. XVII.* 1757. *Mars & Avr.* S. 85. ff. *

1758. J. F. S. Vorschlag zur Erleichterung der Porcellain- Töpfer- und Ziegelarbeiten = Physikalisch- ökonomische Auszüge aus den neuesten und besten Schriften, die zur Naturlehre, Haushaltungskunst 2c. gehören, mit Anmerkungen und Zusäzen. Ir. Band. Stutgart 1758. 8. S. 398-412.

1759. Anfangsgründe der Emaillir-Kunst = Physikalisch-öconomische Auszüge 2c. IIr. Band. Stutgart. 1759. 8. S. 337-367.

R. Beantwortung der in dem 83. Stücke der Beyträge vorgelegten Frage: woher das sogenannte Krack- oder Kraack- Porzellain diesen Namen führe? = Hannoverische Beyträge zum Nuzen und Vergnügen, vom Jahre 1759. Hannover. 1759. 4. S. 1549-1552.

1762. Porcelaine = *Dictionnaire du Citoyen, ou abregé historique, theorique, & pratique*

du

du Commerce. Tom. II. Amsterdam. 1762. 8. S. 136-141.

Porcelan = Joh. Hübner's curieuses und reales Natur- Kunst- Berg- Gewerck- und Handlungs-Lexicon; neue verbess. Auflage von Geo. Heinr. Zincken. Leipzig. 1762. 8. S. 1624-1625.

1763. Porcellan = G. Chr. Bohns neueröffnetes Waarenlager. Hamburg. 1763. 8. S. 692-695.

Verfertigung des chinesischen Porcellans = Physikalisch-ökonomische Auszüge x. Vr. Band. Stutgart. 1763. S. 502-513.

1764. Extrait des Registres de l'Acad. roy. d. Sc. du 18. Août 1764, contenant le temoignage des Commissaires sur la découverte de la veritable Porcellaine du Japon, par Mr. le *Comte de Lauragais* = *Mercure de France.* 1764. *Sept.* S. 183-193. *

Die Porcelanfabrike = Joh. Sam. Hallen's Werkstätte der heutigen Künste. IIIr Theil. Brandenburg und Leipzig. 1764. 4. mit Kupfern. S. 166-172.

1765. Memoire lû à l'Academie des Sciences, contenant l'histoire de la découverte faite en France de matieres semblables à celles dont la Porcelaine de la Chine est composée, par Mr. *Guettard* = *Journ*

Journal oeconom. 1765. *Sept.* S. 412-416. *

Traité des couleurs pour la peindre en émail, & ſur la Porcelaine, précédé de l'art de peindre ſur l'émail ſuivi de pluſieur mémoire ſur différens ſujets intéreſſans, tels que le travail de la Porcelaine &c. Ouvrage poſthume de Mr. d'*Arclais de Montamy*. Paris. 1765. 12. *

Chineſiſches und japaneſiſches Porcellain = Phyſikaliſch-ökonomiſche Auszüge ꝛc. VIIr. Band. Stutgart. 1765. 8. S. 613.

Lettre à Mr. *le Camus*, ſur ſon Mémoire ſur la Porcelaine, par Mr. *Guettard* = *Journal. oeconom.* 1765. *Sept.* 395. ff. *

1766. Von der Haltbarkeit des Meißner Porcellans im Feuer = Phyſikaliſch-ökonomiſche Auszüge ꝛc. VIIIr. Band. Stutgart. 1766. 8. S. 433.

Porcelaine = Manuel de Chymie, par M. *Baumé* ſeconde edition revue & augmentée. Paris. 1766. 8. S. 306-307.

Obſervation ſur les Mémoires de Mr. *Guettard*, concernant la Porcelaine. Paris. 1766 12. *

Art de Fabriquer la Porcelaine; extrait de la deſcription que Mr. *Baumé* en a donnée dans le Dictionnaire des arts & metiers = *Avant-Coureur*. 1766. *Juin.* *

Art

Art de Fabriquer la Porcelaine; extrait de la description que Mr. *Baumé* en a donnée dans le Dictionnaire des arts & metiers = *Extrait des meill. Journ. de l'Europe. Vol. II.* 1766. S. 550-553. *

Observations sur le Mémoire de Mr. *Guettard*, concernant la Porcelaine, par Mr. le *Comte de Lauragais* = *Journal oeconom.* 1766. *Dec.* S. 544. ff. *

Mémoire sur l'action d'un feu égal, violent & continué pendat plusieurs jours, sur un grand nombre de terres, de pierres & de chaux métalliques, essayées, pour la plupart, telles qu'elles sortent du sein de la terre, lû à l'Acad. roy. des Sciences 1766, par Mr. *d'Arcet.* Paris 1766. 8. *

1767. Des Hrn. d'Arclais de Montamy Abhandlung von den Farben zum Porcellän und Email-Malen, nebst Beschreibung der Kunst auf Email zu malen, Verfertigung des Porcelläns rc., aus dem Französ. übers. Leipzig. 1767. 8. 246 Seiten.

1768. Japanisches Porcellan = Mineralogische Belustigungen, zum Behuf der Chymie und Naturgeschichte des Mineralreichs. IIr. Theil. Leipzig. 1768. 8. S. 175-176.

1769. Porcellain = Allgemeine Begriffe der Chymie nach alphabetischer Ordnung, aus dem Französ. mit Anmerkungen von Carl Wilh.

Wilh. Pörner. IIIr. Theil. Leipzig. 1769. 8. S. 280-308.

1770. Anmerkungen über das europäische Porzellan = Allgemeine Unterhaltungen vom Jahre 1770, eine Wochenschrift. Göttingen. 8. S. 497-504.

Porcelaine = *Dictionnaire portatif de Commerce. Tom. IV. à Bouillon.* 1770. 8. S. 271-286.

Anmerkungen über das Europäische Porcellan = Braunschweigische gelehrte Beyträge auf das Jahr 1770. Braunschweig. 1770. 4. St. 7.

Porzellan = Mannigfaltigkeiten, eine gemeinnützige Wochenschrift. Ir. Band. Berlin. 1770. 8. S. 486. ff. *

Histoire de la de couverte faite en France de matieres semblables à celles dont la Porcelaine de la Chine est composée, par Mr. *Guettard.* Paris. 1770. 4. *

1771. L'art de la Porcelaine par M. le *Comte de Milly.* Paris. 1771. fol. 60. Seiten und 8 Kupfertafeln.

Porcellainerde zu Passau = Hannoverisches Magazin vom Jahre 1771. Hannover. 1772. 4. S. 1454-1456.

Macquers Abhandlung von einem neuen Porzellan, welche alle nur erforderliche Eigenschaften, in Ansehung der Dichte sowohl,

als Schönheit, an sich hat, aus dem Französ. übersezt, nebst einem Verzeichnisse der vornehmsten Schriften vom Porzellane von Joh. Geo. Grünitz = Neues Hamburgisches Magazin. IXr. Band. Leipzig. 1771. 8. S. 166-192. (*)

1772. H. Nachricht vom chinesischen Pocellain = Hannoverisches Magazin vom Jahre 1772. Hannover. 1773. 4. S. 42-48.

Compositions précieuses pour peindre les Porcelaines & les faiances en toutes couleurs = Encyclopédie pratique ou établissement de grand nombre de manufactures, par Mr. le *Chevalier de W***. Tom. I. à Liége. 1772. 8. S. 415-433.

1773. Beschreibung, wie die schöne Isetkische Porzellan-Erde für die Manufactur in St. Petersburg geschlämmt wird = Pet. Sim. Pallas Reise durch verschiedene Provinzen des russischen Reichs. IIr. Theil. St. Petersburg. 1773. 4. S. 95-98. 120.

L'art du Potier de Terre par Mr. *Duhamel du Monceau*. Paris 1773. fol. 84 Seiten und 17 Kupfertafeln.

Von der Feuermahlerey, oder Email- und Porcelanmahlerey = P. N. Sprengel's Handwerke und Künste in Tabellen, fortgesezt

(*) Aus diesem Aufsatze sind die meisten bisher mit einem * angezeigten Schriften vom Porcellanmachen entlehnt. A. d. H.

setzt von O. L. Hartwig. Xr. Theil. Berlin. 1773. 8. mit Kupfern. S. 71-86.

1774. Porzellanfabrik zu Fürstenberg = Hannoverisches Magazin vom Jahre 1774. Hannover. 1775. 4. S. 776-779.

Graf von Milly Kunst Porcelain zu machen, aus dem Französ. mit Anmerkungen von Dan. Gottfr. Schreber. Brandenburg. 1774. 4. 123 Seiten und 6 Kupfertafeln.

Graf von Milly, Kunst Porcellain zu machen, aus dem Französ. (ohne Anmerkungen). Halle. 1774. 4. *

1775. Die Kunst das ächte Porcellän zu verfertigen von dem Hrn. Grafen von Milly = Schauplaz der Künste und Handwerke, aus dem Französ. mit Anmerkungen herausgegeben von Dan. Gottfr. Schreber. XIIIr. Band. Königsberg und Leipzig. 1775. 4. S. 329.-472. mit 8 Kupfertafeln.

Porcellain-Manufactur zu Frankenthal = (Fontanesi) kurze Vorstellung der Industrie in denen drey Haupt-Städten und sämtlichen Ober-Aemtern der churf. Pfalz rucksichtlich auf die Manufacturen, die Gewerbschaften und die Handlung. Frankenthal. 1775. 8. S. 144-145.

Königl. Porcellan-Manufaktur zu Berlin = Ant. Friedr. Büsching's Reise von Berlin über Potsdam nach Rekahn. Leipzig. 1775. 8. S. 25-31.

Porzellan-Fabrik zu Meissen = Jos. Marschall's Reisen durch Holland, Flandern, Deutschland, Dännemark, Schweden, Rußland, Pohlen und Preussen in den Jahren 1768-1770; aus dem Englisch. übers. IIIr. Band. Danzig. 1775. 8. S. 318-319.

1776. Chinesische Porcellän-Preise = Pet. Sim. Pallas Reise durch verschiedene Provinzen des russischen Reichs. IIIr. Theil. St. Petersburg. 1776. 4. S. 147-149.

Vom Porcellain = Hrn. Ant. Baume erläuterte Experimental-Chimie, aus dem Französ. von Joh. Carl Gehlern. IIIr. Theil. Leipzig. 1776. 8. S. 239-263.

1777. Art de la Porcelaine par M. le Comte *de Milly* = *Descriptions des arts & métiers*, nouvelle edition augmentée par *J. E. Bertrand*.. Tom. VIII. à Neuchatel. 1777. 4. S. 137-264. mit 4 Kupfertafeln.

Porzellankunst = Joh. Beckmann's Anleitung zur Technologie. Göttingen. 1777. 8. S. 219-239. (nebst einem Preis-Courant des Berliner Porcellans. S. 235-239.)

1778. Von der weissen Porzellanerde, welche zu Meissen verarbeitet wird = Joh. Jac. Ferber's neue Beyträge zur Mineralgeschichte verschiedener Länder. Ir. Band. Mietau. 1778. 8. S. 230.

Porcelanfabrike = Joh. Heinr. Ludw. Bergius neues Policey- und Cameral-Magazin.

gazin. IVr. Band. Leipzig. 1778. 4. S. 331-346.

1779. Porcellanfabriken verschiedener Orten = Carl von Linne vollständiges Natursystem des Mineralreichs, aus dem Latein. vermehrt von Joh. Friedr. Gmelin. IVr Theil. Nürnberg. 1779. 8. S. 351-352.

Porcelaine = Dictionnaire de Chymie par M. *Macquer*. Tom. III; en Suisse. 1779. 8. S. 211-234.

Porcelaine = Encyclopédie, ou Dictionnaire raisonné des sciences, des arts & des métiers, mis en ordre & publié par M. *Diderot*, & M. *d'Alembert*. Tom. XXI; à Geneve. 1779. 4. S. 852-892.

Königl. Porzellanfabrik zu Berlin = Friedr. Nikolai Beschreibung der Königl. Residenzstädte Berlin und Potsdam, 2te umgearbeitete Auflage. Berlin. 1779. 8. 2 Bände. S. 157. 325. 395. 696. 764.

Glas-Porcellan- und Fajancefabrik = Paul von Stetten des jüngern Kunst-Gewerb- und Handwerks-Geschichte der Reichsstadt Augsburg. Augsburg. 1779. 8. S. 240-242.

Wie man ein Gefäß von gemeinem Glase, mit Beybehaltung seiner Form, in eine Art Porcellain verwandeln könne = Joh. Christ. Wiegleb's natürliche Magie. Berlin und Stettin. 1779. 8. mit Kupfern. S. 224-225.

1780. Von Porcellan-Fabriken = (von Pfeiffer's) Manufacturen und Fabriken Deutschlands. IIr. Band. Frankfurt. 1780. 8. S. 366-390.

Porzellankunst = Joh. Beckmann's Anleitung zur Technologie, 2te verbess. Auflage. Göttingen. 1780. 8. S. 271-291. (nebst einem Preis-Courant des Berliner Porcellans. S. 286-291.)

Von Porcellan-Fabriken = Joh. Heinr. Gottlob von Justi vollständige Abhandlung von den Manufacturen und Fabriken, 2te verbess. und vermehrte Ausgabe von Joh. Beckmann. IIr. Theil. Berlin. 1780. 8. S. 418-448.

1781. Nachricht von der Porzellan-Manufaktur in Strasburg = Joh. Beckmann's Beyträge zur Oekonomie, Technologie, Polizey- und Cameralwissenschaft. IVr. Theil. Göttingen. 1781. 8. S. 127-129.

Porcelaine de la Chine & de Saxe = *Dictionnaire des Origines ; nouvelle edition revue & corrigée. Tom. V. Paris.* 1781. 8. S. 417-420.

1782. Königliche Porzellanfabrik zu Berlin = G. H. Hollenberg's Bemerkungen über verschiedene Gegenstände auf einer Reise durch einige deutsche Provinzen, in Briefen. Stendal. 1782. 8. S. 119-121.

Por-

Porcelain-Fabricke zu München = Westenrieder's Beschreibung der Haupt- und Residenzstadt München. München. 1782. 8. S. 130-131.

Porzellanmanufaktur zu Meissen = G. H. Hollenberg's Reise. S. 215-216.

1783. Porcellain-Fabrik zu Wien = Wiener Handlungszeitung aufs Jahr 1783. Ir. Band. Wien. 1783. 8. S. 21.

1783. Porcellan und Porcellan Fabrik = Joh. Karl Gottfr. Jacobssons technologisches Wörterbuch. IIIr. Theil. Berlin und Stettin. 1783. 4. S. 281-284.

Porcellan-Fabrik zu Bruckberg im Anspachischen = Schlözer's Staats-Anzeigen. Vr. Band. Göttingen. 1783. 8. S. 171.

1784. Porcellan = Geo. Ad. Suckow's Anfangsgründe der ökonomischen und technischen Chymie. Leipzig. 1784. 8. S. 364-367.

Porcellainfabrik zu Wien = Handlungszeitung. Gotha. 1784. 4. S. 232. und 320.

Porcelain-Fabrik zu Frankenthal = Pfälzischer kleiner Kalender auf das Jahr 1784. Mannheim. 16. S. 64-65.

Preise von Theeservicen aus der Berliner Porcellainfabrik = Handlungszeitung. Gotha. 1784. 4. S. 245-248.

1785. Porcellainfabrik in Frankenthal = Handlungszeitung. Gotha. 1785. 4. S. 18.

Vom Porzellan = Joh. Heinr. Jung's Versuch eines Lehrbuchs der Fabrikwissenschaft. Nürnberg. 1785. 8. S. 306-324.

Preise des Porcellains in der Fabrik zu Fulde = Handlungszeitung. Gotha. 1785. 4. S. 38-39.

Porcellanfabrik zu Wien = Handlungszeitung. Gotha. 1785. 4. S. 256.

Porzellankunst = Joh. Gottlieb Cunradi Anleitung zum Studium der Technologie. Leipzig. 1785. 8. S. 52-63.

Preiskourant der Fürstenberger Porzellanfabrik = Journal von und für Deutschland, vom Jahr 1785. Ites Stück S. 89. ff.

1785. Porcellainfabrik zu Fürstenberg = Handlungszeitung. Gotha. 1785. 4. S. 71-72.

Preiscourant der Porcellainfabrik zu Ilmenau = Handlungszeitung. Gotha. 1785. 4. S. 103.

Porcelaine = *Recueil de Planches de l'Encyclopédie par ordre de matiéres Tom. IV. Paris.* 1785. 4. *Pl.* 1-4.

Preise der Berliner Porcellan Tafelservices = Handlungszeitung. Gotha. 1785. 4. S. 143-144.

Eine goldfarbene Glasur über irdenes Geschirr vom Prof. Heinsius in Petersburg = Handlungszeitung. Gotha. 1785. 4. S. 323.

1786.

1786. Waaren-Preise in der Porcellan-Fabrik in Wien = Handlungszeitung. Gotha. 1786. 4. S. 39-40.

Kohl vom Reaumurischen Porcellain = Lor. Crell's Auswahl aller eigenthümlichen Abhandlungen und Beobachtungen aus den neuesten Entdeckungen in der Chemie. IIIr. Band. Leipzig. 1786. 8. S. 100-102.

Porzellanfabrik zu München = Handlungszeitung. Gotha. 1786. 4. S. 369-370.

Königl. Porzellanfabrik zu Berlin = Friedr. Nicolai Beschreibung der Königl. Residenzstädte Berlin und Potsdam, 3te völlig umgearbeitete Auflage. Berlin. 1786. 8. 3 Bände. S. 187. 435-436. 537-539. 924.

Chinesisches Porcellan = Handlungszeitung. Gotha. 1786. 4. S. 73-75.

1787. Porzellanerde = vollständige theoretische und praktische Geschichte der Erfindungen. IIr. Band. Zürich. 1787. 8. S. 100-102.

Von den bekanntesten Fabriken des ächten Porzellans = allgemeine Handlungszeitung aufs Jahr 1787. IIr. Theil. Leipzig. 1787. 8. S. 763-765, und S. 787-791.

Königl. Porzellanfabrik zu Berlin = Handlungszeitung. Gotha. 1787. 4. S. 134.

Porzellankunst = Joh. Beckmann's Anleitung zur Technologie, 3te verbess. Auflage.

Göttingen. 1787. 8. S. 301-322. (nebst Preis-Courant vom Berliner Porcellan. S. 318-322.)

Porcellankunst = Geo. Friedr. von Lambrecht's Lehrbuch der Technologie. Halle. 1787. 8. S. 278-285.

1788. Von den bekanntesten Porzellanfabriken = Handlungszeitung. Gotha. 1788. 4. S. 224.

Porzellainfabrik zu Wien = allgemeine Handlungszeitung aufs Jahr 1788. Ir. Theil. Leipzig. 1788. 8. S. 266.

Porzellan = G. Chr. Bohns Waarenlager oder Produkten- und Waarenlexikon, neue verbesserte Auflage. Hamburg. 1788. 8. S. 645-651.

Preise des chinesischen Porzellans zu Kjächta = Handlungszeitung. Gotha. 1788. 4. S. 66.

Glas- Porcellan- und Fajanze- Fabrik = Paul von Stetten des jüngern Kunst- Gewerb- und Handwerks- Geschichte der Reichs-Stadt Augsburg. IIr. Theil. Augsburg. 1788. 8. S. 112-113.

Porzellanfabriken zu Ilmenau, Limbach und Breitenbach = Handlungszeitung. Gotha. 1788. 4. S. 55-56.

1788. Kurfürstliche Porzellänfabrik zu Frankenthal = Joh. Pet. Ackermann's historische

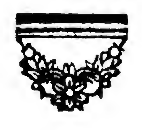
rische Rede von den ehemaligen Schicksalen, und dem jetzigen blühenden Zustande der dritten Kurpfälzischen Hauptstadt Frankenthal. Frankenthal. 1788. 4. S. 53-54.

1789. Porzellan = Geo. Ad. Suckow's Anfangsgründe der ökonomischen und technischen Chymie, zweyte vermehrte Auflage. Leipzig. 1789. 8. S. 405-408.

Chr. W. J. Gatterer von den Porcellan-Fabriken in Rußland = Vorlesungen der churpfälzischen physikalisch-ökonomischen Gesellschaft. IVten Bandes. Ir. Theil. Mannheim. 1789. 8. S. 216-217.

1790. Von der Porzellainbereitung = Carl Gottlob Rössig's Lehrbuch der Technologie. Jena. 1790. 8. S. 387-393.

Vorzüge des Porcellans vor andern irdenen Geschirren = der baierische Landbot, eine Wochenschrift für alle Stände. München, 1790. folio. Nr. 7. S. 2-3.



23. D.

23. D. Joh. Christian Siebenkees (Professors der Rechte zu Altdorf) Beyträge zum teutschen Rechte. Nürnberg und Altdorf. 8. Ir. Theil, 1786, 232 Seiten; IIr. Theil, 1786, 234 Seiten; IIIr. Theil, 1788, 238 Seiten; IVr. Theil, 1789, 234 Seiten; Vr. Theil, 1789, 238 Seiten.

Nicht nur der eigentliche Rechtsgelehrte, sondern auch der Staatswirth, und besonders der Technologe findet in diesem Werke überaus wichtige Aufsäze, so daß um so viel mehr dessen ununterbrochene Fortsezung zu wünschen ist.

Die technologischen Aufsäze der bis jezt herausgekommenen 5 Bände dieses Werks sind folgende. Im I. Theile S. 75-98: Joh. Karl König von Handwerksmißbräuchen überhaupt, und von Erörterung der Rechtsfrage insbesondere, ob gegen des Magistrats Decrete, und des Handwerks Willen, ein fremder Meister in die Innung aufgenommen werden könne, oder nicht? Welche Frage in diesem Aufsaze, der zwar eigentlich aus den wöchentlichen Hall. Anzeig. 1752, n. 16, 17. abgedruckt, aber durch S. mit mehrern wichtigen Anmerkungen vermehrt worden ist, bejaet wird. — S. 147-181: von der Verfassung und den Gesetzen der Anspachi-

spachischen Stadt Gunzenhausen, in welchem Aufsaze mehrere Nachrichten von den dasigen Müllern, Beckern, Mezgern 2c. vorkommen. — S. 222-224: Verbot des Nachdrucks aus der Nürnbergischen Buchdruckerordnung von 1673.

Im II. Theile S. 192-203: verschiedene alte meistens Reichsstädtische Mühl- und Brod-Verordnungen; die hier gelieferten sind von Augspurg vom Jahre 1416, und von Ulm vom Jahre 1403; der Fortsezung dieses Aufsazes sieht man mit Verlangen entgegen. — Im III. Theile ist kein besonderer Aufsaz für Technologen enthalten, aber ein desto schäzbarerer im IV. Theile S. 228-233, und V. Theile S. 221-237: Bemerkungen zum Handwerksrecht; welche sehr erhebliche Berichtigungen zu Fricken's Grundsäzen des Rechts der Handwerker, (Göttingen und Kiel. 1771. 8.) dessen einseitige Behauptungen oft dadurch zurecht gewiesen werden, enthalten. Möchte es doch dem Hrn. Verf. gefallen, nach der hier gelieferten Probe das ganze Handwerksrecht zu bearbeiten!



24. Johann Christian Schedels neues und vollständiges Waaren-Lexikon, worinnen

alle und jede im deutschen und fremden Handel gangbare Artikel, sowohl rohe als verarbeitete Produkten und Kunstsachen für Kaufleute, Fabrikanten und Geschäftsmänner deutlich und bestimmt beschrieben sind, und zwar nicht allein in Rücksicht auf ihre Natur und Kunstgeschichte, sondern auch nach ihrer Anwendung und Benutzung, ihren Verhältnissen in Waage, Maaß, Verkaufsart, u. s. w. Erster Theil, A. bis L. Offenbach 1790. 8. 648 Seiten, und 6 Seiten Vorrede und Subscribenten-Verzeichnis.

So nüzlich und erwünscht auch das Unternehmen des, schon durch mehrere, besonders periodische, Schriften aus dem Gebiete der Handlungswissenschaft, bekannten Herrn Verf. ist, so muß ich doch ganz offenherzig gestehen, daß dasselbe zu eilig ausgearbeitet, und eben dadurch zu unvollständig geblieben ist. Denn es sind in diesem Werke nicht nur mehrere, und doch in der Handlung und dem Fabrikwesen wichtige, Artikel ganz ausgelassen, sondern auch sehr viele bey weitem nicht bestimmt genug abgehandelt worden; besonders vermißt man sehr

oft

oft naturhistorische Bestimmungen, welche bey Bearbeitung der Materialkunde durchaus nöthig sind. Dieses Urtheil wird man, wie ich hoffe, nicht ungerecht finden, wenn man erstlich die neue von dem Herrn Prof. Normann besorgte Ausgabe von Bohns Waarenlager (Hamburg 1788. 8.) mit diesem Werke vergleicht, und zweytens die Punkte genau überdenkt, auf welche man bey Bearbeitung der in vieler Rücksicht so wichtigen Materialkunde zu achten hat, welche bey einem jeden Material meiner Meinung nach hauptsächlich gründlich zu erforschen und zu bestimmen hat: 1) aus welchem Naturreiche, 2) aus welchem natürlichen Geschlechte, 3) von welcher Art (Species), 4) von welchem Theile des natürlichen Körpers das Materiale sey; 5) die mancherley Benennungen, 6) den Geburtsort oder das eigentliche Vaterland, 7) den Haupt-Markt, 8) den Unterschied der verschiedenen Sorten von einerley Ware, 9) die Proben der Aechtheit und Güte, 10) die mancherley Verfälschungen, 11) die Art der Gewinnung, 12) die Handelsstrassen, 13) den Gebrauch, 14) die Art der Verhandlung, 15) den Original-Preis, und die dabey zu geniessenden Vortheile ꝛc. — Alles dieses sollte billig bey einem jeden Materiale, so viel wir bis jezt davon wissen, vollständig bemerkt werden; dann erst wird man mit der Warenkunde bekannt gemacht. — Untersucht man nun nach dieser Bestimmung das Werk unsers Hrn. Verf., so wird man erst die Un-

voll-

vollständigkeit desselben finden. Demohngeachtet aber hat dieses Werk nicht nur für Kaufleute, sondern auch für den Technologen als Handbuch zum ersten Anlauf in vielen Fällen sein Gutes, indem in demselben nicht nur rohe Materialien, sondern auch Fabrik-Produkte abgehandelt sind; vielleicht wird auch im zweyten Bande alles Fehlende noch nachgeholt.



25. Johann Beckmann's Beyträge zur Geschichte der Erfindungen. Leipzig. Ir. Band 1782, 577 Seiten; IIr. Band 1788, 597 Seiten; IIIten Bandes Ites Stück, 1790, 154 Seiten. 8.

Dieses vortrefliche Werk ist theils schon in Rücksicht seines Werthes bekannt genug, theils auch viel zu reichhaltig an Nachrichten, als daß ich im Stande wäre, eine ausführliche Anzeige desselben liefern zu können, daher ich mich hauptsächlich damit begnüge, die in demselben bis jezt bearbeiteten Gegenstände zu benennen. Es erscheint dasselbe seit dem Jahre 1780 stückweise; und allemal 4 Stücke machen einen Band aus, welchen ein gedoppeltes Register beschließt, davon das eine die sämtlichen darin genannten Schriftsteller, und das andere die merkwürdigsten

sten darin abgehandelten Sachen enthält, wodurch die allgemeine Brauchbarkeit des Werkes bey dessen vermischten Inhalt selbst noch beträchtlich vermehrt wird. — Es enthält dieses Werk die Resultate der ausgebreitetsten Belesenheit des Herrn Verfassers, über die Geschichte sehr mannichfaltiger, technologischer und anderer Gegenstände, unter gewisse Rubriken in chronologischer Ordnung zusammengestellt; aber ausserdem auch sehr viele schäzbare eigene Bemerkungen, so daß das Werk für fast alle Arten von Gelehrten und Ungelehrten ein klassisches Werk ist, dessen ununterbrochene Fortsezung man daher sehr zu wünschen Ursache hat.

Die im ersten Bande enthaltenen Abschnitte sind folgende: 1. vom italienischen Buchhalten S. 1-15; 2. Odometer, Wegmesser S. 16-27; 3. Notensezer, Extemporirmaschine S. 28-32; 4. Brantewein S. 33-43; 5. Scheidung des Goldes und Silbers durch Queckfilber; Vergoldung mit Amalgama S. 44-55; 6. die trockne Vergoldung S. 55-56; 7. Erfindung des Goldfirnisses S. 56-62; 8. Erleuchtung der Gassen S. 62-84; 9. die ältesten Bücher-Privilegien S. 85-94; 10. Bücher-Censur S. 95-108; 11. Calender S. 108-121; 12. Bandmühle S. 122-133; 13. Nachricht von dem seltenen Buche des *Vannuccio Biringoccio* Pirotechnia S. 133-148; 14. Geschichte der Uhren S. 149-178; 15. Weinverfälschung S. 179-203; 16. Assecuranz S. 204-222;

17. die Tulpe S. 223-240; 18. Turmalin S. 241-256; 19. Poudre de Succession, schleichende Gifte S. 257-288; 20 Meßverzeichnisse S. 289-300; 21. Barrington Geschichte der Uhren S. 301-318; 22. hölzern Blasebälge S. 319-330; 23. Magnetisch Kuren S. 331-334; 24. Orseille, Lackmu S. 334-353; 25. Feldmühlen, Wagenmühlen S. 354-358; 26. Flinten, Flintenschloß S. 359-372; 27. Rubinglas S. 373-390; 28. Kutschen S. 390-428; 29. Wasseruh S. 428-433; 30. Ananas S. 434-446; 31. Sympathetische Dinte S. 446-451; 32. Lederne Tabatieren S. 451-454; 33. Sprachrohr S. 455-474; 34. Siegellack S. 474-496; 35. Roßkastanien S. 497-502; 36. Pantaleon S. 502-513; 37. Pflanzen-Abdrücke S. 514-523; 38. Taucher-Glocke S. 523-548; 39. Kamele (eine Art von Schiffen) S. 548-556; 40. Seignettesalz S. 556-561; 41. Canarien-Vögel S. 562-570; 42. Verstärkungsflasche S. 571-575; 43. Preiscuranten, Wechsel- und Geld- Curs- Zettel S. 576-577.

Der Inhalt des zweyten Bandes ist folgender: 1. Getreide-Mühlen S. 1-68; 2. Spangrün S. 69-78; 3. Safran S. 79-91; 4. Alaun S. 92-144; 5. Buchdruckerpresse S. 145-155; 6. Falknerey S. 157-176; 7. Italienisches Buchhalten S. 177-185; 8. Torf S. 186-194; 9. Artischocken S. 195-223;

223; 10. Knallgold S. 224-230; 11. Intelligenz-Blätter S. 231-241; 12. Bücher-Privilegien S. 242-245; 13. Bücher-Censur S. 246-253; 14. Sägemühlen S. 254-276; 15. Brantewein S. 277-288; 16. Milchzucker S. 289-294; 17. Sympathetische Dinte S. 295-299; 18. Stempelpapier S. 300-310; 19. unächte Perlen S. 311-334; 20. Pflasterung der Gassen S. 335-364; 21. Naturalien-Sammlungen S. 364-391; 22. Schornstein S. 391-445; 23. Ungarisches Wasser S. 446-454; 24. Wegmesser S. 455-461; 25. Caliberstab S. 462-464; 26. Geschichte der Uhren S. 465-471; 27. Kork S. 472-489; 28. Apotheken S. 489-520; 29. Erleuchtung der Gassen, Illuminationen S. 520-533; 30. Buchweitzen S. 533-547; 31. die Tulpe S. 548-553; 32. Siegellack S. 553-560; 33. Pantaleon S. 560-562; 34. Schleichende Gifte S. 563-572; 35. Quarantaine S. 573-582; 36. Papiertapeten S. 583-597.

Vom dritten Bande ist erst das erste Stück heraus, und dieses enthält: 1. Kermes, Cochenille S. 1-46; 2. Schreibfedern S. 47-59; 3. Drathzieherey S. 60-89; 4. Sattel S. 90-101; 5. Steigbügel S. 102-121; 6. Hufeisen S. 122-154.



26. Johann Samuel Halle

(Professors des Königl. Preuß. Corps des Cadets in Berlin)

die Tabaksmanufactur, oder die vollständige Oekonomie des Tabaksbaues, nach allen seinen Zweigen. Berlin 1788. 4. 102 Seiten, nebst Register und 5 Kupfertafeln.

Der schon durch mehrere technologische Werke bekannte Hr. Verf. ertheilt in diesem Werke ziemlich vollständige Nachrichten von der Cultur und Verarbeitung des Tabaks. Voran geht (S. 4. ff.) eine botanische Beschreibung und historische Nachricht von der Tabakspflanze. S. 12-29. Die Tabakspflanzungen in verschiedenen Ländern; nemlich in Holland, Frankreich, Virginien. Maryland, Japan, der Levante, in Griechenland, England, Schlesien, der Ukraine, in Persien rc. S. 29-48. Die Tabakspflanzung an sich, oder die fabrikmäßige Pflege desselben auf dem Felde. In diesen beyden Abschnitten könnte so wol mehr Vollständigkeit, als Ordnung im Vortrage herrschen; zu ersterer hat man ja jezt so viele Beyträge in allen Gegenden Deutschlands erhalten. Nur zwey hier in der Pfalz übliche, und nicht nur dem Hrn. Verf., sondern auch fast dem ganzen Auslande unkannte Arten, die Tabaksfelder zu düngen,

düngen, will ich beyfügen; die eine besteht darin, daß die Tabaksfelder mit den von dem Malz beym Bierbrauen abgeriebenen Keimen, die man in andern Gegenden zum Essigbrauen anwendet, bestreuet werden; und die andere darin, daß man die in den Ledergerbereyen von den Häuten abgestossenen oder abgepälten Hare in kleinen Portionen um die Wurzeln der Tabakspflanzen wickelt, und sie dann so in die Erde sezt, zu welchem Gebrauch diese Hare, wegen ihrer vorzüglichen Würkung, in ansehnlichen Preisen bezahlt werden. — S. 48-72. Die Geschäfte der Tabaksfabrik; bey welchem Abschnitt man ungern die verschiedenen, schon in vielen deutschen Tabaksfabriken anzutreffenden, von Wasser getriebenen Maschinen zur Bewerkstelligung der verschiedenen Arbeiten, in guten Abbildungen vermißt; denen die hieher gehörigen Abbildungen sind die gewöhnlichen, schon so oft in Kupfern gelieferten Geräthschaften, und noch dazu in keinen saubern Zeichnungen. — S. 60-61. Vom Giessen des Tabaks-Bleyes. — Von Verfertigung des in Obersachsen, Franken ꝛc. zum Schnupfen so sehr üblichen Bresiltabaks findet man hier gar keine Nachricht. — S. 73-85. Der physische Gebrauch des Tabaks; so wol zum Schnupfen, als Rauchen und Kauen, und dessen Einwürkung auf den menschlichen Körper; aus welchem Abschnitte ich als Probe von der Schreibart des Hrn. Verf. nur folgende S. 79. befindliche Stelle mit seinen eigenen Worten hie-

her sezen will: „Zu der Tabaksdiät erlaube ich „meinen rauchenden Lesern täglich drey Pfeifen; „den Poeten aber als eine Zugabe die vierte, „wenn sie an einer pindarischen Tabaksode ar- „beiten wollen, weil wir keine geistreichen Ge- „dichte über diese Pflanzen haben, welche mit „mehrerem Rechte das Dichterkraut zu heissen „verdiente, weil sie der Einbildungskraft Flü- „gel giebt.„ — S. 81 - 82 ist eine Berech- nung enthalten, nach welcher die 140,000 Ein- wohner von Berlin täglich 3358, und jährlich über 1,225,670 Pfund Rauch- und Schnupf- tabak verbrauchen.

S. 82 sagt der Herr Verf.: „Ich habe in „der Magie dem andern Geschlechte einen Wink „gegeben, sich vor dem Pulver von einigen „Kräutern und Opium in Acht zu nehmen, „wodurch man den Schnupftabak so vergiften „kann, daß jede Frauensperson davon verliebt „werden muß. O bewahren sie doch ihre Nasen „von heute an gegen allen Schnupftabak, wenn „ich noch hinzu setze, daß die venerischen Uebel, „seit der Einführung des Schnupftabaks, die „Nase und den Zapfen vorzüglich angreifen.„

Unter den verschiedenen Sorten von Rauch- tabak S. 91 - 92 vermißt man hauptsächlich den- jenigen, welcher nicht nur in Afrika von den Hottentotten, sondern auch von den Holländern und andern Nationen in kleinen Stangen ge- raucht, und auch in ansehnlicher Menge zu

Düssel-

Düsseldorf, unter dem Namen Cigarros verfertigt und pfundweise verkauft wird. Diese Stangen werden an dem einen Ende angezündet, und alsdann mit dem andern Ende so blos, oder mit Papier umwickelt, oder auch in besonders dazu, aus Pfeiffenerde gebildete und gebrannte Pfeifenrohre gesteckt, geraucht. Blos auf diese Art als Stangen geraucht, ist dieser Tabak angenehm, hingegen wenn man ihn zerschneidet und aus einer gewöhnlichen Pfeife raucht, so riecht er bey weitem nicht so gut, will alsdann auch nicht recht brennen. S. 91 sind nur die Cigarros von Kuba genannt.

S. 85-89 der Tabak unter den Regalien; in welchem Abschnitte hauptsächlich von der Generaltabaks-Administration im Preussischen Nachricht ertheilt und S. 86 der reine Ueberschuß zu 1,286,289 Thaler angegeben wird. — Nach S. 88 betrug im Jahre 1785 der gesamte Besoldungsetat der Tabaks-Officianten wenigstens 160,000 Thaler. — Zur Vergleichung wäre es sehr gut gewesen, wenn der Hr. Verf. bey dieser Gelegenheit auch von dem Tabaks-Regale anderer Staaten Nachrichten ertheilt hätte; z. B. Oesterreichs aus: Jos. von Retzer Tabakpachtungen in den österreichischen Ländern von 1670 bis 1783, nach ächten Urkunden. Wien 1784. 8. u. s. w.

Bey den S. 92 ertheilten Nachrichten vom Meerschaum, und den daraus verfertigten Pfeif-

senköpfen ist der aus Gips nachgemachten, womit in manchen Gegenden so viel Betrug vorgeht, nicht gedacht worden. — S. 93-98, von Tabakspfeiffen bey verschiedenen Völkern, und S. 98-99. von allerley Schnupftabaksdosen.

Auf den beyden ersten Kupfertafeln sind die vorzüglichsten Tabaksarten in der Blüte, freylich auch nicht auf das feinste, abgebildet.



27. Joh. Sam. Halle, die Leinenmanufactur, oder die vollständige Oekonomie des Flachsbaues, nach allen seinen Zweigen. Berlin. 1788. 4. 232 Seiten nebst Inhalt und Register, und 9 Kupfertafeln.

Der Inhalt dieses Werks ist nach einer allgemeinen Einleitung, und botanischen Beschreibung der Leinpflanze von S. 1-9 folgender. I. Die Feldgeschäfte des Leins, oder der Leinbau. a) Die Feldbestellung, oder der Leinacker S. 9-13. b) Die Aussaat des Leinsaamens S. 14-19. c) Die Auswahl des Leinsaamens S. 19-24. d) Das Leinjäten S. 24-28. e) Die Leinerndte, oder das Ausreissen aus der Erde S. 28-32. f) Der Rüffelkamm, oder das Rüffeln S. 33-35. (welches man in andern Gegenden Resen oder Repen nennt) g)

Das

Das Leinrösten S. 35-37. h) Das Trocknen nach der Röstung S. 37-39. II. Die Hausarbeiten des Flachsbaues. a) Das Braken, Beuteln, Pochen, oder Brechen S. 40-42; (woselbst man eine Beschreibung der in manchen Gegenden zu dieser Arbeit gebräuchlichen (und in Schrebers neuen Cameralschriften VII. S. 228. beschriebenen und abgebildeten) **Flachs-Boke- oder Bake-mühle**, welche einem Puchwerk ähnlich ist, vermißt, welche S. 54 nur genannt ist.) b) Das Flachsschwingen S. 42-45. c) Das Flachshecheln S. 45-51; in welchem Abschnitte S. 46 folgende musikalische Beschreibung des Hechelns geliefert ist: „Dieses Concert fängt sich „mit einem Baßsolo, mit Gravität, und weil „die erste Züge schwer sind, in dem Gange „einer Andante schwerfällig an, indessen daß „die drey übrige pausirende Stimmen in gera„der Linie vor ihren Hecheln sitzen, und auf „das Tempo Acht geben. Wenn nun die erste „(von den vier) Hechlerin ihre Handvoll zwi„schen den weitläufigen Kammzähnen ganz hin„durch gezogen, so legt sie den reinen Flachs „zwischen sich und ihre Nachbarin, auf die He„chelbank nieder, und nun arbeitet die zweyte He„chel ihr Duetto, sie übergiebt den ihrigen der „dritten, und nun rauscht ein Terzett, so in „das Quartett endlich übergeht, indem die erste „Handvoll von Hand zu Hand bis zur feinsten „Hechel übergeht. Alsdenn fällt ein Recita„tiv, als Stimme, mit ein, dieses klagt über

„den schwachen Branntwein, und die magere
„Butterschnitte: im Hauptackt der Leidenschaft,
„fallen mit O und Ach! nach und nach die
„übrige Stimmen ein, und gemeiniglich endigt
„sich das Flachsconcert mit einem Presto, und
„einem Paar dethronisirten Hauben, so lange,
„biß kein abgeschobenes Werg mehr von jeder
„Hechel ausgestoßen werden kann. Der be-
„ständige Husten aus Kehlen von allerley Stim-
„mung unterbricht das Hechelorchester in seiner
„Begleitung so gewöhnlich, daß man wenig
„Beyspiele von einer harmonischen Ausführung
„hat, und ihre Nachfolgerinnen, die Spin-
„nerinnen, klagen über die gebrochene Fugen
„der Komponisten, und den Fehler der falschen
„Quinte; der verdrüßliche Flachsstaub macht
„dieses Forte unvermeidlich, und es ist billig,
„denselben oft genug herabzuspielen." — d)
Das Verfahren anderer Länder bey dem Flachs-
bau, nemlich in Schlesien, Westphalen, Hol-
land, den Rheingegenden, im Lüneburgischen,
und in England S. 51-59. e) Mittel zur
Verfeinerung des Flachses, nach dem Rösten,
Brechen und Schwingen S. 59-67. f) Der
perennirende Lein, oder sibirische Flachs, Win-
terflachs. S. 67-69 nebst einer Abbildung Taf. I.
Fig. B. g) Der Hanfbau S. 69-83. h)
Zusätze vom Schottischen Flachsbau S. 83-89.

III. Die Flachsspinnerey S. 89-117, woselbst die vorzüglichsten Arten der Spinnräder und Spinnmaschinen beschrieben und durch Abbildungen erleutert sind; das Garnhaspeln oder Weifen S. 117-119; die Garnlauge, oder Garnbleiche S. 119-123; der Garnhandel S. 124-129; das Zwirnen an dem Spinnrade S. 129-130; das Geschäfte des Leinewebers S. 130-160; das eigentliche Geschäfte des Leinwebers an sich S. 136-149; verschiedene Arten der einheimischen Linnenzeuge S. 149-153; die ausländische Leinwandarten S. 153-160; die Leinwandbleiche, und zwar in der Mark, Schweiz, in Holland, Schlesien, Ostindien, England S. 160 169; das Garnfärben im Kleinen S. 169-174; Auszug aus einigen landesherrlichen Verordnungen wegen des Kaufgarns, und der Kaufleinwand S. 174-187; das weibliche Nähereygeschäfte, in Absicht auf den Zuschnitt, und die Verfertigung des Leinenzeuges, zum häuslichen Gebrauche S. 187-194; die Aufbewahrung des Leinenzeuges S. 194-197; die Hauswäsche S. 197-216; (in welchem Abschnitte auch eine Beschreibung, andere Pflanzen wie Flachs zu benuzen, enthalten ist); vom Leinwanddrucke S. 216-219; das Baumwollengarn so fest und schön, als das türkische bekannte ist, und auch das Leinengarn ächt roth zu färben, nach Habichs Angabe S. 219-229; Erklärung der Kupfertafeln S. 230-232; Register der Hauptmaterien nach dem Alphabete.

Die

Die beygefügten 9 Kupfertafeln, welch[e] Abbildungen der 2 Hauptarten des Flachses und der beyden Geschlechter des Hanfs, un[d] allerley Maschinen und Werkzeuge zum Spin[n]nen, Weben ꝛc. enthalten, sind zwar etwa[s] besser ausgefallen, als die in der Tabaksmanu[-]faktur, allein doch noch bey weitem nicht mi[t] denjenigen zu vergleichen, welche sich in den vo[n] Justi und Schreber herausgegebenen Bände[n] des aus dem Französischen übersezten Schau[-]plazes der Künste befinden.



28. Lehrbuch der Technologie für den angehenden Staatswirth und den sich bildenden oder reisenden Technologen von D. Carl Gottlob Rössig (Prof. zu Leipzig). Jena. 1790. 8. 456 Seiten, und XVI Seiten Einleitung und Inhalt.

Ob man gleich in den neuern Zeiten mehrere technologische Lehrbücher erhalten hat, so unterscheidet sich doch gegenwärtiges von vielen andern theils durch die grössere Anzahl der darin enthaltenen Gewerbe, theils auch durch die Richtigkeit und Deutlichkeit des Vortrages. Ein anderer Vorzug dieses Werkes besteht in der den meisten Gewerben kurz angehängten Polizey, und der Auswahl der beßten Schriftsteller sowol über die Technologie im allgemeinen, als die einzelnen Gewerbe insbesondere. — Die hier abgehandelten Gewerbe sind unter folgende 3 Abtheilungen gebracht: 1) **Manufakturen**, in welchen hauptsächlich Hände oder Maschinen würken, ohne Zuziehung von Feuer und Eisen, und darnach zerfallen die Manufakturen wieder in 2 Klassen: 1) **Handbereitungen**, und zwar a) **technologische Malerey**, nemlich türkisches Papier, Papiertapeten, Spielkarten, künstliche Blumen; b) **Druckereyen**: Kattun- und Zitz-, Leinwand-, Woll-, Golga-Dru-

Druckerey, und Wachstuchbereitung; c) Filzbereitungen: Watten, Hüte; d) Lederbereitungen oder Gerbereyen: Lohleder, Saffian, Corduan, Chagrin, Weißgerber, Semischgerber, Pergament (warum sind die Gerbereyen nicht bey den Filzbereitungen gelassen worden?); 2) Maschinenbereitungen: a) Spinnereyen: überhaupt, Flachs-Baumwoll-, Wollspinnerey, Seidenhaspeln, Zwirn- und Seidenaufbereitung; b) Klöppeleyen: Spizenbereitung; c) Webereyen: überhaupt, Leinwand, Segeltuch, Wolltuch, Wollzeug, Baumwollenzeug, Seidenzeug, Florweben, halbseiden, kameelgarn Manufakturen, Bandweben, Tapetenwirkerey; d) Wirkereyen, Strümpfe, Handschuh, Müzen, Westen, Beinkleider; e) Papier- und Pappebereitung.

II) Gewerke bey welchen blos die brauchbaren Theile von den unnüzen durch Hülfe der Chemie oder der Mechanik geschieden werden, wornach sie wieder in 3 Klassen zerfallen: 1) chemische Gewerke auf dem nassen Wege der Chemie, und zwar: a) Bleichereyen, Leinwand-, Baumwolle-, Seide- und Wachsbleiche; b) Kochbereitungen, Färberey, Seifensiederey; c) Gährungen, Stärke, Waid, Indig, Tabak, Wein, Cyder, Meth, Bier, Essig; d) Destillationen, Branntwein, Scheidewasser, Theer; Pech; e) Krystallisationen, Kochsalz, Alaun, Vitriol, Salpeter, Potasche, Zucker, Grünspan; 2) Maschinen- oder Mühlengewerke: a) Mehl- Oel- und Schneidemühlen; b) Pulvermühlen;

mühlen; 3) chemische Gewerke auf dem trocknen Wege: a) eigentliche Brenngewerke, Kalch, Gyps, Kohlen, Kienruß, Schwefel; b) Hüttenwesen und Metallschmelzen, Vorbereitung der gewonnenen Erze, Ausscheidung der Metalle überhaupt und Schmelzen|und Zugutmachen der verschiedenen Arten derselben insbesondere. III) Fabriken, in welchen die rohen oder zum Theil schon zubereiteten Naturprodukte mittelst Feuer oder Eisen, oder auch beydes zugleich verarbeitet und geformt werden, in folgenden fünf Abschnitten: 1) Brennereyen, Ziegel, Töpfe, Schmelztiegel, Pfeifen, Fayance, Steingut, Porzellan; 2) Glas- und Gießerey, Glas und Spiegel; 3) metallische Fabriken, Zaffera, Safflor, Schmalte, Zinnober, Bleyasche, Maßicot, Mennich, Bleyweiß, Neapolitanisch-Gelb, Muschel-Gold und Silber, Berlinerblau; 4) Hammerwerke, Eisenstab-, Ofenmund-, Reck-, Drath-, Blech-, Stahl-, Kupfer-Messing-Hammer; als Anhang vom Tombak, Pinchbeck, Similor, Lioner Gold, Rauschgold, Musivgold, goldfarbenen Kupfer, Prinzmetall, weissen Kupfer, Mischung aus Zinn und Eisen, Schriftgiesermasse; 5) Gold- und Silberfabriken, Goldschläger, Gold- und Silberdrathziehen, Gold- und Silberplätten, Gold- und Silberspinner, Cantillenmacher, Münzkunst.

29. Auszug eines Schreibens aus ***; vom 23. Oktober 1784.

— — Ich habe (zu Nürnberg) nie einem Manufakturisten eine Stunde gedienet, und folglich auch ihren Handel nicht einsehen lernen. Da es ein uneingeschränktes Geschäft ist, das jeder, der nur Geld hat, zu treiben befugt ist, so findet man auch nicht viele witzige Köpfe von ihrer Art; es handelt blos das Glück und die Industrie mit ihnen; die meisten ihrer Waaren bringen sie selbsten auf die berühmtesten Messen und Märkten, als in das Oesterreichische, Steyermärkische, Frankfurter, Leipziger und Braunschweigische Messen, allwo es wieder in Quantität von Kaufleuten abgenommen, und hie und da weiter verführt wird. Diejenigen, die die Handlung gründlich erlernet, keine Messen frequentiren, nähren sich mit Commissionen; als da geschiehet ein beträchtlicher Handel nach Spanien, besonders mit beinernen Knöpfen; auch wird von ihren Gold- und Silberdrath-Fabriquen ein ziemlicher Absaz ihrer Waaren in das Portugiesische gemacht, besonders nach Lissabon, wo sie alle 3 bis 4 Jahre selbst ihre Leute hinein schicken, um Geschäfte zu machen, und ihre Abnehmer kennen zu lernen. —

Pohlen ziehet auch viele Waaren von Nürnberg, auf welchen Artikel aber ihre Commissiones einschlagen, ist mir unbewußt. — Rußland giebt auch alljährlich beträchtliche Commissiones

missiones einschlagen, ist mir unbewußt. — Rußland giebt auch alljährlich beträchtliche Commissiones, aber nicht immediate nach Nürnberg, sondern entweder durch Holländer, oder Hamburger Freunde. Sie bestehen meistens in Waaren für Apotheker, als Receptir-Waagen, andere mößingene Waagen, von ½ Pfund bis auf 50 Pfund, in Mörsern, sowol grossen zu 60 Pfund, als kleinen Receptir-Mörsern, Apotheker-Gewichten, von der Unze bis zu dem Scrupel; ferner in Elfenbeinernen Clystier-Canälen, elfenbeinernen Waagschaalen zu denen Pulvern, zinnernen Mund-Sprizen, Gold- und Türkisches Papier, welches die Nürnberger Kaufleute von Augsburg beschreiben, und dergleichen; damit versiehet Rußland alle seine Apotheken. Diese Commission trift alljährlich im Monath April ein, und bis ultimo August ist sie vollzogen. Den Rembourso erhalten sie durch die Holländer Freunde. — Dies ist alles, was ich vorläufig sagen kann. Um aber selbst noch klug zu werden, werde ich mich um Sammlungen bemühen; da ich aber selbst der Handlung gewiedmet bin, so spricht mir die Hoffnung mein Glück ab; denn kein Meister wird sein Recht aus den Händen lassen. — — —



30. Auszug eines Schreibens aus Nürnberg, vom 2. August 1790.

— — Einstweilen folgt Einschluß. Aehnliche Fälle sind häufig. Ein Kaufmannsbedienter wird um einige hundert Gulden Bortenmacher-Meister. Ein Beckenknecht (*) soll, des Widerspruchs des Handwerks ungeachtet, Uhrmacher- und Schlossermeister werden, u. d. m.

Avertissement,

(Befindlich in dem nürnbergischen Friedens- und Kriegs-Courier, vom 25. März 1790.)

Es ist eine, den hiesigen Professionisten von vielen ihrer Mitbürger zufügende unverantwortliche Beschädigung, daß sie sich unberechtigter Personen in und vor der Stadt zum Frisiren, Barbieren, Aderlassen, Schröpffen 2c. bedienen, und so auch allerley Arten Kleidungsstücke und anderer Bedürfnisse, theils von aussen herein einschleppen, theils von hiesigen Personen nehmen, die dazu in keinerley Betracht befugt sind, dadurch aber höchst unbilliger und unchristlicher Weise, den Professionisten, als ihren Mitbürgern, den bey diesen Nahrungslosen Zeiten so sehr nöthigen Verdienst entziehen.

Dies

(*) Vermuthlich ist hierunter der oben (S. 549.) genannte.

Diesortige Behörde, welcher von Einem Hochlöbl. Rath die Aufrechthaltung der Professionisten sowol, als die Handhabung der zu ihrem Beßten vorhandenen Ordnungen und Mandaten, anvertrauet ist, worin auf dergleichen schädliche Handlungen verhältnüsmäßige Strafen gesezt sind, siehet sich also bewogen, hiedurch Männiglich zu verwarnen, sich dergleichen unberechtigter Personen, sie seyen in- oder vor der Stadt, zu bedienen, oder ihre Bedürfnisse von auswärts hereinzubringen, oder bringen zu lassen, oder solche von dazu nicht befugten Personen allhier zu erkaufen, mit dem Beyfügen, daß sowol diejenigen, die solche unerlaubte Geschäfte treiben, als die, welche sich deren bedienen, auf Betretten oder Ueberweisung, ohne Ansehen der Person, mit empfindlicher Strafe, und wo der Fall eintritt, mit der Confiscation angesehen werden sollen.

Welches man zur öffentlichen Verwarnung bekannt machen wollen, damit sich Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne.

Den 22. März 1790.

Rugsamt.

Zu vorstehender Anzeige gaben hauptsächlich die hiesigen Schneider-Meister die Veranlassung, welche um den ewigen Klagen über Be-

einträchtigung, welche sie von denen Landschneidern (*) erlitten, ein Ende zu machen, ein vom Land hereingebrachtes neues, seidenes Frauenzimmerkleid wegnahmen, und ohne selbiges, der Ordnung gemäs, zur Behörde zu bringen, auf ihrer Herberge in Stücken zerrissen, worauf auch andere Professionen ihre zu führen habende Klagen heftiger vorbrachten, sodann aber, um sie zu besänftigen, diese Anzeige bekannt gemacht wurde. Die Bestrafung einer ordnungswidrigen Handlung der Schneidermeister ist bereits beschlossen, aber noch nicht vollzogen, vielmehr haben dieselben neuerdings ihren Eifer gegen die Stümpeley auf die nemliche Art bezeigt.

(*) s. oben S. 596.



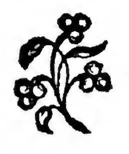
31. Von

31. Von Grünspan-Fabriken in Deutschland.

Der Grünspan oder das Spanngrün (latein. Viride aeris, Aes viride, oder Aerugo), welcher doch in beträchtlicher Quantität in Deutschland, sowol zur Mahlerey, als Färberey 2c. verbraucht wird, kömmt nach Deutschland meistens aus **Frankreich**, und zwar vorzüglich häufig aus **Montpeiller**, woselbst man ihn aus Kupfer durch Essig, oder sauren Wein, oder durch Weintrestern präparirt. Frankreich verbraucht dazu nicht nur sein eigenes inländisches, sondern auch deutsches Kupfer, welches letztere dasselbe meistens über Hamburg, vom Harze erhält. Warum denkt man also nicht in Deutschland daran, diesen nachtheiligen Handel durch Anlage eigener Grünspan-Fabriken zu verhindern? — Oder giebt es in Deutschland schon ächte (*) Grünspan-Fabriken, und in welchen Gegenden? — Warum legt man aber nicht dergleichen in den deutschen Weinländern an, in welchen man, meiner Meinung nach, die Weintrester wol nicht leicht vortheil-

(*) Ich sage ächte Grünspan-Fabriken; denn ich weiß ganz wol, daß die Herren Gravenhorst zu Braunschweig eine ähnliche Farbe, unter dem Namen des braunschweigischen Grüns verfertigen, von welchem man Nachrichten findet in: Einige Nachrichten an das Publicum viere der Gravenhorstischen Fabric-Produkte betreffend. Braunschweig. 1769. 8. S. 51-60. A. d. H.

hafter würde benuzen können? — In manchen Schriften findet man bemerkt, man hätte es in Deutschland schon öfters versucht, den Grünspan nachzumachen, aber immer nur ein ähnliches Produkt erhalten, welchem die angenehme Farbe des französischen fehlte, und der sich nicht im Wasser und Urin völlig und ohne Bodensaz auflösete. Was ist hiervon die Ursache? — und worin besteht der also in Deutschland wenigstens noch nicht allgemein bekannte Hauptvortheil bey der Bereitung des Grünspans in Frankreich?



32. Von Vitriolölbrennereyen.

So viel mir bekannt ist, wird in Deutschland das Vitriolöl nirgends in so grosser Quantität verfertigt, als zu Nordhausen, und zwar aus Vitriol, welchen man von Goslar am Harze bezieht. Aus welchen Ursachen legt man nun nicht selbst zu Goslar Vitriolölbrennereyen an, wo doch so viel Vitriol gewonnen wird? — Und warum verkauft man daselbst den Vitriol roh, ohne durch dessen weitere Verarbeitung noch mehr Geld zu gewinnen? —



33. Von Nähnadelfabriken.

Die Nähnadelfabriken gehören unläugbar zu den vorzüglichsten Fabriken eines Landes, besonders wenn man das dazu erforderliche Hauptmaterial, den Stahldrath, im Lande selbst gewinnt, denn 1) liefern sie eine Ware, deren alle Menschen bedürfen, und 2) können in denselben Frauenspersonen, alte Weiber, und selbst Kinder von wenigen Jahren auf eine nicht zu beschwerliche Art ihren Unterhalt verdienen. Warum denkt man nun nicht in solchen Ländern auf die Anlage solcher Fabriken, und kauft lieber die Nähnadeln den Ausländern ab? — Unter mehrern Beyspielen dieser Art, will ich nur den Harz nennen, indem ich fest überzeugt bin, daß daselbst eine solche Fabrik einen guten Fortgang haben würde: denn 1) hat man dort Stahldrath genug, den man bis jezt meistens, oder wol ganz roh verkauft, 2) ist wol nicht leicht in einer Gegend Deutschlands das weibliche Geschlecht, nebst den Kindern, weniger beschäftiget, als eben da, und 3) giebts, so viel ich weiß, im ganzen Hannoverischen keine solche Fabrik. — Was ist also die Ursache, warum man auf dem Harze keine Nähnadelfabrik anlegt? —



34. Chur-

NB. Wird nach Seite 308. gebunden.

34. Churpfalz Bergwerks-Tabelle vom 1. Quartal 1790.

1.) Belehnte Bergwerker.

N.	Namen der Gruben	Oberamt.	Gemarkung.	Gewerken.	bauende Bergtheile. Stoll	frey	Schichtmeister.	Schichtmeisters Besoldung. fl.	kr.	Arbeiter.	Büchsen-Geld. fl.	kr.	Verkaufte Quecksilber. Pfund	Loth	Steinkohlen. Cent.
	Refier des Geschwornen Rheinfranck.														
1	Das alte Werk	Alzey	Mörsfeld	20	32	—	Cuntz	15	—	4	1	12	—	—	—
2	Carl Theod. und Elisab. Grube	- -	- -	21	32	—	Helm	25	—	5	1	40	—	—	—
3	Gretzenberg	- -	Kriegsfeld	13	27	2½	Keyssner	6	30	6	2	2	—	—	—
4	Lemberg	Creuznach	Niederhausen	20	31	—	Günther	21	—	6	1	25	—	—	—
5	Kellenberg	- -	Weinsheim	12	32	—	Günther	13	—	6	1	36	85	—	—
6	Ernestiglück	- -	Feil	8	32	—	Dinnhof	6	—	6	2	22	85	20	—
7	Alte Kohlenwerk	- -	- -	3	30	2	Günther	13	—	6	1	35	—	—	655
8	Nicolaigrube	- -	- -	1	32	—	Geib	2	30	2	—	21	—	—	110
9	Danielsgrube	- -	Duchroth	7	32	—	Naumann	2	30	—	—	—	—	—	—
10	Phönixglück	- -	- -	4	32	—	Naumann	15	30	5	1	54	—	—	540
11	Steinkreuz	Lautern	Katzenbach	17	34	—	Odenwald	5	—	5	2	8	—	—	—
	Refier des Geschwornen Weise.														
12	Theodors Erzlust	- -	Wolfstein	23	32	—	Neidhart	25	—	16	5	48	—	—	—
13	Pfälzer Muth	- -	- -	19	24	—	Neidhart	11	—	3	1	6	—	—	—
14	Christiansglück	- -	- -	16	30	3½	Neidhart	11	—	6	2	10	23	16	—
15	Herrnsfühe	- -	- -	7	32	—	Neidhart	8	—	7	2	14	—	—	—
16	Drestengrube	- -	Einöllen	1	32	—	Scholl	5	—	5	1	55	—	—	—
17	S. Antonius	- -	Hohenöllen	—			ist nicht betrieben worden.						—	—	—
18	S. Michael	- -	Röckweilerhof	—			ist nicht betrieben worden.						—	—	—
19	Langeheck	- -	Rathsbach	—			ist nicht betrieben worden.						—	—	—
20	Alte Potzberg	Lauterecken	Grumbach	24	32	—	Hegemann	9	—	5	1	47	—	—	—
21	Hülfe Gottes	- -	Mühlbach	13	32	—	Kadel	2	—	3	1	13	—	—	—
22	Drey Königszug	- -	- -	23	33	—	Hegemann	50	—	73	25	12	5372	—	—
23	Elisabethengrube	- -	Föckelberg	10	30	3	Hegemann	8	—	7	1	56	—	—	—
24	Davidskrone	- -	- -	40	31	1	Leixner	—	—	10	3	40	158	—	—
25	Königsberg	- -	Königsberg	11	32	—	Hegemann	7	30	5	1	52	—	—	367⅔
26	Sachsenhäuser Silberwerk	Bacharach	Sachsenhäuser Hof	15	33	—	Stöckicht	225	—	127	—	—	97 M. 3⅞ L. Brand S. 110 Ctr. 9 lb. frisch B. 45 Ctr. Glätte		
27	Bräunigsberg Vitriolwerk	Heidelberg	Schriesheim	18	32	—	Held	15	—	3	—	—	1 Ctr. ♀ Vitriol 104 Ctr. ♂ Vitriol 6 Ctr. Alaun		
	Schurf und Muthwerker.									327 72	65 22	17 4	5720	4	1672⅔
										399	87	21			

N.	Geld-Betrag. fl.	kr.	hl.	Zehende. fl.	kr.	hl.	Quatember-Geld. fl.	kr.	Ausbeute. fl.	Quartals-Kosten. fl.	kr.	hl.	Cassa. fl.	kr.	hl.	Schulden. fl.	kr.	hl.	Zubuße. fl.	kr.	hl.	Zubußen-Rückstände.	
1	—			—	—	—	5	—	—	137	52	2	33	46	—	—	—	—	144	48	—	167	10
2	—			—	—	—	4	30	—	163	40	—	—	—	—	2	6	—	163	8	—	—	—
3	—	—		—	—	—	3	—	—	196	10	3	5	43	3	—	—	—	193	22	—	—	—
4	—	—		—	—	—	5	—	—	157	27	—	28	33	—	—	—	—	134	—	—	—	—
5	141	40		—	—	—	1	30	—	243	44	2	23	55	1	—	—	—	64	—	—	—	—
6	123 29	26 30	1	—	—	—	1	30	—	244	38	3	145	39	—	—	—	—	96	—	—	—	—
7	87	20	—	2	44	—	1	30	—	146	36	—	49	38	1	—	—	—	30	30	—	—	—
8	29	20	—	2	30	—	1	30	—	29	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	43
9	—	—	—	—	—	—	1	30	—	20	23	—	5	37	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	106	43	—	—	—	—	1	30	—	103	20	—	—	—	—	34	43	—	—	—	—	—	—
11	—	—	—	—	—	—	3	—	—	226	3	2	51	53	—	—	—	—	210	48	—	2	—
12	—	—	—	—	—	—	5	—	—	734	36	3	—	—	—	364	27	3	570	—	—	47	22
13	—	—	—	—	—	—	4	30	—	129	43	—	23	19	—	—	—	—	129	—	—	—	—
14	35	56	2	3	16	—	1	30	—	270	18	2	—	—	—	7	38	2	210	18	—	—	—
15	—	—	—	—	—	—	1	30	—	238	17	—	—	—	—	14	17	—	256	—	—	—	—
16	—	—	—	—	—	—	1	30	—	253	10	—	—	—	—	253	10	—	—	—	—	—	—
17	—	—	—	—	—	—	1	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18	—	—	—	—	—	—	1	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19	—	—	—	—	—	—	1	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	—	—	—	—	—	—	5	—	—	267	15	2	—	—	—	11	15	1	192	—	—	—	—
21	—	—	—	—	—	—	4	30	—	194	5	2	—	—	—	68	5	2	192	—	—	91	22
22	8348	59	—	759	—	—	3	—	3630	4054	41	—	3729	51	2	—	—	—	—	—	—	—	—
23	—	—	—	—	—	—	3	—	—	208	46	2	—	—	—	65	8	1	184	30	—	20	20
24	245	33	2	—	—	—	3	—	—	417	48	1	39	43	1	—	—	—	187	30	—	—	—
25	140	57	2	14	5	1	1	50	—	314	3	1	—	—	—	173	10	3	—	—	—	—	—
26	2235 1017 493	40 30	1 —	4	30	—	—	—	1650	3070	25	1	1400	26	—	—	—	—	—	—	—	—	—
27	10 468 90	—	—	—	—	—	—	—	—	457	35	—	111	25	—	—	—	—	—	—	—	24	42
Schurf und Muthwerker.	14200	40	—	782	31	2	68 34	 25	5280	13458 2357	7 30	2 —	4666 312	30 30	— 2	994 653	2 58	1 —	1951 3787	49 53	— —	373 456	30 42
							102	25		15815	37	2	4979	6	2	1648	—	1	5739	42	—	830	21

2.) Muthwerker vom I. Quartal 1790.

N.	Namen der Gruben.	Oberamt.	Gemarkung.	Muther.	Schichtmeister.	Gewerken.	bauende Bergtheile. Stam	bauende Bergtheile. kux	Arbeiter.	Büchsen Geld. fl.	Büchsen Geld. kr.	Quatember Geld. fl.	Quatember Geld. kr.	Quartals Kosten. fl.	Quartals Kosten. kr.	Quartals Kosten. hl.	Cassa. fl.	Cassa. kr.	Cassa. hl.	Schulden. fl.	Schulden. kr.	Schulden. hl.	Zubuß. fl.	Zubuß. kr.	Zubußen Rückstände. fl.	Zubußen Rückstände. kr.
	Refier des Geschwornen *Rheinfranck*.																									
1	Jeremiasgrube -	Alzey	Kriegsfeld	Fellenberger	Fellenberger	4	32	-	2	-	24	1	-	59	58	-	38	18	-	-	-	-	64	-	-	-
2	Eisenhart - -	- -	Nack	Gienanth	Gienanth	1	32	-	3	-	21	1	-	35	51	-	-	-	-	-	-	-	35	51	-	-
3	Catharinagrube -	Kreuznach	Feil	Dohna	Günther	18	31	-	1	-	18	1	-	37	2	-	9	20	2	-	-	-	31	-	-	-
4	Eusebiusgrube -	- -	Ebernburg	Rodrian	Günther	13	32	-	7	1	32	1	-	244	33	2	-	-	-	111	33	2	100	-	-	-
5	Frischer Muth -	Lautern	Kazenbach	Spohn ist nicht betrieben worden.		-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Refier des Geschwornen *Weiss*.																									
6	Pfälzer Hofnung -	- -	Wolfstein	Braun	Becker	20	30	1	1	-	32	1	45	68	52	-	-	-	-	20	55	-	72	36	-	-
7	Taugenthal - -	- -	- -	Schmitt	Koehler	18	28	2	2	-	52	1	-	122	18	-	-	-	-	83	17	-	171	-	-	-
8	Georgingrube -	- -	- -	Eichler	Braun	9	32	-	2	-	43	2	-	80	1	-	16	6	-	-	-	-	96	-	23	42
9	Kinsbach - -	- -	- -	Breithaupt	Neidhart	ist nicht betrieben worden				-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	288	-
10	Gebück - -	- -	- -	Schneider	Koenig	12	32	-	3	1	22	1	-	143	23	-	-	-	-	94	20	-	160	-	-	-
11	Goddelborn - -	- -	- -	Strasburger	Koehler	16	24	2	2	-	30	1	-	77	31	2	-	-	-	1	31	2	85	45	-	-
12	Hülfe Gottes -	- -	- -	v. Haack	Koehler	3	32	-	1	-	25	1	-	71	39	-	60	41	-	-	-	-	128	-	-	-
13	Glück Auf - -	Lauterecken	Nuzweiler	Hegemann	Hegemann	13	22	2	2	-	50	1	-	103	14	-	-	-	-	19	58	1	90	-	8	10
14	Pottaschhütte -	- -	- -	Braun	Leixner	12	30	-	2	-	29	1	-	72	15	-	-	-	-	13	45	3	60	-	-	-
15	Frischer Muth -	- -	Mühlbach	Lehne	Corneli	33	26	-	3	1	2	1	-	122	57	3	-	-	-	108	13	1	119	36	47	44
16	Martinsgrube -	- -	- -	Carmer	Türckes	25	28	1½	1	-	24	1	-	54	8	-	3	23	2	-	-	-	68	15	13	55
17	Drey Kronenzug -	- -	- -	Schmitt & Strasb.	Uge	36	26	-	4	1	2	1	-	135	12	-	67	1	2	-	-	-	130	-	18	22
18	Paulusgang. -	- -	- -	Huf	Huf	22	32	-	2	-	46	1	-	98	1	-	47	33	-	-	-	-	112	-	-	-
19	S. Christian -	- -	Föckelberg	Eichler	Winter	23	31	2	4	1	55	2	-	241	14	-	-	-	-	21	41		220	30	-	-
20	Freyer Will - -	- -	- -	Eichler	Hegemann	32	32	-	5	1	55	2	-	250	49	-	-	-	-	76	12	1	170	40	26	59
21	Kleppwald - -	- -	- -	Koch	Koch	24	31	-	1	-	40	1	-	48	36	-	8	23	-	-	-	-	48	34	-	-
22	Sebastiansgrube -	- -	- -	Leixner								1	-													
23	Vogelacker - -	- -	- -	Goettel	Leixner	14	31	1	2	-	42	2	-	105	26	2	-	-	-	27	32	-	156	15	5	20
				3) Schurfwerker.																						
	Refier des Geschwornen *Rheinfranck*.																									
1	S. Peter - -	Alzey	Mörsfeld	Ebeling	Ebeling	23	28	-	2	-	36	-	45	93	56	-	9	53	-	-	-	-	77	-	-	-
2	S. Paul - -	- -	- -	Cuntz	Cuntz	7	14	2	4	-	24	-	45	42	18	-	11	9	-	-	-	-	39	52	9	30
3	Eisenrost - -	- -	Kriegsfeld	Sornberger	ist nicht betrieben worden.			-	-	-	-	-	45	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
4	Rosskraut - -	- -	Wehnsheim	Fellenberger	Fellenberger	20	30	-	2	-	44	-	45	133	-	-	-	-	-	38	-	-	105	-	15	-
5	Lorenzigrube - -	Kreuznach	Niederhausen	Pet. Noll	Laur. Noll	18	32	-	2	-	32	-	45	128	22	2	-	-	-	31	58	2	96	-	-	-
6	Löschelberg - -	- -	Duchroth	Naumann	Naumann	4	32	-	8	1	26	-	45	112	54	-	7	37	-	-	-	-	112	-	-	-
7	Neue Pfalz - -	Lautern	Kazenbach	Spohn	Odenwald	10	27	-	2	-	40	-	45	70	10	1	32	36	2	-	-	-	70	12	-	-
	Refier des Geschwornen *Weiss*.																									
8	Eisenschurf - -	- -	- -	Gienanth	Gienanth	1	32	-	-	-	-	1	40	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
9	Wildeburg - -	Lauterecken	Thaisberg	Weingärtner	Braun	2	32	-	2	-	53	-	45	97	47	-	-	25	2	-	-	-	97	47	-	-
				belehnte Werker.																						
									72	22	4	34	25	2857	30	-	312	36	2	653	58	-	2787	53	450	42
									327	65	17	68	-	12958	7	2	4666	30	-	994	2	1	2951	49	373	39
									399	87	21	102	25	15815	37	2	4979	6	2	1648	-	1	5739	42	830	21

35. Ertrag der Rheingold-Wäschen in Churpfalz in den Jahren 1770 bis 1789. (*)

Im Jahre 1766 wurde das Rheingold dem Churfürstlichen Aerario eingeliefert die Krone zu Fl., welche nach dem damaligen Gold-Preise den Dukaten zu 5 Fl. gerechnet, 4 Fl. 30 Kr. an sich werth war, mithin hatte der Landesherr, ausser dem Zehnten, an der Mark Gold = 70 Kronen, auch 70 Thaler oder 95 Fl. Vortheil.

Specification der in dem Oberamte Germersheim gelegenen Goldgründe im Jahre 1770.

) Der Neuporzer Grund.
) Der Leymersheimer Wörth-Grund.
) Der sogenannte Koscher nächst Dettenheim gelegen.
) Obig Germersheim an der Sandbach.
) Am Germersheimer-Klein Rhein.
) Bey dem Mechtersheimer Hof nächst Philippsburg.

(*) Eine ziemlich ausführliche Beschreibung des Verfahrens der Goldwäscher im Baadenschen ist: Prof. Sander von der Goldwäsche am Rheine = Naturforscher. XIVr. Theil. Halle. 1780. 8. S. 37-40. Daher begnüge ich mich, diesmal hauptsächlich nur vom Ertrage der Rheingoldwäschen in Churpfalz Akten-Nachrichten zu ertheilen.
A. d. H.

Die Goldgründe von Altripp bis Oppenheim.

1) Der Altripper am Backofen.
2) Einer nächst am Altripp.
3) Einer unter Altripp, der Küheschies genannt.
4) Der sogenannte Holzhof-Grund.
5) Unter der Schiffbrücke, die Rheinheck genannt.
6) Der Peters-Auer Grund.
7) Der sogenannte Horra-Grund bey Hammen.
8) Der sogenannte Geyert unter Gernsheim.
9) Der sogenannte Schmittshäuser Grund.
10) Die sogenannte schwedische Säule.
11) Einer nächst obigem Oppenheim.

Die bisher genannten Goldgründe sind schon über 30 Jahre zuvor zum Goldwaschen benuzt, und das gewaschene Gold an die churfürstliche Münze und General-Casse abgeliefert worden.

Im Jahre 1770 befanden sich zu Leymersheim 16, und zu Neuporz 1 verpflichtete Goldwäscher.

Alles durch die Goldwäscher gewonnene Gold muß, nach einem churfürstlichen Rescript vom 13. April 1786, bey Vermeidung ein- zwey- auch mehr-jähriger Zuchthaus-Strafe an die churfürstliche Münze abgeliefert werden, und wird sämtlich zu sehr schönen Ducaten, mit der Beyschrift: sic fulgent littora Rheni, vermünzt.

Gegenwärtig befinden sich in der Churpfalz Goldwäschen in den Oberämtern Germersheim, Neustadt, Alzey und Oppenheim; und im Jahre 1789 befanden sich die Goldwäscher hauptsächlich zu Neuporz, Germersheim, und Leymersheim.

Rhein

Rheingolds-Lieferungen in die Münze zu Mannheim.

Jahr.	Gewicht.		Geld-Ertrag.	
	Kronen.	16tel.	Fl.	Kr.
1770	664	13	1994	13
1771	400	9	1201	57¼
1772	400	9	1201	57¼
1773	112	10	337	50¼
1774	231	4	693	45
1775	49	4	147	45
1776	86	3	258	33¾
1777	83	—	249	—
1778	210	9	631	41¼
1779	76	6	229	7½
1780	13	1	39	11¼
1781	86	3	258	33¾
1782	55	6	166	7½
1783	73	—	219	—
1784	30	6	91	7½
1785	28	8	85	30
1786 *)	111	7	442	18¾
1787 †)	—	—	—	—
1788	203	9	814	15
1789	323	10	1296	—
Summa in 20 Jahren.	3240	5	10,357	54

Inhalt

(*) In den vorigen Jahren erhielten die Goldwäscher für die Krone eingeliefertes Rheingold 3 Fl., vermög eines Rescripts vom 13. April 1786 aber auf die Zukunft 4 Fl.

(†) Im Jahre 1787 wurde gar kein Gold in die Münze eingeliefert.



Inhalt

des Ersten Bandes Drittes Stück.

5. Fürstl.

14. Fürstl.

V. Preiskurante von Fabrikwaren.

VI. Gewerblisten verschiedener Orte.

VII. Aeltere technologische Litteratur.

22. Schrif

32. Von



Register
über die
drey Stücke des ersten Bandes dieses Magazins,
nach den Seitenzahlen.

A.

E.

F.

Fabriken

Finger-

G.

Gold

H.

Krämer

L. Labo-

Müller

Näheren

O.

P.

Papie

Rechen-

Säg-

Schwarz-

Spe-

Stand-

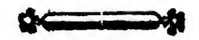
Tuch-

U.

V.

W.

Z.



Druckfehler im zweyten Stücke.

Seite.	Zeile.	lies	anstatt
258	4	die	dir
293	19	12	11
300	16	empfindlichen	empfindsamen
301	6	Knorr	Gnorr
360	4	Beutler	Beutlrr
374	17	Auspfändung	Ausipfändung
380	13	Weimar	Weinmar
461	7	(*) Diese zwey Ortschaften sind Eppelheim und Wüblingen. A. d. H.	
462	4	zum	um
470	21	276	267

im dritten Stücke.

740	17	Lackfabrikanten	Backfabrikanten